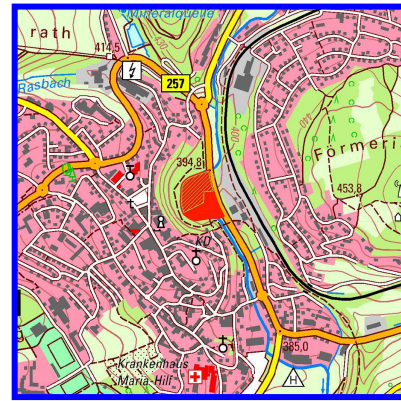
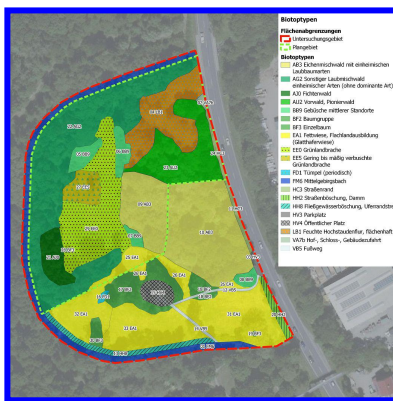
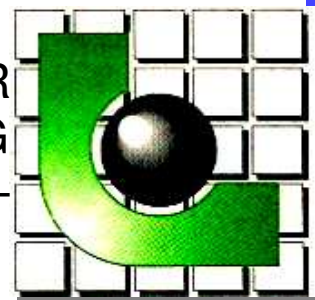


Stadt Daun Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“

Teil 2 der Begründung –
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
gem. §§ 9, 14 BNatSchG sowie § 9 LNatSchG
und integriertem Fachbeitrag Artenschutz



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Stand vom
28. Juli 2022



5

Stadt Daun



10

**Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“
Teil 2 der Begründung –
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG
sowie § 9 LNatSchG
und integriertem Fachbeitrag Artenschutz**

15

Erstellt im Auftrag der

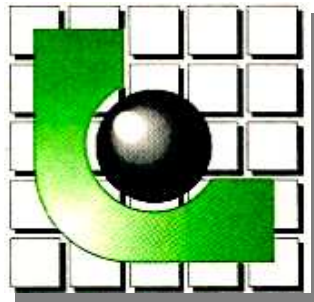
20

**Butzen GbR
Schalkenmehrener Straße 18, 54552 Mehren
Telefon: 0163/1700221 niklasbutzen@googlemail.com**

25

durch

30



35

40

BFL

**B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R**

DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN

45

FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA

MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER

FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG

DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER

FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

50

**BERECHTIGTER GEMÄSS § 103 DES LANDESWASSERGESETZES RHEINLAND-PFALZ (LWG) I. V. M. DER LANDESVERORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS
DER FACHKUNDE ZUR ERSTELLUNG VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT VOM 11. MÄRZ 2005 –
INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ; LISTENNUMMER 110/131/9175**

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: Februar 2021 – Juli 2022

Bearbeitungsstand: 28. Juli 2022

Dokument: 202101015.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2022



Inhalt

	1	AUFSTELLUNGSVERMERK	8
	2	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	9
		2.1 Vorbemerkungen	9
5		2.2 Planungsvorgaben	10
	3	VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIKFAKTOREN	11
		3.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	11
		3.2 Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung	11
		3.3 Bedarf an Grund und Boden	13
10		3.4 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung	13
		3.5 Verhältnis der Umweltprüfung im Bebauungsplan zur Umweltprüfung im FNP	15
		3.6 Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung	15
		3.7 Referenzliste der Quellen	15
15		3.8 Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	16
		3.8.1 Allgemeines	16
		3.8.2 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	16
		3.8.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologischen Vielfalt	16
20		3.8.3.1 Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen	16
		3.8.3.2 Tiere und Pflanzen	17
		3.8.3.3 Biotope und biologische Vielfalt	17
		3.8.3.4 Boden	18
25		3.8.3.5 Wasser / Grundwasser	18
		3.8.3.6 Luft und Klima	19
		3.8.3.7 Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung	19
		3.8.3.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete	19
		3.8.3.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	20
30		3.9 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)	21
		3.9.1 Angaben zum Standort	21
		3.9.2 Bedarf und Nachfrage	21
		3.9.3 Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	21
35		3.10 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	21
		3.10.1 Emissionen	22
		3.10.2 Abfälle	22
		3.10.3 Abwasser / Niederschlagswasser	22
		3.10.4 Wasserverbrauch	22
40		3.10.5 Inanspruchnahme von Boden	23
		3.10.6 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern	23
	4	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN	24
		4.1 Schutzgüter	24
		4.1.1 Menschen	24
45		4.1.2 Pflanzen, Tiere und Lebensräume	24
		4.1.3 Geologie / Boden	26
		4.1.4 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	26
		4.1.5 Klima / Luft	27
		4.1.6 Landschaft	28
		4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	29
50		4.2 Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)	30
		4.2.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte	30
		4.2.1.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	30
		4.2.1.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	30
55		4.2.1.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	31
		4.2.1.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	31
		4.2.1.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	31
		4.2.1.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	31
		4.2.1.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	32
60		4.2.1.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	32
		4.2.1.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG	32
		4.2.1.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	32
		4.3 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben	33
		4.3.1 Raumnutzungen	33



4.3.2	Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen	33
4.3.3	Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose	33
4.3.4	Vorbelastungen	33

5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 34

5	5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	34
	5.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	34
10	5.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume	34
	5.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	34
	5.1.4 Schutzgut Klima / Luft	34
	5.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit	35
	5.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	35
15	5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	35
	5.1.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	35
	5.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	35
	5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	36
20	5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	36
	5.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	36
	5.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume	36
	5.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	36
25	5.4.4 Schutzgut Klima / Luft	37
	5.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit	37
	5.4.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	37
	5.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	37
30	5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen	37
	5.6 Vermeidung von Emissionen	38
	5.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
	5.7.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen	38
35	5.7.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern	38
	5.8 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	38
	5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans	39

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 40

40	6.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben	40
	6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	40
	6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)	40
	6.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB	40
45	6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	40
	6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	40
	6.5.1.1 Allgemeines	40
50	6.5.1.2 Tiere, Pflanzen und Lebensräume	41
	6.5.1.3 Boden	41
	6.5.1.4 Wasser	41
	6.5.1.5 Luft und Klima	41
	6.5.1.6 Landschaftsbild und Erholung	41

7 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 42

55	7.1 Rechtliche Grundlagen	42
	7.1.1 Artenschutz in der Bauleitplanung	42
	7.1.2 Europarechtliche Regelungen	42
	7.1.3 Nationale Regelungen	42
	7.1.4 Artenschutzrechtliche Regelungen im BauGB	45
60	7.1.5 Umgang mit den Verbotsbestimmungen	45
	7.2 Einleitung und Aufgabenstellung	46
	7.3 Untersuchungsgebiet und Methodik	46
	7.3.1 Untersuchungsgebiet	46
	7.3.2 Objekte des Biotopkatasters/geschützte Biotoptypen und NATURA 2000-Gebiete	51



	7.3.3	Methodik	51
	7.3.3.1	Vorbemerkung	51
	7.3.3.2	Biotoptypenkartierung	51
5	7.3.3.3	Avifauna	52
	7.3.3.4	Herpetofauna	52
	7.3.3.5	Tagfalter/Widderchen	52
	7.3.3.6	Heuschrecken	52
	7.3.3.7	Libellen	52
	7.3.3.8	Erfassungstermine	53
10	7.4	Ergebnisse und Bewertung	53
	7.4.1	Biotoptypenkartierung	53
	7.4.1.1	Übersicht	53
	7.4.1.2	AB3 Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	56
15	7.4.1.3	AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	59
	7.4.1.4	AJ0 Fichtenwald	59
	7.4.1.5	AU2 Vorwald, Pionierwald	59
	7.4.1.6	BB9 Gebüsche mittlerer Standorte	60
	7.4.1.7	BF2 Baumgruppe	62
	7.4.1.8	BF3 Einzelbaum	62
20	7.4.1.9	EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung, Glatthaferwiese	63
	7.4.1.10	EE0 Grünlandbrache	66
	7.4.1.11	EE5 Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	67
	7.4.1.12	FD1 Tümpel (periodisch)	67
25	7.4.1.13	FM6 Mittelgebirgsbach	69
	7.4.1.14	HC3 Straßenrand	70
	7.4.1.15	HH2 Straßenböschung, Damm	70
	7.4.1.16	HH8 Fließgewässerböschung, Uferstrandstreifen	70
	7.4.1.17	HV3 Parkplatz	70
	7.4.1.18	HV4 Öffentlicher Platz	70
30	7.4.1.19	LB1 Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	71
	7.4.1.20	VA7b Zufahrt	72
	7.4.1.21	VB5 Rad-, Fussweg	72
	7.4.2	Avifauna	72
35	7.4.3	Herpetofauna (Reptilien und Amphibien)	75
	7.4.4	Tagfalter/Widderchen	76
	7.4.5	Heuschrecken	77
	7.4.6	Libellen	79
	7.5	Fazit	79
40	7.6	Potenzial und artenschutzrechtliche Betrachtung	80
	7.6.1	Potenzial	80
	7.6.1.1	Avifauna	80
	7.6.1.2	Fledermäuse	80
	7.6.1.3	Herpetofauna	82
45	7.6.1.4	Tagfalter/Widderchen	82
	7.6.1.5	Heuschrecken	83
	7.6.1.6	Libellen	83
	7.6.2	Einschätzen der Betroffenheit	83
	7.6.2.1	Grundlagen zur rechtlichen Einordnung	83
	7.6.2.2	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	84
50	7.6.3	Bewertung möglicher Verbotstatbestände	87
	7.6.3.1	Verletzung/Tötung von Tierindividuen	87
	7.6.3.2	Störung streng geschützter Arten	87
	7.6.4	In artenschutzrechtlicher Sicht gebotene Maßnahmen	89
55	7.7	Anhang	90
	7.7.1	Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen	90
	8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	91
	8.1	Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)	91
	8.1.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)	91
60	8.1.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	91
	8.1.3	Planexterne Maßnahmen	91
	8.1.4	Hinweise	91
	8.2	Eingriffsbewertung	92
	8.2.1	Zum angewandten Verfahren	92
65	8.2.2	Bestandsbewertung (IST-Bewertung)	93
	8.2.3	Planung (SOLL-Bewertung)	95
	8.2.4	Bewertung nach dem Bilanzierungsmodell innerhalb des Plangebietes	97
	8.2.5	Planung externer Kompensationsmaßnahmen	98
	8.2.5.1	Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen	98
	8.2.5.2	Maßnahmenbeschreibung	98
70	8.2.5.3	Verortung und Maßnahmenziel	100
	8.2.5.4	Ermittlung des rechnerischen Kompensationsgesamtbedarfs nach Kompensation	101
	8.2.5.5	Vorgaben an Pflanzgut, Pflanzung, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege	102
	8.2.5.6	Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen	102
	8.2.5.7	Zuordnungsempfehlung	102
75	9	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE	103



	9.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen	103
	9.2 Wasserdurchlässige Befestigung von Zufahrten (Maßnahme 1)	103
	9.3 Wasserdurchlässige Befestigung von Wohnmobilstellplätzen (Maßnahme 2)	103
	9.4 Anlage von Formhecken (Maßnahme 3)	103
5	9.5 Freie, gelenkte Entwicklung der äußeren Grünsäume (Maßnahme 4)	103
	9.6 Entwicklung einer externen Kompensationsfläche (Maßnahme 5)	104
	9.7 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien	104
	9.7.1 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Hinweis 1)	104
	9.7.2 Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)	104
10	9.7.3 Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)	104
	9.7.4 Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)	104
	9.7.5 Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)	104
	9.7.6 Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)	105
	9.7.7 Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)	105
15	9.8 Pflanzenlisten	105
	10 QUELLENVERZEICHNIS	106
	10.1 Literatur	106
	11 ANLAGEN	108
	11.1 ANHANG 1: Angewandter Biotopwertschlüssel	108
20	11.2 ANHANG 2 - Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen	110

Abbildungsverzeichnis

	Abb. 1: Lage des UG (rote Fläche) und des Plangebietes (grüne Schraffur) (unmaßstäblich)	9
	Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung UG (rote Strichellinie) und des Plangebietes (grüne Punktlinie)	10
25	Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen	13
	Abb. 4: Bebauungsplanvorentwurf	13
	Abb. 5: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)	14
	Abb. 6: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)	26
	Abb. 7: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich)	28
30	Abb. 8: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	30
	Abb. 9: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	31
	Abb. 10: Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz (unmaßstäblich)	32
	Abb. 11: Blick auf den Südteil des UG, links der B 257	46
	Abb. 12: Mineralbrunnen <i>Hotzendrees</i> mit Umfeld	47
35	Abb. 13: Wiesenbrache im Plangebiet, Blick Richtung Norden	47
	Abb. 14: <i>Lieser</i> im Südteil des UG, von der Fußgängerbrücke aus gesehen	48
	Abb. 15: Eichenmischwald im SO-Teil des UG, vorgelagert Gebüsch	48
	Abb. 16: Wiesenbrache im Plangebiet, Blick Richtung Norden	49
	Abb. 17: <i>Lieser</i> im Nordteil des UG, rechts im Bild der anschließende Hangwald des Plangebietes	50
40	Abb. 18: Östlicher Rand des UG mit Straßenrand und Parkbucht	50
	Abb. 19: Biotoptypen des UG	56
	Abb. 20: Eichenmischwald AF3 in TF 10	57
	Abb. 21: B: Eichenmischwald, Detail	57
	Abb. 22: Alte Hainbuche mit Hohlstamm	58
45	Abb. 23: Laubmischwald auf Lieserböschung AG3	58
	Abb. 24: Teilfläche TF 23	59
	Abb. 25: TF 23 mit Ruinenresten	60
	Abb. 26: Blühaspekt der Schlehe in TF 05	61
	Abb. 27: Baumgruppe BF2 am Hotzendrees, TF 17	61

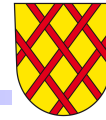


	Abb. 28: TF 30, gefallene Weide im April (Blick aus Osten)	62
	Abb. 29: Weide aus Abb. 28 im September (Blick aus Westen).....	63
	Abb. 30: Grünland der TF 32.....	64
	Abb. 31: TF 33 im Frühjahrsaspekt (April)	64
5	Abb. 32: Teilfläche TF 31	65
	Abb. 33: Teilfläche TF 26.....	65
	Abb. 34: Teilfläche TF 29 (Juli-Aspekt)	66
	Abb. 35: Teilfläche TF 27 (Bildhintergrund).....	67
	Abb. 36: Tümpel FD1 im Frühjahr (April).....	68
10	Abb. 37: Tümpel FD1 im Sommeraspekt (Juli)	68
	Abb. 38: Lieser-Abschnitt im Mittelteil	69
	Abb. 39: Steinstickung der Lieser	69
	Abb. 40: TF 04, hier ein Ausschnitt mit dichten Beständen des Klebkrauts	71
	Abb. 41: Nördlich gelegene Zufahrt zum Plangebiet mit Beschränkung	71
15	Abb. 42: Avifauna, Arten mit Brutverdacht	74
	Abb. 43: TF 23, Astloch/Spechthöhle	81
	Abb. 44: TF 23, Stammriß	81
	Abb. 45: TF 17, Astloch.....	82
	Abb. 46: Darstellung der Planung	85
20	Abb. 47: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand.....	93
	Abb. 48: Tabelle: IST-Bewertung.....	94
	Abb. 49: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung	96
	Abb. 50: Tabelle: SOLL-Bewertung	97
	Abb. 51: Lage der Kompensationsmaßnahmen	99
25	Abb. 52: Kompensationswirkung der Ersatzflächen	101
	Abb. 53: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen	102
	Abb. 54: Biotopwertschlüssel – Blatt 1	108
	Abb. 55: Biotopwertschlüssel – Blatt 2	109

30

Pläne

35	Plan 1: „Landschaftsanalyse und -bewertung“	Index A	Stand vom 22. Dezember 2021
	Plan 2: „Konfliktanalyse“	Index A	Stand vom 23. Dezember 2021
	Plan 3: „Umweltziele“	Index A	Stand vom 23. Dezember 2021



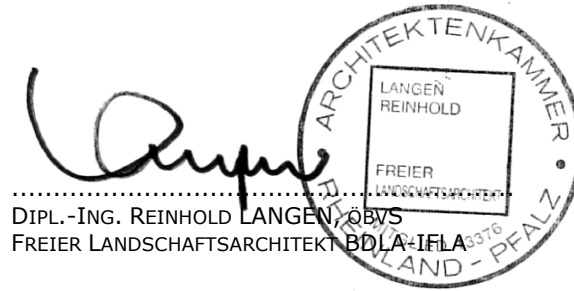
1 AUFSTELLUNGSVERMERK

5 Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“ in der STADT
 DAUN wird hiermit der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag
 Artenschutz als Teil der Begründung vorgelegt.


10 **Aufgestellt:**



15
 20 Remagen,
 den 28. Juli 2022



25 *****

30
 35 **Eingereicht:**
 40 **Stadt Daun**

 45
 50 Daun, den

 MARDER
 Stadtbürgermeister



2 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Planung ist der Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“ der STADT DAUN (VG DAUN, VULKANEIFELKREIS), vgl. **Abb. 1**.

Die Fa. BUTZEN GBR (Schalkenmehrener Straße 18, 54552 Mehren) plant hier die Entwicklung eines Stellplatzes für Wohnmobile. Baurecht soll durch den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ der Stadt Daun geschaffen werden.

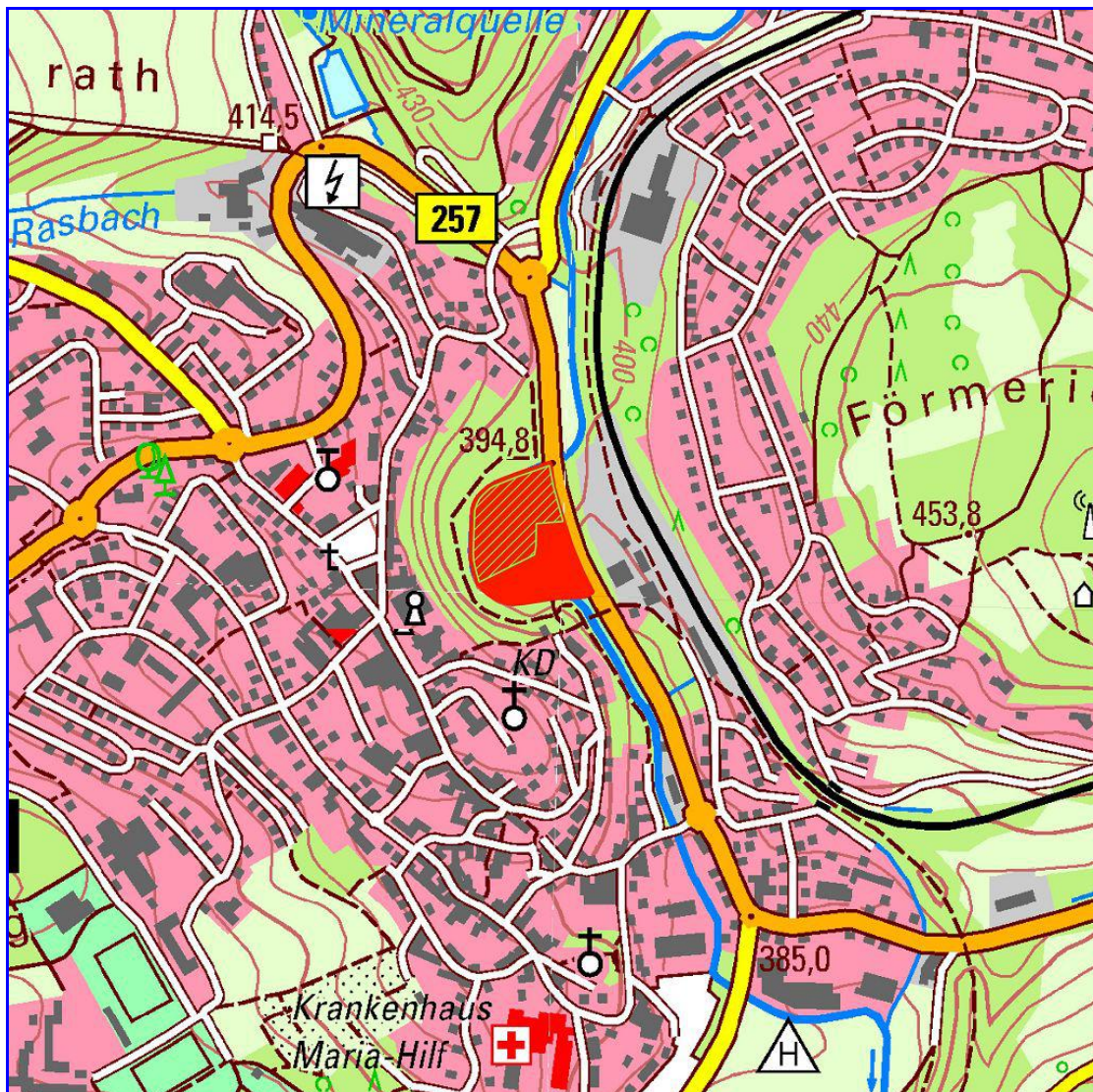


Abb. 1: Lage des UG (rote Fläche) und des Plangebietes (grüne Schraffur) (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 15. August 2021



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung UG (rote Strichellinie) und des Plangebietes (grüne Punktlinie)

© GeoBasis-DE / LVerGeoRP, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]

5

10 2.2 Planungsvorgaben

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen und – falls ja – zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.

15

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen. Es ist insbesondere festzustellen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Ergebnisse werden als „Fachbeitrag Naturschutz“ mit den Inhalten „Erfassung“, „Bewertung“ und „Festsetzung“ in den Bebauungsplan integriert.

25



3 VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIKFAKTOREN

3.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur der Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes geschaffen werden. Die Planungsziele werden in der Begründung zum Bebauungsplan wie folgt beschrieben:

Zitat:

„Erfordernis der Planung:

Die Stadt Daun beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“. Anlass für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die konkrete Planungsabsicht von Wohnmobilstellplätzen in direkter Stadtnähe am Lieserufer. Mit der Schaffung von Wohnmobilstellplätzen soll den aktuellen Entwicklungen im Bereich Tourismus - und hier dem Trend zum Kurzzeit-Tourismus - Rechnung getragen werden. Auf diese Weise erfolgt eine Erweiterung des Service- und Dienstleistungsangebotes der Stadt Daun für Gäste in Form von Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort.

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens hat die Stadt eine Prüfung des Planungserfordernisses vorgenommen. Zur Rechtfertigung der vorliegenden Planung führt sie verschiedene städtebauliche Gründe an.

Ein wichtiger Grund ist der in § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe a BauGB verankerte Belang der Wirtschaft. Mit dem Wohnmobilstellplatzangebot kann die Stadt ihr Dienstleistungsangebot im Bereich Tourismus für den „mobilen“ Kurzeittourismus erweitern. Auf diese Weise kann ein Beitrag für die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft sowie in gewisser Art und Weise eine aktive Wirtschaftsförderung vor Ort erfolgen, insbesondere für die ortsansässigen Gastronomie und Freizeitbetriebe.

Weiterhin strebt sie die Berücksichtigung des Belanges von Freizeit und Erholung nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB an. Den geänderten Ansprüchen der Bevölkerung an ihre Freizeitgestaltung kann auf diese Weise Rechnung getragen werden. Zudem entspricht die gemeindliche Planungsabsicht der raumordnerischen Vorgabe nach Lage in einem Erholungsraum. So soll in Gemeinden, die traditionell bereits in einem Schwerpunktgebiet des Tourismus liegen, durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung beeinflusst werden. Die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung sollen gesichert sowie die Strukturschwächen verringert werden.

Durch das Angebot einer attraktiven und gebündelten Stellplatzfläche für Wohnmobile sollen geordnete Verhältnisse geschaffen werden, sowie Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild so weit wie möglich vermieden werden.

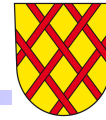
Mit der Ausweisung der Stellplatzfläche für Wohnmobile auf einer Fläche, die bisher im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegen ist, entsteht jedoch auch ein Konfliktpotenzial mit verschiedenen umweltrelevanten Belangen, die in der Planung zu berücksichtigen und zu lösen sind. So sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden und Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren sowie Belange des Hochwasserschutzes durch die Uferlage entsprechend zu berücksichtigen.“

(Quelle/©: WEST STADTPLANER GMBH; BP-Begründung, Stand: Januar 2022)

Zitat-Ende

3.2 Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes. Hinsichtlich der städtebaulichen Begründung wird auf Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen:



Zitat:

5

„Lage des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,94 ha und liegt im Osten der Stadt am Ufer der Lieser und in Nähe zu der Veranstaltungshalle „Forum Daun“. Folgende Grundstücke sind Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

10

Gemarkung Daun, Flurstück 407/5 (teilweise).

Im Osten wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B257 und im Westen, Norden und Süden durch die Lieser begrenzt.

15

Art der baulichen Nutzung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem festgesetzten Sondergebiet die Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes zulässig. Der Wohnmobilstellplatz soll ausschließlich der Nutzung von Flächen für die temporäre Unterbringung von Übernachtungs- bzw. Standplätzen für selbst fahrende Wohnmobile dienen. Die Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte (Zelte, Mobilheime, Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen u.ä.) ist ebenso unzulässig wie campingartige Handlungen wie das z.B. Grillen, das Aufstellen von Zelten u.ä. Die lediglich temporäre Unterbringung schließt das Saison- oder Dauercamping aus. Der geplante Wohnmobilstellplatz unterscheidet sich damit grundsätzlich von einem Campingplatz im herkömmlichen Sinn. Im vorliegenden Fall kann der Reisemobil-Stellplatz hinsichtlich seiner Gestaltung und Ausstattung als ein völlig normaler „Parkplatz“ eingestuft werden, auf dem durch entsprechende Beschilderung bzw. Aushang das Übernachten in Wohnmobilen für ein oder mehrere Nächte gestattet ist.

20

25

30

Damit die o.a. Besonderheit des Wohnmobilstellplatzes und somit die wesentlichen Unterschiede zu einem „klassischen“ Campingplatz deutlich zum Ausdruck gebracht werden, ist ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt worden. In Ergänzung zu der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ tritt ein Zulässigkeitskatalog. Hier werden die im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten konkret benannt.

35

Zweckbestimmung und Zulässigkeitskatalog stellen die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale des Wohnmobilstellplatzes gegenüber einem „klassischen“ Campingplatz“ heraus.

40

45

Zulässig sind neben Sanitärgebäuden auch Anlagen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes. Mit den getroffenen Vorgaben wird in Ergänzung zu der Campingplatzverordnung eine eindeutige Beurteilungsgrundlage für die planungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung von Vorhaben geschaffen und die künftige Nutzung der im Plangebiet gelegenen Flächen bestimmt. Einer Zweckentfremdung bzw. „Kippen“ der Gebietsstruktur kann somit vorgebeugt werden. Hinsichtlich dem Störgrad und der Schutzbedürftigkeit sind Dauer- und Reiscampingplatzgebiete einem Dorf- und Mischgebiet gleichzusetzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 15.4.1993 - 7 K 3383/92 - ND MBL 1994, 115; VkB1 in Fickert/ Fieseler, Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 10. Auflage, § 10 Randnummer 45).

50

Durch die Lage im Außenbereich ist eine Verträglichkeit des Plangebietes mit der Umgebungsbebauung gegeben. Darüber hinaus sieht die Konzeption gemeinschaftliche Einrichtungen wie Trinkwasserzapfstellen, Stromsäulen etc., Garagen und PKW-Stellplätze die dem Platz dienen vor.

55

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan für den Bereich des Sondergebietes durch die Festsetzung einer Grundfläche geregelt. Hierdurch soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Versiegelung der Flächen auf das erforderliche Maß Rechnung getragen werden. Die künftige Nutzung lässt keinen hohen Verdichtungsgrad für den Bereich des Sondergebietes erwarten.“

60

(Quelle/©: WEST STADTPLANER GMBH; BP-Begründung, Stand: Januar 2022)

Zitat-Ende



3.3 Bedarf an Grund und Boden

Nach der Flächenbilanz wird die nachfolgend benannte Gesamtfläche überplant:

5

Größe des Plangeltungsbereiches	9.503 m ²
---------------------------------	----------------------

Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen

© / Quelle: Eigene Erhebungen (Stand: 22. Dezember 2021)

10

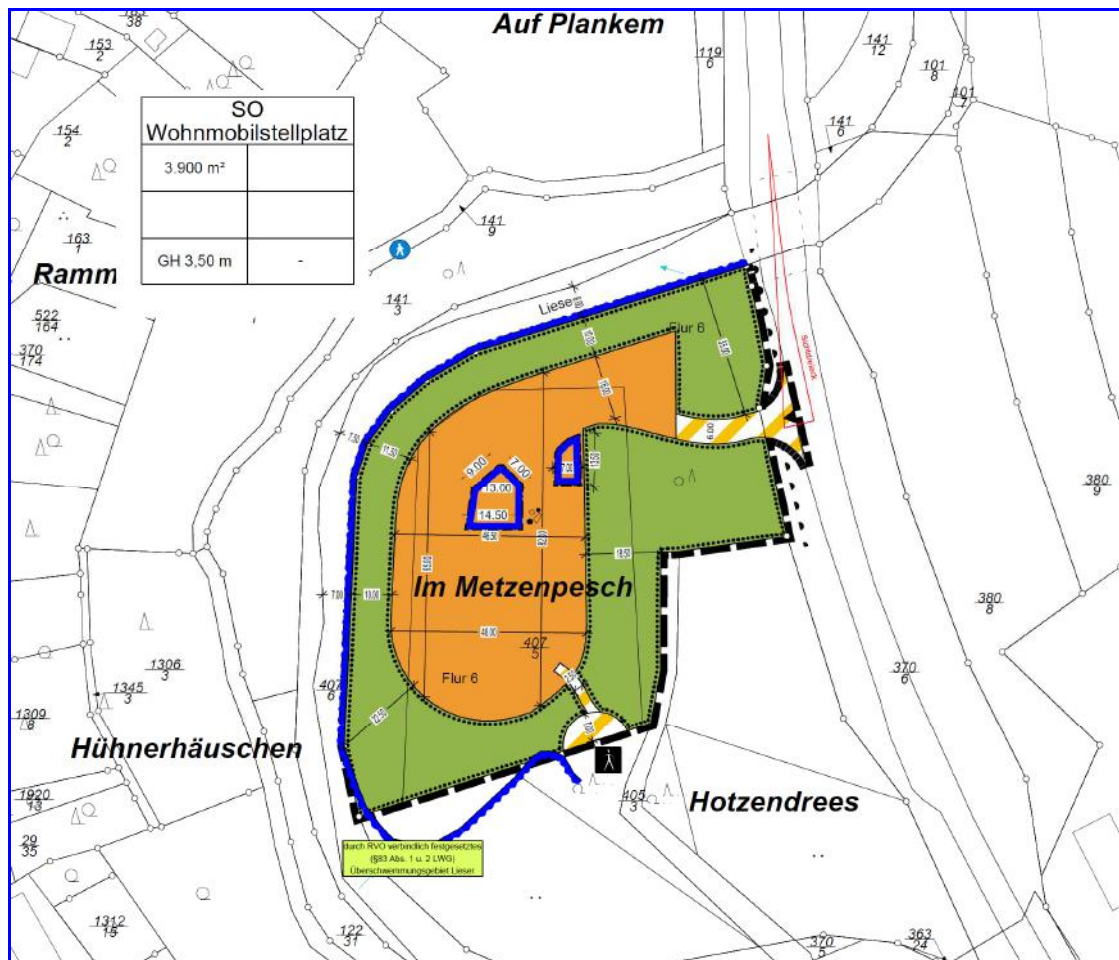


Abb. 4: Bebauungsplanvorentwurf

(Quelle/©: WeST STADTPLANER GMBH; BP-Vorentwurf, Stand: November 2021)

15

3.4 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

20

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

25



5 Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus waren auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert worden, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. *Scoping*).

10 Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen wie folgt festgelegt:

15 **Abb. 5: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)**

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
1	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und eines Fachbeitrags Artenschutz • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
2	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen (vgl. Tz. 7.3.2). • Belang durch die Planung nicht berührt.
3	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Die Vereinbarkeit zwischen den Bedürfnissen der künftigen Betriebe und Einrichtungen einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
4	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
5	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).
6	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	<ul style="list-style-type: none"> • verbal-argumentative Bewertung.
7	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
8	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.



Fortsetzung:

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
9	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.
10	§ 1 a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	ja	<ul style="list-style-type: none"> Verbal-deskriptive Betrachtung. Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung.
11	§ 1 a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	<ul style="list-style-type: none"> Siehe lfd. Nr. 1 Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

5

3.5 Verhältnis der Umweltprüfung im Bebauungsplan zur Umweltprüfung im FNP

10

Im Fall der vorliegenden Bebauungsaufstellung „Wohnmobilstellplatz“ wird der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daun entwickelt. Da der wirksame Flächennutzungsplan gemäß § 244 BauGB nach den Vorschriften des BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung abgeschlossen worden war, kann an dieser Stelle nicht jedoch auf eine Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden.

15

3.6 Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung

20

Unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten des Plangebietes bezog sich der Untersuchungsraum unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auf das Plangebiet selbst sowie auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche und Freiflächen. Die artenschutzrechtlichen Erhebungen wurden auf der Grundlage der Plangebietsgrenzen zzgl. eines Geländestreifens des erweiterten Untersuchungsgebietes (UGe) erfasst.

25

3.7 Referenzliste der Quellen

30

- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2018): Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Stand April 2022 – Mainz, Oppenheim.
- STADT DAUN: Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“, bestehend aus Planzeichnung, Vorentwurf der textlichen Festsetzungen und Begründung; Bearb.: WESt STADTPLANER GMBH – Stand: Januar 2022.
- Weiteres Quellenverzeichnis siehe **Tz. 10**.

35



3.8 Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

3.8.1 Allgemeines

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan (d. h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB), soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird nachfolgend geprüft, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Schutzgüter und Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind, und werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt.

3.8.2 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
§ 1 EEG / EE-WärmeG	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung.

3.8.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologischen Vielfalt

3.8.3.1 Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung insb. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt.
§ 13 BNatSchG	Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1a Abs. 2 BauGB:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft



Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind als Eingriffe definiert. Solche Eingriffe sollen grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben. Verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation wie auch der sich anschließenden Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung erfolgt schutzgutbezogen.

3.8.3.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 30 BNatSchG	Geschützte Biotope.
§ 44 BNatSchG	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.

Für den Bebauungsplan bedarf es einer Überprüfung, ob und inwieweit durch die Planung bzw. deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden. § 44 BNatSchG regelt einen speziellen Artenschutz für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Es bedarf aufgrund gesetzlicher Regelung der Betrachtung und Wertung bezüglich der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung für einzelne geschützte Artvorkommen, wobei der jeweilige nach EU-Recht oder bundesdeutschem Recht bestehende Schutzstatus von besonderer Bedeutung ist. In Zusammenhang mit der Bauleitplanung verbleibt somit eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz nur für in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten. Für alle anderen geschützten Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor (siehe § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Bestand von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt durch Beschreibung und Bewertung der floristischen und faunistischen Artenbestände unter Berücksichtigung ggf. bestehender Vorbelastungen sowie aufgrund der Abstimmung der Erfordernisse mit der Unteren Naturschutzbehörde, Geländebegehungen und darüber hinaus im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung.

3.8.3.3 Biotop und biologische Vielfalt

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft



3.8.3.4 Boden

5

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel):	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Boden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e-g BauGB	Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und der Darstellungen von Plänen des Abfallrechtes.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der geologischen Verhältnisse, der Bodentypen und ökologischen Bodenfunktion auf Grundlage vorhandener Daten.

10

3.8.3.5 Wasser / Grundwasser

15

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 WHG	Schutz der Gewässer.
§ 32 WHG	Reinhaltung oberirdischer Gewässer.
§ 47 WHG	Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser.
§ 48 WHG	Reinhaltung des Grundwassers.
§ 55 WHG	Grundsätze der Abwasserbeseitigung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und e) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Sachgerechter Umgang mit Abwässern.



3.8.3.6 Luft und Klima

Gesetzlicher Auftrag:

5

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Luft und Klima.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h) BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Veränderungen der kleinklimatischen Situation nicht zu erwarten, da die Erschließung bereits vorhanden ist. Dazu werden die klimatischen Verhältnisse sowie die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen beschrieben und bewertet.

10

15

3.8.3.7 Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Landschaft.

20

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes verbal beschrieben und bewertet.

25

3.8.3.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete

Gesetzlicher Auftrag:

30

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 31 – 34 BNatSchG	Netz „Natura 2000“
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete



3.8.3.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

5

Auswirkungen von Geräuschen auf den Menschen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Immissionschutzrechts.
§ 1 BImSchG	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.
16. BImSchV	16. BImSchV Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.
DIN 18005	DIN 18005 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

10

Auswirkungen von Luftschadstoffen auf den Menschen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.

15

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.



3.9 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)

3.9.1 Angaben zum Standort

Zitat:

„Lage des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,94 ha und liegt im Osten der Stadt am Ufer der Lieser und in Nähe zu der Veranstaltungshalle „Forum Daun“. Folgende Grundstücke sind Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Gemarkung Daun, Flurstück 407/5 (teilweise).

Im Osten wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B257 und im Westen, Norden und Süden durch die Lieser begrenzt.“

(Quelle/©: WEST STADTPLANER GMBH; BP-Begründung, Stand: Januar 2022)

Zitat-Ende

3.9.2 Bedarf und Nachfrage

Zur Darlegung von Bedarf und Nachfrage wird auf die Ausführungen aus der BP-Begründung unter **Tz. 3.1** hingewiesen.

3.9.3 Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die Planung ermöglicht die Etablierung eines Wohnmobilstellplatzes in Form eines Sondergebietes. Der Erarbeitung dieses Konzeptes ging eine umfassende und intensive Abstimmung zwischen der Stadt Daun, der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Vulkaneifelkreis und dem Unternehmen / den Grundeigentümern voraus.

Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen. Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.

3.10 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Im Rahmen der Planung sollen auch Aussagen zur Standorteignung für das Baugebiet getroffen werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen (Emissionen; Flächeninanspruchnahme; Art der Bebauung; sonstige, z.B. betriebsbedingte Folgewirkungen) im Rahmen des denkbar stärksten potenziellen Wirkungsniveaus.

Dabei werden potenzielle Belastungsfaktoren nachfolgend unterschieden in

- baubedingte,
- anlagenbedingte
- und betriebsbedingte Faktoren.



3.10.1 Emissionen

Baubedingte Belastungsfaktoren

5 Es handelt sich um einen über die äußere Erschließung bereits gut angebundenen Standort mit leistungsfähigen Verkehrsstrassen, so dass erhebliche baubedingte Belastungen nicht zu erwarten sind. Baubedingte Emissionen durch Ziel- und Quellverkehre sind ebenso wenig erkennbar.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

10 Die Erschließung erfolgt unmittelbar an die Bundesstraße, so dass nur geringe anlagenbedingten Emissionen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

15 Der Bebauungsplan gibt die zulässige Bauweise und Nutzung vor. Aufgrund der im Gesamtvergleich zum Siedlungsraum von Daun vergleichsweise geringen Gebietsgröße kommt es nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Anliegerverkehre.

20

3.10.2 Abfälle

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

25

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Herstellung der Erschließungseinrichtungen kommt es zum Anfall von Baureststoffen aus öffentlichen Maßnahmen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

30 Die zur Umsetzung der Planungsinhalte des Bebauungsplans erforderlichen Anlagen führt in mäßigem Umfang zu anlagenbedingten Belastungen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

35 Durch die privaten (Erschließungs-) Anlagen im Plangebiet fallen keine Abfälle an (von Straßenkehricht aus der Reinigung der Verkehrsflächen oder Schnittgrün aus Bodendeckerpflanzungen abgesehen). Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

40

3.10.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Baubedingte Belastungsfaktoren

45 Durch die Erschließung und Hochbaumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen baubedingten Belastungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

50 Die Erschließungsanlagen und (geringfügigen) Hochbaumaßnahmen führen erkennbar nur untergeordnet zu Flächenversiegelungen und damit nicht zum erhöhten Anfall von Niederschlagswasser aus Dachflächen und versiegelten Flächenbelägen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

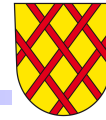
55 Infolge der Nutzung fällt Abwasser an, das durch Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung gereinigt und wieder aufbereitet werden soll.

3.10.4 Wasserverbrauch

Baubedingte Belastungsfaktoren

60 Aufgrund der Entwicklung des Gebietes gemäß den vorliegenden Planentwürfen fallen nur geringe baubedingte Wasserverbräuche an.

65



Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund des geringen Anteils an Erschließungseinrichtungen und der Gebäude ist kein wesentlicher Wasserbedarf zu erwarten.

5

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Soweit zum jetzigen Zeitpunkt (April 2022) bekannt, werden aufgrund der geplanten Nutzung (SO) keine Brauchwassermengen für Betriebsabläufe benötigt. Soweit dennoch Brauchwasser erforderlich ist, ist dieses Wasser entsprechend der hierzu erlassenen Gesetze und Vorschriften im Kreislaufverfahren aufzubereiten und wiederzuverwenden. Die Trinkwasserversorgung ist vorhanden und wird nach den hierfür geltenden Vorschriften erweitert.

10

15

3.10.5 Inanspruchnahme von Boden

Baubedingte Belastungsfaktoren

Bei der Projektierung des Baugebietes wird auf Freiflächen in ebener Lage zurückgegriffen. Dies soll höhengleich und unter Schonung des Bestands erfolgen. Im Vollzug der Planung kommt es daher nur in geringfügigem Umfang zu Beeinträchtigungen, wie dem Abschieben der Oberbodenaufgabe, von Bodenverlusten oder -beeinträchtigungen sowie zu Reliefveränderung durch die Herstellung von Erschließungstrassen und Baufeldern.

20

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) fallen mit Ausnahme der Erschließungsflächen nicht an.

25

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Beeinträchtigungen von Bodenflächen sind nicht zu erwarten.

30

35

3.10.6 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

Baubedingte Belastungsfaktoren

Der Vollzug der Planung führt zur Inanspruchnahme von Freiflächen und damit zum (Teil-) Rückzug von noch verbliebenen Tier- und Pflanzenarten durch baubedingte Störeinflüsse. Aufgrund des aktuellen Flächenzustands erscheint die Flächeninanspruchnahme als vertretbar (vgl. **Tz. 7**).

40

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung: Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind bei ausreichender Durchgrünung und Strukturierung des Plangebietes nicht zu erwarten.

45

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Betriebsbedingte Belastungen der Naturgüter werden soweit erkennbar nicht auftreten.

50



4 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN

4.1 Schutzgüter

4.1.1 Menschen

Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgendem Themenkreis geprägt:

- Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens unter Bezug auf die Funktionen „Freizeit und Erholung“ sowie „Arbeitsplätze“.

Durch die Überplanung des unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Bereichs werden weder Erholungsflächen, noch wohnungsnaher Freiflächen in Anspruch genommen. Der örtlichen Bevölkerung werden keine bislang verfügbaren Naherholungsflächen entzogen.

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb des Plangebietes besteht heute kein Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge.

4.1.2 Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Zu dem Vorhaben wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits eine Artenschutz-Fachplanung erstellt, die die unter **Tz. 7** dokumentierten Ergebnisse zu Flora, Vegetation und Fauna der in Anspruch zu nehmenden Flächen wie folgt zusammenfasst:

Es wurde zu Flora und Vegetation eine flächendeckende Erhebung, die auch über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, erstellt. Bezüglich der Ergebnisse wird auf die ausführlichen Darlegungen der Biotoptypenkartierung unter **Tz. 7.4.1** hingewiesen.

Die Ergebnisse zur Fauna der in Anspruch zu nehmenden Flächen werden wie folgt zusammenfasst:

„Avifauna:

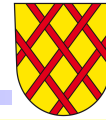
Die während der Begehungen aufgenommenen Arten stellen bereits einen großen Teil des zu erwartenden Artenspektrums dar, welches im UG inkl. seines direkten Umfeldes zu erwarten ist. Einige weitere (s. [Tabelle A1](#)), in der Regel nicht planungsbedeutsame Arten, könnten die Liste der Brutvögel kompletieren.

Fledermäuse:

Fledermäuse wurden nicht untersucht, jedoch wurde das UG auf für Fledermäuse zusagende Strukturen hin betrachtet. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind im UG lokal begrenzt vorhanden, überwiegend in Form von Bruchholz, Stammhöhlen und ähnlichen Strukturen (Beispiele aus TF 09/10 s. [Abb. 20](#), [Abb. 21](#), aus TF 23 [Abb. 42](#) und [Abb. 43](#)). Die Offenlandflächen bieten keine bzw. nur sehr untergeordnete Quartiermöglichkeiten an, z. B. im Bereich der Baumgruppe TF 17 ([Abb. 44](#)). Alle diese Quartiertypen sind zumindest als Tagesquartier für Einzeltiere nutzbar. Die Hauptfunktion des UG besteht in erster Linie in der Nutzung als Nahrungshabitat, z.B. das Grünland und die Grünlandbrachen mit ihren hohen Randlinienanteilen, Gehölzränder und das Fließgewässer der Lieser mit ihren Staudensäumen. Zu rechnen ist – zumindest sporadisch – mit nahezu allen in LANIS-Artefakt aufgeführten Arten, in erster Linie mit der im Siedlungsraum häufigen Zwergfledermaus.

Herpetofauna:

Die Reptilienarten Ringelnatter und Waldeidechse besitzen noch eine gewisse Vorkommenswahrscheinlichkeit, daneben bei den Amphibien Feuersalamander und Bergmolch. Letztere Art besitzt ein kleines Vorkommen in der Leywies, ca. 100 m Luftlinie vom UG entfernt (BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020).



Tagfalter/Widderchen:

Mit wenigen, relativ weit verbreiteten Arten ist noch zu rechnen, z.B. die 2021 nicht nachgewiesenen Tagfalterarten Schwalbenschwanz und Weißbindiges Wiesenvögelchen, sowie das Sechsfleck-Widderchen.

Heuschrecken:

Das Potenzial ist zu einem großen Teil ausgeschöpft, mit weiteren Arten ist nur in begrenztem Umfang zu rechnen, so z.B. mit der verbreiteten Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*, auf Laubgehölzen).

Libellen:

Von den in LANIS-Artefakt für die TK 25 5706 aufgeführten Libellenarten wäre nur noch die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) als Fließgewässerart an der Lieser zu erwarten, die übrigen Arten sind typische Vertreter von Stillgewässerarten. Allenfalls die Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) könnte bei ihren weiten Streifzügen am Tümpel der TF 16 anzutreffen sein.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Tz. 7.6.1.1 bis Tz. 7.6.1.6)

Im Weiteren wird auf den integrierten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

In der **Gesamtbetrachtung** ist festzustellen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Nr. 1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) ausgeschlossen sind bzw. durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.

Zur Sicherstellung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ sind folgende artenschutzrechtlich motivierte **Maßnahmenvorschläge** durch den Fachbeitrag Artenschutz formuliert worden:

„Maßnahmenvorschlag 1:

Verzicht auf Eingriffe in TF 09 und 23, im Zweifelsfall Inspektion von Baumhöhlen und zeitnaher Verschluss potenzieller Quartiere.

Maßnahmenvorschlag 2:

Rodungen, Baumfällungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchführen.

Maßnahmenvorschlag 3:

Durch Aufhängung von Vogelnistkästen ist ein temporärer Engpaß entsprechender Quartiere (insb. für Höhlenbrüter) zu überbrücken. Durch Anlage standortgerechter Gehölze/Gebüsche werden entsprechend Freibrüter entsprechender Strukturen (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) unterstützt.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Tz. 7.6.4)

Die **Bedeutung des Gebietes – bezogen auf die Biotopfunktion** – kann wie folgt umschrieben werden:

- mittlere Wertigkeit von angrenzenden Dauerbeständen,
- mittlere Strukturdiversität (nutzungsbedingt),
- mäßiger Grad der Einwirkung äußerer Störeinflüsse.

Als Fazit steht das Gebiet zur Entwicklung von einem Wohnmobilstellplatz grundsätzlich zur Verfügung. Vorschläge für eine auf den vorhandenen Strukturen aufbauende Planung werden im Weiteren abgegeben.

4.1.3 Geologie / Boden

5 Nach der geologischen Übersichtskarte¹ stehen im Plangebiet Tonschiefer des Unterdevon (Untere Siegen-Schichten), bestehend aus Ton- und Siltstein mit Einschaltung von Sandstein an. Auf diesem geologischen Untergrund haben sich teilweise fluviatile Lehmauflagen abgelagert.

Bewertung

10 Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist generell gegeben.

Bewertung

Bewertung der Bodenfunktion (status quo):

15 Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- 20 • mittleres (potenzielles) Rückhaltevermögen,
- keine Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten,
- Böden mäßiger bis mittlerer Bonität – bezogen auf die Bodennutzung

4.1.4 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

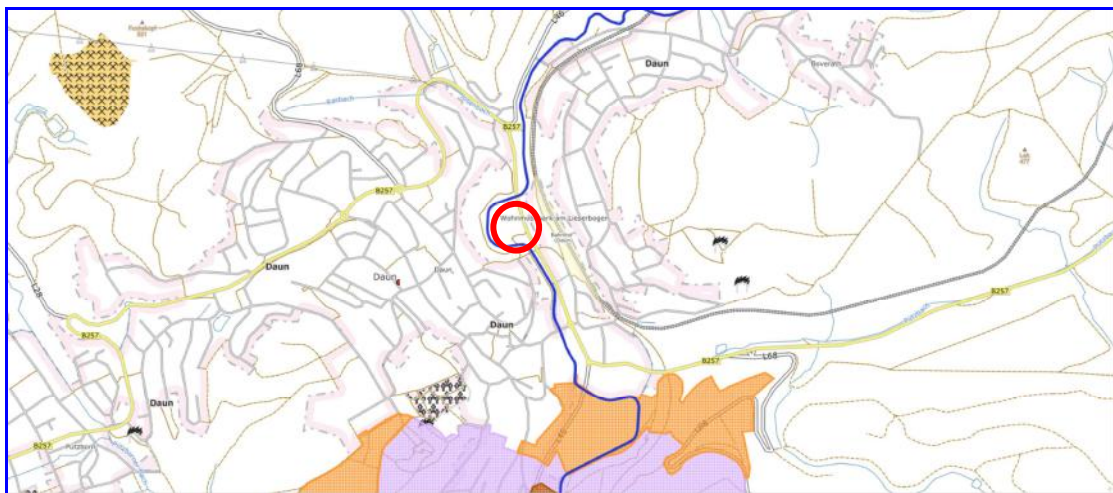
30 Stehende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden; die Lieser grenzt als Fließgewässer an.

Grundwasser:

35 Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im Gebiet der aktuell geplanten Bauflächenerweiterung nicht.

Wassergewinnung:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen (vgl. **Abb. 6**).



40 **Abb. 6: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)**

© <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588> - Tag des letzten Zugriffs: 12. März 2022

45

¹ Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz; https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=41 – letzter Abruf am 12. März 2022



Südlich des Plangebietes befindet sich der Sauerbrunnen „Hotzendrees“ (vgl. **Abb. 11**).

Bewertung

5 Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und die Nähe zum Fließgewässer Sieg beurteilt.

10 Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

- Mäßige Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der Oberbodenauflage,
- geringes Abflussregulationspotenzial.

15

4.1.5 Klima / Luft

20 Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 700 bis 800 mm². Der Beginn der Apfelblüte liegt zwischen dem 15. und dem 20. Mai. Die mittleren Januartemperaturen betragen -1°C, die mittleren Julitemperaturen 15-16°C.

Bewertung

25 Das Bergland um Daun ist ein bioklimatisch mäßig empfindlicher Landschaftsraum. Die anschließenden Hänge und Höhenzüge sind für die Frischluftversorgung von besonderer Bedeutung; Barrieren durch Bebauung und Durchgrünung sind daher zu vermeiden. Bioklimatisch relevante Austauschprozesse sind im Rahmen der Planung grundsätzlich zu berücksichtigen (keine Riegelbildung durch die Anordnung von Baukörpern quer zur Fließrichtung, durchströmbare Gestaltung von Gehölzpflanzungen, etc.).

Bedeutung:

35 Gering empfindlicher Landschaftsraum; Inversionsneigung

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der Bebauung nicht zu erwarten, weil der Offenlandanteil in dem untersuchten Landschaftsausschnitt vergleichsweise groß ist und es infolge der Bauleitplanung nur in geringem Umfang zur Neuversiegelung kommt.

40

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- 45
- (bio-) klimatisch gering empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

Bedeutung:

- 50
- Klimatisch gering belasteter Landschaftsteilraum; geringe Austauschrate.

Empfindlichkeit:

- Funktionsverlust

55

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- 60
- (bio-) klimatisch gering empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

² Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Daun – Mainz, Oppenheim (1994)



4.1.6 Landschaft

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Naturraum 270.50, den „Daun-Manderscheider Vulkanberge“ (vgl. **Abb. 7**), die nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert werden:

„Die Manderscheider Vulkanberge bilden eine Hochfläche mit durchschnittlichen Höhen zwischen 450 bis 550 m ü.NN, die durch die Kleine Kyll und durch zahlreiche Nebenbäche der Lieser zertalt ist. Seine charakteristische Prägung erhält der Landschaftsraum durch mehrere markante Formen vulkanischen Ursprungs. Dazu zählen die für die Vulkaneifel typischen kreisrunden Maare (Meerfelder Maar) und Kraterseen als natürliche Stillgewässer sowie Vulkankegel wie der Nerother Kopf, der mit 638 m ü.NN die höchste Erhebung des Landschaftsraums darstellt. Vereinzelt sind die Geländeformen durch Abbau vulkanischer Gesteine verändert.

An steileren Talhängen und Flanken der Vulkankegel befindet sich Wald, der mehrheitlich als Nadelforst, untergeordnet als naturnaher Laubwald mit Anteilen an Trocken- und Gesteinshaldenwäldern ausgebildet ist. Der überwiegende Teil der Manderscheider Vulkanberge stellt jedoch Offenland dar, in dem kulturhistorische Nutzungsstrukturen in größeren Teilbereichen noch verbreitet sind. Dies trifft vor allem für Feuchtwiesen in den Bachauen, ortsnahen Streuobstwiesen im südlichen Teil des Landschaftsraums sowie Heiden und Magergrünland im Bereich des Meerfelder Maares, des Nerother Kopfes und im Hasbachtal zu. Die Hochflächen unterliegen traditionell einer intensiveren Acker- und Grünlandnutzung.

Die Kreisstadt Daun ist der zentrale Ort der Gegend und hat sich dementsprechend stark entwickelt. Abgeschwächt gilt dies auch für Manderscheid im Süden des Gebietes als Sitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde. Die übrigen Orte des Landschaftsraums sind in ihrer historischen Anlage kleine Hufen- und Reihendörfer mit teilweise noch erhaltenen alten Ortskernen. Als imposantes historisches Bauwerk ist das Eisenbahnviadukt bei Daun zu nennen.“

Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=270.50

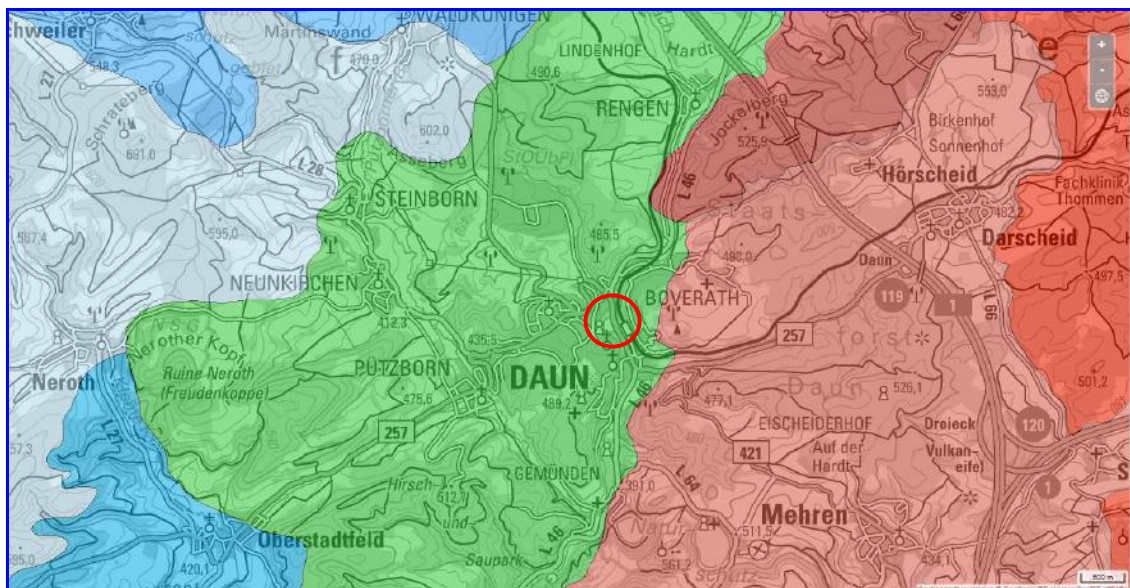


Abb. 7: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich)

Quelle/©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 05. Mai 2018

Legende: grün: Naturraum 270.50 „Daun-Manderscheider Vulkanberge“
rote Kreismarkierung: Lage des Plangebietes



Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

5 Der erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft in der Großlandschaft Osteifel. Die umgebenden Freiflächen werden forstlich genutzt oder sind bebaut (Wohnbebauung, Gewerbe, Schulen). Bildachsen sind nicht vorhanden.

Landschaftserleben und Erholungs-/Wohnfunktion:

10 Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Hinblick auf den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Basis der Bewertung ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, den Nutzungsstrukturen und den im Raum vorhandenen Baustrukturen. Kriterien für die Wertigkeit des Landschaftsbildes sind die Vielfalt dinglicher Ausstattung im Raum unter besonderer Berücksichtigung kontrastbildender Bau- und Vegetationsstrukturen, die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen sowie die Eigenart des Raumes, d.h. der Ausstattung mit charakteristischen Gestaltelementen, die beim Betrachter einen positiven Erinnerungs- bzw. Wiedererkennungswert hervorruft.

15 Die Vielfalt und Eigenart des Landschaftserlebens werden als mittel bis hoch eingestuft, die Durchgrünung wurde als von ebenfalls mittlerer bis hoher Qualität (wobei vorrangig Vegetationsstrukturen außerhalb des Plangebietes selbst [also in der Wirkzone] Berücksichtigung fanden) bewertet.

Bedeutung:

25 Ästhetischer Eigenwert (Natürlichkeit des Freiraums / Charakteristik des Siedlungsraumes)

Empfindlichkeit:

30 Visuelle Empfindlichkeit (Einsehbarkeit des Raumes / Überprägung eines Naturraumes mit naturfernen Elementen)

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

35 Der aus dem Plangebiet heraus erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft in Randlage zum unmittelbar angrenzenden Siedlungsrand von Daun.

Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes (status quo):

40 Das Orts- und Landschaftsbild ist wie folgt zu beurteilen:

- Mittlerer ästhetischer Eigenwert der Landschaft aufgrund der Lage und der geringen bis mäßigen Vorbelastungen durch Bebauung und Verkehrsflächen.

Empfehlungen zur baulichen Entwicklung aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes

45 Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Topografie und Relief sind folgende Planungsziele zu beachten:

- Die Grundstücksfreiflächen sind derart einzugrünen, dass die Durchgrünung des Plangebietes – auch mit Großgrün – sichergestellt wird und Außenwirkungen weitgehend vermieden werden.

4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

60 Es liegen keine Erkenntnisse über weitere Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkzone vor.



4.2 Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)

4.2.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

4.2.1.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie sind nicht betroffen (vgl. **Abb. 8**).

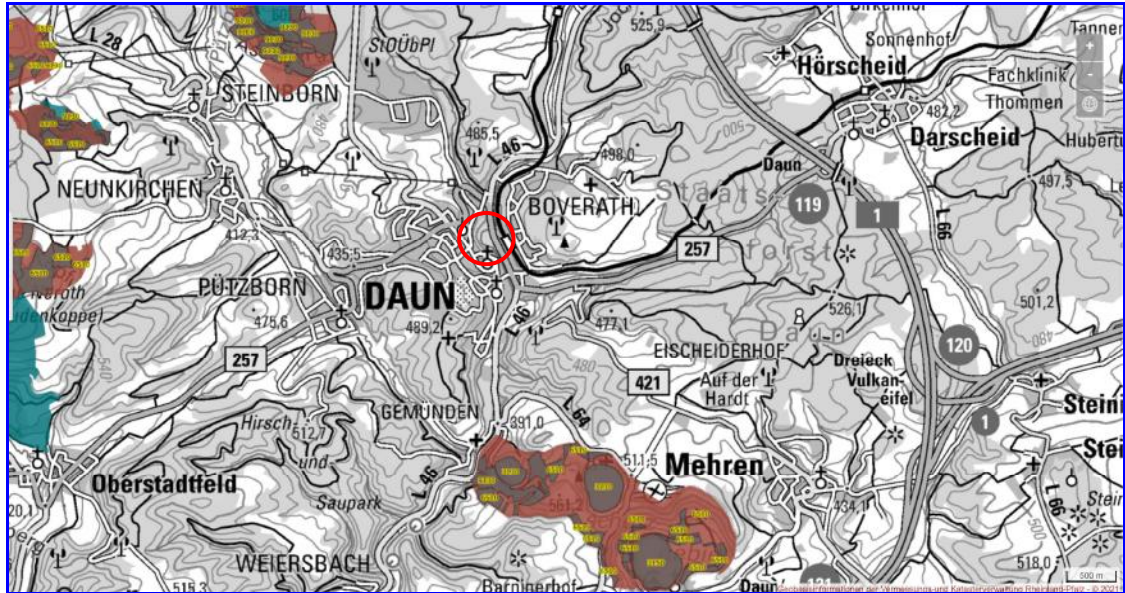


Abb. 8: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 24. März 2022

Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL):

Artenschutzrechtlich als relevant erkannten Tabuflächen wurden nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationswirkungen):

Hier ist zu prüfen, inwieweit kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit den Wirkungen anderer Pläne bzw. Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Im vorliegenden Fall liegen keine Informationen über entsprechende Planungen bzw. Projekte vor.

Fazit:

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

4.2.1.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. **Abb. 9**).

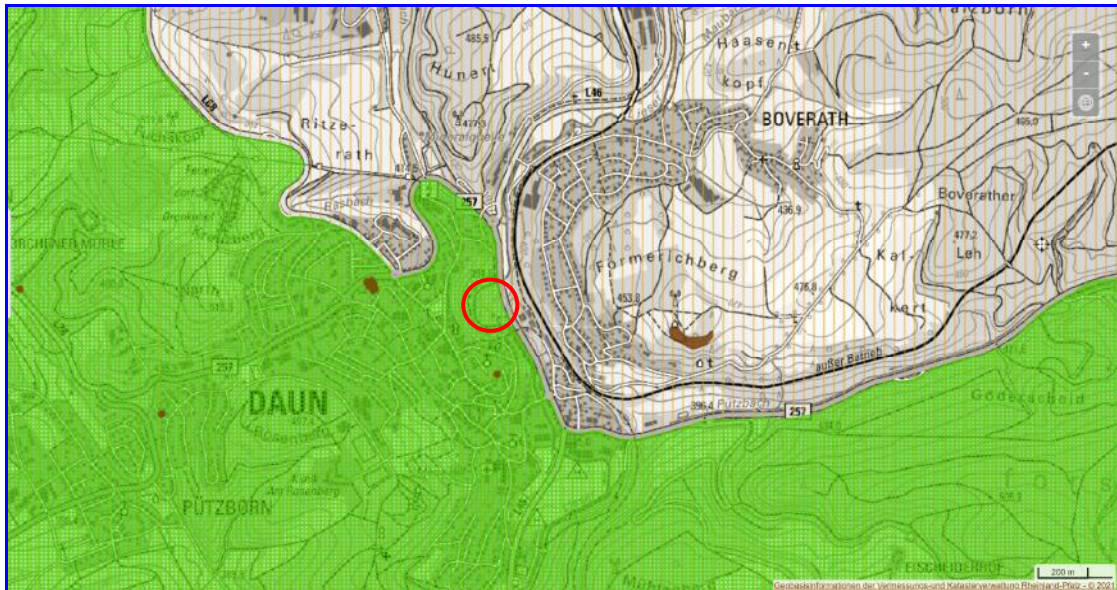


Abb. 9: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 24. März 2022

4.2.1.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Zwischen Ueß und Kyll“ (07-LSG-72-1; vgl. grünes Flächenraster in **Abb. 9**), es wird jedoch mit Rechtskraft des Bebauungsplans aus dem LSG entlassen (vgl. § 1 [2] der RVO zum LSG „Zwischen Ueß und Kyll“).

4.2.1.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt innerhalb des „Naturparks Vulkaneifel“ i. S. d. § 27 BNatSchG gemäß der *Landesverordnung über den Naturpark Vulkaneifel* vom 07. Mai 2010 (07-NTP-072-003; vgl. ockerfarbene Senkrechtschraffur in **Abb. 9**).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung gelten die Schutzbestimmungen der Landesverordnung nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, sowie für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs.

4.2.1.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.1.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.³

Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich des zu erlassenden Bebauungsplans. Die benachbarte Teilfläche TF 32 („*Frische bis wechselfeuchte Wiese mit Magerkeitszeiger*“) entspricht jedoch dem FFH-Lebensraumtyp 6510, ein Schutz nach § 15 LNatSchG ist gegeben. Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotoptypen sind jedoch nicht zu erwarten.

4.2.1.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt außerhalb von biotopkartierten Flächen (vgl. **Abb. 10**).

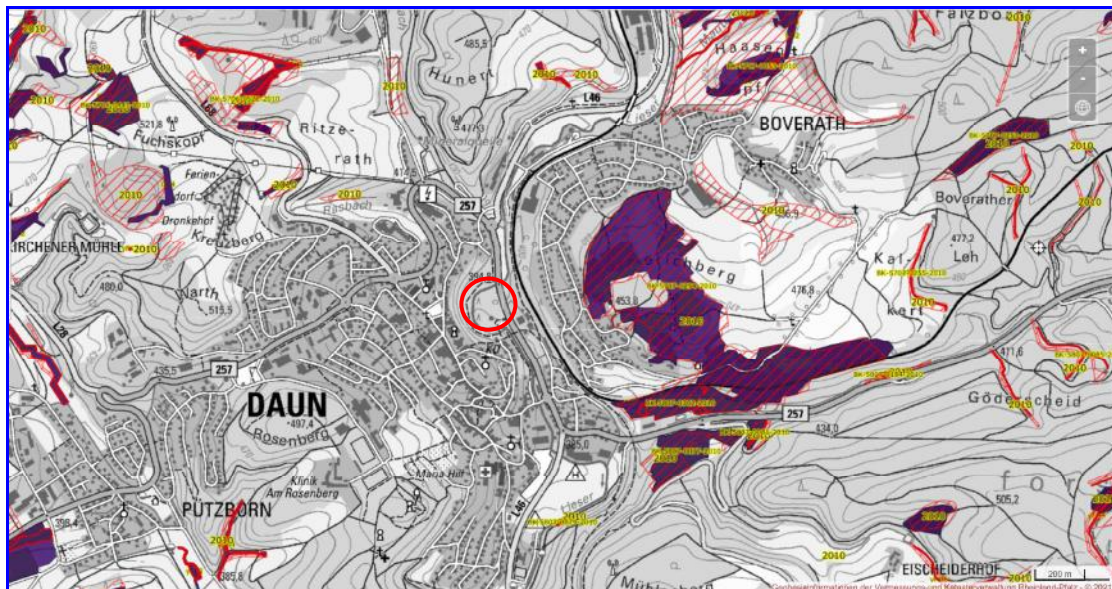


Abb. 10: Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 24. März 2022

³ http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotop



4.3 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

4.3.1 Raumnutzungen

5

Die den Untersuchungsraum und seine Umgebung prägenden umgebenden Raumnutzungen sind die gewerbliche Flächennutzung, das Wohnen, Freiflächen entlang der Lieser sowie – daran angrenzend – der Verkehr.

10

4.3.2 Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen

15

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

20

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und dem geplanten Wohnmobilstellplatz sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet gut eingegrünt ist. Dem Bestandserhalt und der Entwicklung soll der Gebietsdurchgrünung Rechnung getragen werden.

25

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Durchgrünung innerhalb des Plangebietes und
- die Gebietsdurchgrünung in relevanten Teilbereichen (Randzonen, auch entlang der Lieser und der Bundesstraße).

30

4.3.3 Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose

35

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen.

40

4.3.4 Vorbelastungen

45

Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die angrenzende Bestandsbebauung und durch den Verkehr. Durch die bislang anhaltende Nutzung kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen, die im Plangebiet und seiner Umgebung bereits heute feststellbar sind:

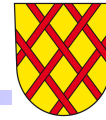
50

- Boden / Wasser / Klima:
 - Bodenversiegelung durch äußere Erschließung,
- Klima:
 - Geringere Pufferkapazität,

55

- Landschaftsbild / Flora / Fauna:
 - Intensive Freiflächennutzung außerhalb angrenzend (Gewerbeflächen, Verkehrsflächen).

Zu Altlasten siehe **Tz. 3.10.2.**



5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Vorrangflächen des Biotopschutzes innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind. Das beanspruchte Gebiet ist heute vorrangig von Freiflächen zwischen der Lieser und der Bundesstraße 257 geprägt.

Flächen unter NATURA2000 grenzen nicht an (vgl. **Tz. 7**).

5.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“ in der Stadt Daun gelegenen Flächen wurde ein integrierter Fachbeitrag Artenschutz zum vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz erstellt (vgl. **Tz. 7**). Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten (vgl. **Tz. 7.6.2, Tz. 7.6.3**).

Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich. Aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen eine Umnutzung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes des Bebauungsplans „Wohnmobilstellplatz“ in der Stadt Daun sprechen würden.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine plangemäße künftige Nutzung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.

5.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die partielle Überbauung von Flächen ergibt sich erheblicher Eingriff in das Schutzgut „Boden“. Weiterhin grenzt das Planvorhaben an die Lieser heran, so dass das Schutzgut „Wasser“ tangiert wird. Diese Eingriffe können durch Entsiegelung an der Stelle des Eingriffs nicht kompensiert werden. Daher werden geeignete Flächen aufgewertet; dies löst positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ aus, so dass die durch die Erschließung und Folgenutzung entstehende Neuversiegelung hierdurch entsprechend der Bilanzierungsberechnung kompensiert werden kann.

5.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage und der vorgesehenen zulässigen Nutzung sind Barrierewirkungen für den Luftaustausch nicht zu erwarten.



5.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Lärmkonflikte sind aufgrund der in geplanten Nutzung weitgehend auszuschließen. Die Begutachtung der Verkehrsgeräuschkonfliktsituation durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes ist als nicht beurteilungsrelevant einzustufen.

5.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Aufgrund der topografischen Bedingungen (Hangwald, davor die Lieser) ist das Plangebiet vergleichsweise gut in die umgebende Landschaftsstruktur eingebunden, so dass Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes nicht als besonders planungsbedeutsam erscheinen.

5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

5.1.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der (bereits vorhandenen) Umgebungsbebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung (Bestandserhalt entlang des Lieserufers, Neuschaffung) soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Optimierung der Gebietsdurchgrünung des Plangebietes.

5.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der Planung eines eingeschränkten Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ werden keine Rahmenbedingungen für solche Betriebe geschaffen, die das Risiko von Störfällen mit der Folge schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.



5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall): Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf den Landschaftsausschnitt einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

15 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall): Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Entwicklung eines Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ vor. Im Zuge der Entwicklung des Gebietes des Bebauungsplanentwurfs wird sich der Umweltzustand im Plangebiet partiell (nicht vollflächig) von Freiflächen hin zu einem Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ ändern. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:

5.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

20 Das Plangebiet grenzt an Vorrangflächen des Biotopverbundes bzw. der Biotopvernetzung (die Lieser mit begleitenden Strukturen sowie LRT) an. Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Grünordnungsplanung erfolgt eine verortende Beschreibung einschließlich einer Plandarstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen. Die Auswirkungen der Planung auf die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt wurden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung ermittelt und bewertet.

5.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume

30 Die im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Maßnahmenvorschläge haben Eingang in die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs gefunden.

35 Folgende Inhalte haben die umweltrelevanten Zielformulierungen:

- Schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope,
- Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und
- Vorschlag von umweltrelevanten Festsetzungen im Bebauungsplan.

40 Im Abgleich der vorstehend zitierten fachgesetzlichen Anforderungen mit den konkreten, mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen ist festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ nicht festzustellen sind oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

5.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

50 Hinsichtlich der Auswirkungen der zukünftigen Nutzung wird die Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden baulichen Umstrukturierung des Plangebietes sowie der Bodenteilversiegelung durch die angestrebte Nutzung.



Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

5 Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu besorgen, da Pufferflächen erhalten bleiben. Unabhängig davon wird die Festsetzung getroffen, dass zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen, Gehwegen, Zuwegungen und Gebäudevorräumen nur versickerungsfähige Materialien zulässig sind.

10

5.4.4 Schutzgut Klima / Luft

15

Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in gelände-, wie bioklimatischer Hinsicht geringen Plangebietsgröße als vernachlässigbar gering bewertet. Spezielle klimatologische Gutachten werden für nicht erforderlich gehalten.

20

5.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

25

Die Entwicklung eines Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten, da die kritischen Ausbreitungsbedingungen nicht vorliegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit die Belange der Luftreinhaltung durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

30

5.4.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

35

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Freiflächen entzogen werden. Dies führt zur weiteren Verdichtung des Siedlungsgefüges des durch frühere Eingriffe (Straßenbau der B 257, nahegelegene Bauflächen) bereits mehrfach veränderten Landschaftseindrucks.

40

5.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

45

Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

50

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen

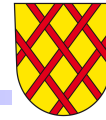
55

Zur Vermeidung, Verringerung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden fachliche Zielvorstellungen entwickelt und in Maßnahmenvorschläge umgesetzt. Diese Maßnahmenvorschläge haben sodann Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gefunden; Abweichungen hiervon sind nicht erkennbar.

60

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht sind nicht zu erwarten. Auch mit artenschutzrechtlichen Belangen ist das Projekt vereinbar.

65



Die Erholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung ist nicht betroffen; dem Landschaftsbildschutz wird durch den Erhalt und die Ergänzung der Grüneinbindung Rechnung getragen. Eine Störung der Horizontlinie wird so sowohl in der Fern-, als auch in der Nahsicht vermieden. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist festzustellen, dass das Vorhaben unter Auflagen und bei Durchführung der vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen aus Umweltsicht vertretbar errichtet und betrieben werden kann.

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der Charakteristik, Größe und Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

5.6 Vermeidung von Emissionen

Planungsrelevante Emissionen wurden nicht festgestellt.

5.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

5.7.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

5.7.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere der Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Oberflächenwässern. Diese werden über das vorhandene Niederschlagsentwässerungssystem behandelt.

Bezüglich der Ableitung von Schmutzwasser in die Kanalisation sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereits vorhanden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

5.8 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist.

Der Bebauungsplan stellt ein Sondergebiet für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz dar. Die Anbindung an das Leitungsnetz der örtlichen Versorgungsbetriebe ist vorhanden. Die Planfestsetzungen sollen aber auch dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen, insbesondere der bautechnischen Verwirklichung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht entgegenstehen.

Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen.



5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans

- 5 Die Planung greift auf ein bereits weitgehend erschlossenes Gebiet zurück, das aufgrund seiner Lage die Eignung für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz aufweist. Daher kommt das Gebiet für die Etablierung dieser Nutzung in Betracht; anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht of-febnkundig.
- 10 Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen.
- 15 Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.
- 20



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch dem Literatur- und Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)

Der primäre Anwendungsbereich des Monitorings besteht darin, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Erweist sich dabei, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, soll dies nicht zu Lasten der Umwelt gehen, sondern Anlass zur Behebung geben. Die Planumsetzung ist jedoch nicht umfassend zu kontrollieren.

Aufgrund der Planinhalte ist im Planvollzug nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt auszugehen. Daher sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die Umwelt nicht erforderlich.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB vorgesehen.

6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

6.5.1.1 Allgemeines

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Auswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung der Umweltprüfung ein Fachbeitrag Artenschutz als integrativer Bestandteil des vorliegenden Fachbeitrags Naturschutz erstellt, der wiederum integrativer Bestandteil dieses Umweltberichts ist. Neben der vollständigen Bestandsaufnahme beinhaltet der Fachbeitrag Naturschutz auch die Maßnahmenbeschreibung, die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden soll.

Die verkehrlichen Auswirkungen können von dem vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsnetz aufgenommen werden. Dieses ist geeignet, die entstehenden Ziel- und Quellverkehre aufzunehmen.



6.5.1.2 Tiere, Pflanzen und Lebensräume

5 Durch die Planung werden im Wesentlichen Freiflächen überplant. Zum Ausgleich denkbarer Eingriffe werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

10 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete (auch externe) Maßnahmen aufgefangen werden kann.

15 Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden; NATURA2000-Flächen werden nicht tangiert.

6.5.1.3 Boden

20 Veränderungen des Schutzgutes „Boden“ sind im Vollzug der Planung durch die Überbauung von Grundflächen zu erwarten. Dies soll durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

6.5.1.4 Wasser

30 Durch die Planung kommt es zur Überbauung von Teilflächen. Dies soll durch Aufwertungsmaßnahmen, die auch den Landschaftswasserhaushalt zu gute kommen, kompensiert werden.

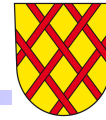
6.5.1.5 Luft und Klima

35 Durch die Planung kommt es gegenüber dem Bestand zur Neuversiegelung von Teilflächen. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen kommt es jedoch nicht zur erheblichen Veränderung der lokal- und kleinklimatischen Bedingungen des Raums. Auswirkungen auf die umgehenden Ortslage sind daher nicht zu erwarten.

6.5.1.6 Landschaftsbild und Erholung

45 Das Gebiet des Bebauungsplans grenzt an den bestehenden Siedlungsrand von Daun an. Aufgrund der bislang im überwiegenden Teil des Plangebietes bestehenden gärtnerischen Bodennutzung kommt es nur eingeschränkt zum Entzug von Erholungsflächen.

50



7 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

7.1 Rechtliche Grundlagen

7.1.1 Artenschutz in der Bauleitplanung

Das Artenschutzrecht ist sowohl nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wie auch auf der nationalen Rechtsebene zu beachten.

7.1.2 Europarechtliche Regelungen

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), Abl. EG Nr. L 206/7 und
- Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie), Abl. EG Nr. L 103.

7.1.3 Nationale Regelungen

- Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁴ in der im März 2010 in Kraft getretenen Fassung wurden die europarechtlichen Regelungen zum Besonderen Artenschutz im Abschnitt 3 des Kapitels 5 des BNatSchG (§§ 44 – 47) in nationales Recht umgesetzt.
- Die artenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen werden im § 7 des BNatSchG definiert.
 - Nach § 7 (2) Satz 13 BNatSchG sind *besonders geschützte Arten*
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, europäische Vogelarten sowie
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Zitat:

„§ 7 – Begriffsbestimmungen

(...)

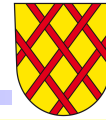
13. *besonders geschützte Arten*

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) europäische Vogelarten,

⁴ Abrufbar im Internet z.B. unter <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>



c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;*

(...)“

Zitat-Ende

- Nach § 7 (2) Satz 14 BNatSchG sind streng geschützte Arten diejenigen besonders geschützten Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Zitat:

„14. *streng geschützte Arten (sind)*
besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

Zitat-Ende

- § 19 des BNatSchG führt zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen aus,
 - dass eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes als jeder Schaden definiert wird, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat; dabei werden auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen, z.B. auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans, definiert.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010 wird sowohl der allgemeine, als auch der besondere Artenschutz berücksichtigt.

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Artenschutz:

Zitat:

„(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Zitat-Ende



In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der besondere Artenschutz geregelt. Hier werden Arten berücksichtigt die durch den § 7 BNatSchG („Begriffsbestimmungen“) als „*besonders geschützt*“ definiert werden.

Als Teilmenge der besonders geschützten Arten werden im § 7 BNatSchG weiterhin die „*streng geschützten*“ Arten hervorgehoben.

Die **Zugriffsverbote** sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Dieser Absatz lautet:

Zitat:

*„§ 44
Vorschriften für besonders geschützte
und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

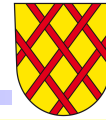
Zitat-Ende

Im Absatz 5 des § 44 BNatSchG werden u.a. die **bei Eingriffen zu beachtenden Schutzvorschriften** benannt und auf die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuchs wie auch der europarechtlichen Regelungen Bezug genommen:

Zitat:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,



5 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

10 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

15 *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

20 **Zitat-Ende**

25 Für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die als Ziel hat, den Nachweis zu führen, dass die Planungen die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich stören. Gelingt dieser Nachweis nicht sind weitere Schritte einzuleiten.

30 **7.1.4 Artenschutzrechtliche Regelungen im BauGB**

35 In der Bauleitplanung ist der Artenschutz in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB als einfacher Umweltbelang zu berücksichtigen. Der Gebietsschutz ist in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB und nach § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten.

40 **7.1.5 Umgang mit den Verbotsbestimmungen**

45 Der Umgang mit den in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten Verbotsbestimmungen regelt sich bei Eingriffsvorhaben nach den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG. Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft wie auch für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben nach § 18 (2) Satz 1 BNatSchG nur für die Anhang IV-Arten der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die heimischen europäischen Vogelarten nach Art 1. der Vogelschutzrichtlinie.

50 Falls die Verbotstatbestände des § 44 (1), (5) BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten erfüllt sind oder aber zumindest nicht ausgeschlossen werden können, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt sein. Dies sind z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Alternativlosigkeit und dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das in Rede stehende Projekt nicht verschlechtert.

55 Nach Art. 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) bedeutet dies für die sog. „Anhang IV-Arten“ der FFH-RL, dass das Vorhaben den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

60



7.2 Einleitung und Aufgabenstellung

5
10
Östlich des Kernbereiches der Stadt *Daun* ist im *Liesertal* die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes geplant. Die hierzu ausgewählten Flächen liegt in einer weiten Schleife der *Lieser*, eine Anbindung an die B 257 ist problemlos möglich. Eine gewisse touristische Nutzung liegt im Umfeld des *Hotzendrees*, ein Mineralwasserbrunnen mit Pflasterplatz und Zuwegung. Dieser südlich des Plangebiets gelegene Bereich wurde ebenfalls – wie auch die *Lieser* selbst – in die Betrachtungen mit aufgenommen.

7.3 Untersuchungsgebiet und Methodik

7.3.1 Untersuchungsgebiet

15
20
Das ca. 2,2 ha große Untersuchungsgebiet („UG“, Plangebiet: 1,19 ha) (ganz überwiegend: TK25 5706, Blattname *Hillesheim*) liegt östlich des Kerngebietes von *Daun*, innerhalb einer Schleife der *Lieser*, westlich der stark frequentierten B 257, s. **Abb. 1**.

Abb. 2 zeigt die Abgrenzungen des UG im aktuellen Luftbild.

25
30
Der Südteil des UG (**Abb. 11**) ist der allgemein, über eine Fußgängerbrücke bzw. von der B 257 aus, zugängliche Bereich und wird touristisch bzw. zu Erholungszwecken genutzt. Zentraler Punkt ist der Säuerling *Hotzendrees*, ein gefasster Mineralbrunnen (**Abb. 12**) im gestalteten Umfeld (Pflasterplatz, Sitzgruppe und Zuwegung).



Abb. 11: Blick auf den Südteil des UG, links der B 257



Abb. 12: Mineralbrunnen *Hotzendrees* mit Umfeld

5

Das Brunnengelände ist in Grünland eingebettet; Baumgruppen, insbesondere im direkten Brunnenumfeld gelegen, werten die Fläche optisch auf (Abb. 13). Die Böschung der *Lieser*, die das gesamte UG an drei Seiten umschließt, verläuft hier tlw. mit Gehölzen bestockt, weite Teile sind jedoch mit Gras- und Hochstaudenfluren bestanden (Abb. 14).

10



Abb. 13: Wiesenbrache im Plangebiet, Blick Richtung Norden

15



Abb. 14: Lieser im Südteil des UG, von der Fußgängerbrücke aus gesehen

5

Neben den oben geschilderten Strukturen zählt noch ein Waldbestand, ein Eichenmischwald mit Altholzanteilen, zu den außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen (**Abb. 15**).

10



Abb. 15: Eichenmischwald im SO-Teil des UG, vorgelagert Gebüsch

15



- 5 Das Plangebiet wird im Allgemeinen kaum von Besuchern aufgesucht, zugänglich ist es durch eine nicht mit Gehölzen bestandene Böschung im Mittelteil. Große Teile des Plangebietes wurden vermutlich vor längerer Zeit mit Bauschutt o.ä. aufgeschüttet, so dass das Plangebiet einige Meter über dem Niveau des oben beschriebenen Brunnumfeldes liegt. Zentral ist eine Grünlandbrache (**Abb. 16**) gelegen, die nahezu allseits von Gehölzen und Gebüsch eingeraht wird.



10

Abb. 16: Wiesenbrache im Plangebiet, Blick Richtung Norden

15

20

Westlich stockt ein überwiegend aus Laubhölzern aufgebauter Mischwald auf dem Hang zur *Lieser* hin, im Osten ein weiteres Teilstück des o. g. Eichenmischwaldes, dazu kleinflächiger Gebüsch und ein Fichtenforst. Der Hangwald zur *Lieser* erstreckt sich bis in den Nordteil des Plangebietes, flächenmäßig ebenfalls bedeutsamer ist eine mit Einzelbäumen bestandene feuchte Hochstaudenflur, die sich bis zur beschränkten, nördlichen Einfahrt zum Plangebiet hinzieht, weiterhin ein Vorwaldbereich mit viel Sal-Weide (*Salix caprea*).

25

Die *Lieser* verläuft hier nahezu komplett im bewaldeten Umfeld (**Abb. 17**), eine schmale Erlenreihe bildet den Übergang zum Hangwald. Weitere Elemente sind kleinflächiger vertreten, so die Schotterwege zum Brunnengelände, Straßenränder und -böschungen, sowie die extra für Besucher des Brunnens angelegte Parkbucht an der B 257 (**Abb. 18**).



Abb. 17: Lieser im Nordteil des UG, rechts im Bild der anschließende Hangwald des Plangebietes

5



Abb. 18: Östlicher Rand des UG mit Straßenrand und Parkbucht

10



Das UG/Plangebiet weist Beeinträchtigungen (in erster Linie Lärm und Bewegungsunruhe) durch die östlich angrenzende B 257 auf. Der südlich gelegene Brunnenbereich ist ein beliebter Zielort von Spaziergängern und Hundeführern. Das Mineralwasser des Brunnens wird gerne in Flaschen und Kanister befüllt, z. T. erfolgt die Anfahrt mit dem Auto von der B 257 bis direkt an den Brunnen. Touristisch ist der *Hotzendrees* Teil der Dauner Drees-Wanderung und entsprechend frequentiert.

7.3.2 Objekte des Biotopkatasters/geschützte Biotoptypen und NATURA 2000-Gebiete

Im UG und seiner lokalen Nachbarschaft sind keine Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz erfasst, der betrachtete Landschaftsausschnitt lag allerdings auch nicht in der Suchraumkulisse des Kartierjahres 2010.

Internationale (FFH- oder Vogelschutzgebiete [VSG] oder nationale Schutzgebiete [NSG, ND, GLB]) sind ebenfalls nicht im UG oder seiner räumlichen oder funktionalen Umgebung ausgewiesen.

7.3.3 Methodik

7.3.3.1 Vorbemerkung

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die Behörde aber nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit den gezielten Erhebungen der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007 – 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753 Rn. 20.).

Bei der Frage, ob ein Zugriffsverbot verwirklicht wird, kommt der Behörde eine behördliche Einschätzungsprärogative zu, die sich sowohl auf die Bestandserfassung, als auch die Bewertung der Gefahren bezieht, soweit sich in der Wissenschaft noch kein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 – 4 C 1.12, BVerwGE 147, 118-127).
Untersuchte Organismengruppen waren:

- Flora (im Zuge der Biotoptypenkartierung)
- Querschnittsorientierte Fauna-Erfassung (Avi- / Herpetofauna, Tagfalter / Widderchen, Heuschrecken, Libellen)

Die Erhebungen umfasste auch die Prüfung von möglichen Vorkommen streng geschützter Arten, die Daten aus LANIS-Artefakt dienten hierbei der ersten Orientierung.

7.3.3.2 Biotoptypenkartierung

Aufgenommen wurden Biotoptypen nach dem Katalog der Biotoptypen Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN GBR 2020), bei Bedarf ergänzt durch weitere Biotoptypen. Kartiert wurde im Gelände auf Luftbildern ca. 1:000, danach erfolgte die Digitalisierung mittels der Programme GISPAD und QGIS. Besonders relevant ist das Vorkommen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen und von FFH-Lebensraumtypen (LRT), hier kamen zur Beurteilung zur Anwendung: CORDES & CONZE (2020a, b).



7.3.3.3 Avifauna

5 Während der vier Faunatermine (**Tabelle 1**) wurden revier- bzw. brutanzeigende Merkmale (z.B. Reviergesänge, Eintragen von Nistmaterial, Futter tragende Alttiere) notiert. Neben der akustischen Erfassung (z.B. der arttypischen Gesänge) wurde mittels Fernglas ZEISS 10x42 beobachtet.

10 Grundlage der Untersuchungen bildeten die „*Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*“ (SÜDBECK et al. 2005). Ermittelt wurde jeweils ein Brutverdacht (unter Berücksichtigung der Kriterien bei SÜDBECK 2005) bzw. eindeutige Bruthinweise. Die Daten der Feldkarten wurden im GIS auf eine Übersichtskarte übertragen (**Abb. 42**), die in der Regel nur die ungefähren „*Revierzentren*“ (nicht etwa die Neststandorte!) der einzelnen Arten zeigt.

15

7.3.3.4 Herpetofauna

20 Die Erfassung (zur Methodik vgl. KORNDÖRFER 1992, SCHLÜPPMANN & KUPFER 2009) der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) im terrestrischen Lebensraum erfolgte durch Direktbeobachtung, bzw. Nachsuche unter gerne von Reptilien und Amphibien genutzten Verstecken (Bretter, Steinplatten, größeren Ästen, Plastikplanen etc.) an den Terminen der Faunaerfassung (**Tabelle 1**).

25

7.3.3.5 Tagfalter/Widderchen

30 Tagfalter und Widderchen (eine tagaktive Nachtfalter-Familie) wurden durch direkte Beobachtung (tlw. mittels Fernglas 8x30, 10x42 bzw. Fernrohrlupe 3x12), Kescherfang (handelsüblicher Insektenkescher mit 50 cm Netzöffnung), tlw. durch Nachsuche von Entwicklungsstadien (Eier, Raupen, Puppen; vergl. HERRMANN 1998) erfasst. Bei Bedarf wurde auf folgende Bestimmungsliteratur zurückgegriffen: SETTELE et al. (1999, 2015), SPULER (1910), KOCH (1984) sowie EBERT & RENNWALD (1991a, 1991b).

35

40

7.3.3.6 Heuschrecken

45 Die Erfassung erfolgte akustisch (z.T. mittels Ultraschallkonverter *Pettersson* D240x) und visuell, tlw. nach Kescher- oder Streifnetzfang, während der verschiedenen Termine (**Tabelle 1**). In Einzelfällen nötige Nachbestimmungen der Imagines erfolgten mittels BELLMANN (1993, 2006).

45

50

7.3.3.7 Libellen

Libellen wurden – vergleichbar der Tagfaltererfassung – durch Direktbeobachtung bzw. Kescherfang erfasst. Schwerpunkt war hier die *Lieser* und ihr direktes Umfeld.

55



7.3.3.8 Erfassungstermine

Insgesamt wurden an sechs Tagen Erfassungstermine wahrgenommen (**Tabelle 1**).

5

Tabelle 1: Erfassungstermine	
Datum/Uhrzeit	Erfassungsteile, Wetter
20.04.2021 10:30 – 13:30	1) Fauna (Avi- und Herpetofauna), Flora/Vegetation; Wetter: trocken, wechselnd bewölkt, Wind 0-2 bft, ca. 9°C
06.05.2021 09:00 – 12:10	2) Biotoptypenkartierung, Fauna; Wetter: trocken, überwiegend bewölkt, tlw. aufklarend, Wind 2-4 bft, ca. 7°C
08.06.2021 14:00 – 17:20	3) Fauna (Flora); Wetter: wechselnd bewölkt, trocken, ca. 22° C
07.07.2021 10:00 – 14:15	4) Fauna; Wetter: trocken, wechselnd bewölkt, ca. 24° C, Wind 1-3 bft
11.08.2021 11:10 – 15:10	5) Fauna/Flora; Wetter: trocken, wechselnd bewölkt, ca. 23° C, kaum Wind
10.09.2021 11:00 – 14:30	6) Fauna, Biotoptypenkartierung; Wetter: trocken, wechselnd bewölkt, Wind 1-2 bft, ca. 21°C

10

7.4 Ergebnisse und Bewertung

7.4.1 Biotoptypenkartierung

7.4.1.1 Übersicht

20

Es wurden insgesamt 20 Biotoptypen differenziert, die sich auf 33 Teilflächen (TF) verteilen, vgl. **Tabelle 2** und **Abb. 19**.

Tabelle 2: Biotoptypen des UG					
Zusatzcodes kk1: Kräuteranteil ohne Störzeiger > 20% kk2: Störzeigeranteil < 25% kk3: Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Arrhenatherionarten mit einer Deckung > 1% la: Baumweide lb: Bergahorn le: Esche lg: Feldahorn lr: Sandbirke ls: Schwarzerle lv: Traubeneiche nb: Fichte oe: grasreich oe1: wiesenartig oj: totholzreich			os: gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden sb: Besenginster sr: Weißdorn ta: starkes Baumholz (BHD über 50 cm) ta1: mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm) ta2: geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm) tb: Altholz tb6: Markante Baumgruppe wf1: bedingt naturnah, gering beeinträchtigt wf3: bedingt naturnah wg2: Unterwasservegetation, Moose wt: Ufergehölz beidseitig wx11: Ufer-, Sohlbefestigung, Befestigung d. Gewässeruntergrundes. Sortierung alphabetisch nach Biotoptyp		
Nr. Teilfläche	Biotoptyp	Fläche [m²]	BT Bezeichnung	Zusatzcode	Anmerkung
09	AB3	1158,25	Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	ta tb oj	Eichenbestand mit Altbäumen (Plangebiet)
10		2606,40		ta ta1 ta2 oj	Waldstück Ostteil
		3764,65			

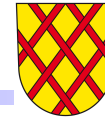


Tabelle 2: Biotoptypen des UG

Zusatzcodes
 kk1: Kräuteranteil ohne Störzeiger > 20%
 kk2: Störzeigeranteil < 25%
 kk3: Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Arrhenatherionarten mit einer Deckung > 1%
 la: Baumweide
 lb: Bergahorn
 le: Esche
 lg: Feldahorn
 lr: Sandbirke
 ls: Schwarzerle
 lv: Traubeneiche
 nb: Fichte
 oe: grasreich
 oe1: wiesenartig
 oj: totholzreich

os: gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden
 sb: Besenginster
 sr: Weißdorn
 ta: starkes Baumholz (BHD über 50 cm)
 ta1: mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm)
 ta2: geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm)
 tb: Altholz
 tb6: Markante Baumgruppe
 wf1: bedingt naturnah, gering beeinträchtigt
 wf3: bedingt naturnah
 wg2: Unterwasservegetation, Moose
 wt: Ufergehölz beidseitig
 wx11: Ufer-, Sohlbefestigung, Befestigung d. Gewässeruntergrundes.

Sortierung alphabetisch nach Biotoptyp

Nr. Teilfläche	Biotoptyp	Fläche [m²]	BT Bezeichnung	Zusatzcode	Anmerkung
22	AG2	4065,53	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	le lr lb lg la	Böschungswald (Plangebiet)
		4065,53			
21	AJ0	463,93	Fichtenwald		Fichtenforst (Plangebiet)
		463,93			
23	AU2	1434,54	Vorwald, Pionierwald		Vor-, Pionierwald (Plangebiet)
		1434,54			
05	BB9	220,73	Gebüsche mittlerer Standorte	os	Gebüsch (Plangebiet)
06		216,84		os	Gebüsch (Plangebiet)
07		86,57		os	Gebüsch (Plangebiet)
08		113,81		os	Gebüsch
		637,95			
17	BF2	733,72	Baumgruppe	tb6 ls la lv lr	Baumgruppe am Brunnenplatz (überwiegend auf Grünland)
18		176,67		le	Baumgruppe
		910,39			
19	BF3	9,74	Einzelbaum	la	Einzelne Weide
28		7,07		lr	Einzelbaum (Birke) (Plangebiet)
30		124,85		la	Liegende Weide im Grünland, vital
		141,66			
25	EA1	311,92	Fettwiese, Flachlandausb. Glatthaferwiese	os	Grünland (Plangebiet)
26		305,18		os	Grünland
31		1566,30		os kk1 kk3	Wiesenfläche
32		729,55		os kk1 kk2 kk3	Wiesenstück Westteil, etwas feuchter und magerer, Schutz nach § 15 LNatSchG
33		1236,87		os kk1 kk2	Wiese
		4149,82			
29	EE0	1991,32	Grünlandbrache		Grünlandbrache (Plangebiet)



Tabelle 2: Biotoptypen des UG

Zusatzcodes
 kk1: Kräuteranteil ohne Störzeiger > 20%
 kk2: Störzeigeranteil < 25%
 kk3: Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Arrhenatherionarten mit einer Deckung > 1%
 la: Baumweide
 lb: Bergahorn
 le: Esche
 lg: Feldahorn
 lr: Sandbirke
 ls: Schwarzerle
 lv: Traubeneiche
 nb: Fichte
 oe: grasreich
 oe1: wiesenartig
 oj: totholzreich

os: gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden
 sb: Besenginster
 sr: Weißdorn
 ta: starkes Baumholz (BHD über 50 cm)
 ta1: mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm)
 ta2: geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm)
 tb: Altholz
 tb6: Markante Baumgruppe
 wf1: bedingt naturnah, gering beeinträchtigt
 wf3: bedingt naturnah
 wg2: Unterwasservegetation, Moose
 wt: Ufergehölz beidseitig
 wx11: Ufer-, Sohlbefestigung, Befestigung d. Gewässeruntergrundes.

Sortierung alphabetisch nach Biotoptyp

Nr. Teilfläche	Biotoptyp	Fläche [m²]	BT Bezeichnung	Zusatzcode	Anmerkung
		1991,32			
27	EE5	396,14	Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	sb sr	Grünlandbrache, verbuscht (Plangebiet)
		396,14			
16	FD1	31,31	Tümpel (periodisch)	wf1	Flutmulde/Tümpel
		31,31			
01	FM6	1444,04	Mittelgebirgsbach	wf3 wg2 wt wx11	Verlauf der <i>Lieser</i> . Die Fußgängerbrücke über die Lieser im Südteil des UG wurde nicht separat aufgenommen
		1444,04			
11	HC3	113,62	Straßenrand		Straßenbegleitgrün
24		103,14			Straßenrand der B 257 (Plangebiet)
		216,76			
20	HH2	179,43	Straßenböschung, Damm		Straßenböschung an der B 257
		179,43			
13	HH8	361,79	Fließgewässerböschung, Uferandstreifen		Böschung der Lieser
		361,79			
03	HV3	55,08	Parkplatz		Parkbucht Brunnenanlage
		55,08			
15	HV4	267,27	Öffentlicher Platz		Brunnenplatz (gepflastert)
		267,27			
04	LB1	1397,59	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft		Hochstaudenflur (Plangebiet)
		1397,59			
02	VA7b	36,78	Zufahrt	gt4	Schotterfläche Zufahrt Nord (Plangebiet)
		36,78			
12	VB5	86,47	Rad-, Fussweg		Fußweg Parkbucht - Brunnengelände
14		62,09		gt4	Fußweg zum Quellenplatz (Schotter)
		148,56			

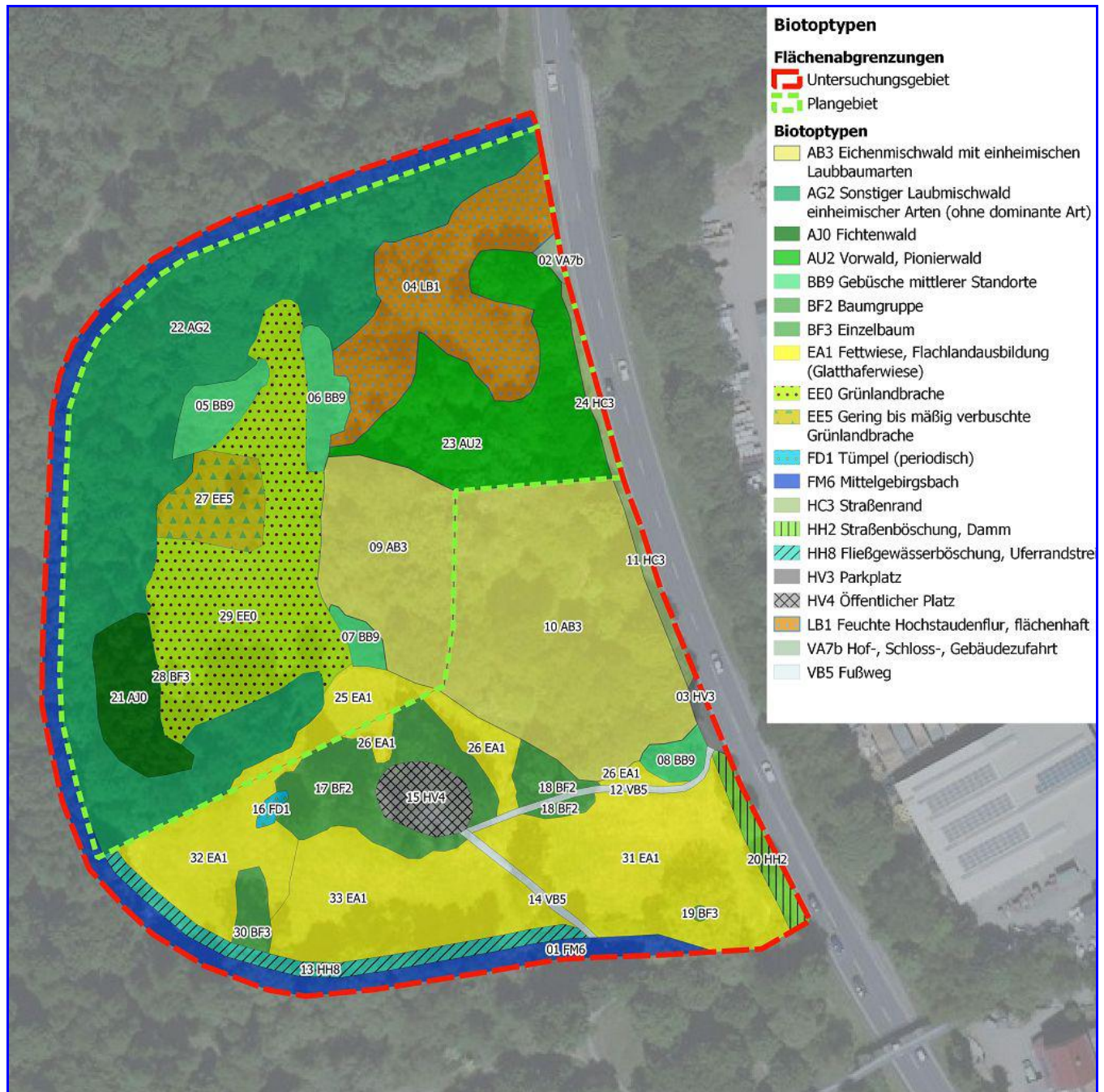


Abb. 19: Biototypen des UG

5

7.4.1.2 AB3 Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten

10

Die beiden Teilflächen dieses Biototyps nehmen zusammen ca. 17% der Gesamtfläche ein, der überwiegende Teil (TF 10) liegt außerhalb des Plangebietes. Die Baumschicht wird von alten Stieleichen (*Quercus robur*) dominiert (**Abb. 20**), tlw. mit größeren Bruchästen (**Abb. 21**). Begesellt sind Hainbuchen (*Carpinus betulus*), darunter ein markanter Senior mit ausgeprägter Stammhöhle (**Abb. 22**), weiterhin Vogelkirsche (*Prunus avium*).

15



5

In der tlw. gut entwickelten Strauchschicht wachsen Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*, Jungwuchs), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*) und echte Mehlbeere (*Sorbus aria*). Der dichte Efeu-Teppich am Boden behindert tlw. die Ausbildung einer üppigeren Strauch- und Krautschicht, es finden sich immerhin Flecken von Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*).



10

Abb. 20: Eichenmischwald AF3 in TF 10



15

Abb. 21: B: Eichenmischwald, Detail



Abb. 22: Alte Hainbuche mit Hohlstamm

5



Abb. 23: Laubmischwald auf Lieserböschung AG3

10



7.4.1.3 AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)

5 Auf der linksseitigen Lieserböschung stockt ein Mischwald, der ganz überwiegend aus Laubhölzern aufgebaut ist (**Abb. 23**). Auf frischen bis feuchten Böden finden sich in der Baumschicht Esche (*Fraxinus excelsior*), Sandbirke, Berg- und Feldahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. campestre*), Fichte (*Picea abies*), Zitterpappel (*Populus tremula*), im Übergang zur Lieser auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

10 In der tlw. gut entwickelten Strauchschicht sind Hasel, Efeu (*Hedera helix*), Eingriffeliger Weißdorn, Alpen-Johannisbeere und Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) vertreten, daneben Jungwuchs der Esche und des Bergahorns. Die Krautschicht ist stellenweise üppig entwickelt, so finden sich hier: Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Gundelrebe (*Glechoma hederacea*), Klebkraut (*Galium aparine*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Gemeiner Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Wasserdarm (*Myosoton aquaticum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*), selten auf Gesteinsuntergrund Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*).

20

7.4.1.4 AJ0 Fichtenwald

25 Dieser Biotoptyp ist nur mit einer kleinen Teilfläche (28) im Südwestteil des Plangebietes vertreten.

7.4.1.5 AU2 Vorwald, Pionierwald

30 TF 23 stellt den nördlichen Ausläufer des straßenbegleitenden Waldes dar. In erster Linie bilden Sal-Weiden und Haselnußsträucher einen lockeren Gehölzbestand auf ehemals wohl offenen Flächen (**Abb. 24**). Auch Reste von Bebauung finden sich in dieser Fläche, z. B. ein altes Betonfundament (**Abb. 25**).

35



40

Abb. 24: Teilfläche TF 23



Abb. 25: TF 23 mit Ruinenresten

5

7.4.1.6 BB9 Gebüsch mittlerer Standorte

10

Überwiegend von Schlehen (*Prunus spinosa*) aufgebaute Strauchbestände (**Abb. 26**, s. auch **Abb. 14**), denen mit Hasel, Weißdorn, Besenginster und Hunds-Rose (*Rosa canina*) weitere Straucharten beigesellt sind. Die vier Teilflächen (davon drei im Plangebiet) stehen nicht frei, sondern überwiegend in Form eines Waldmantels vor Baumgehölzen.

15



Abb. 26: Blühaspekt der Schlehe in TF 05

5



Abb. 27: Baumgruppe BF2 am Hotzendrees, TF 17

10



7.4.1.7 BF2 Baumgruppe

5 Baumgruppen (Ansammlung mehrerer Bäume ohne ausgebildete Strauchschicht, der Unterwuchs kann untypisch sein, z.B. Grünland) sind nur mit zwei Teilflächen im UG, beide außerhalb des Plangebietes, vertreten, beide im Umfeld des Brunnengeländes. Neben Sandbirken sind auch einige ältere Schwarzerlen, in TF 18 auch Eschen, als Baumarten vertreten. **Abb. 27** zeigt die TF 17.

10

7.4.1.8 BF3 Einzelbaum

15 Von den drei kartierten Einzelbäumen ist v. a. D. die gefallene Bruchweide (*Salix fragilis*) der TF 30 zu erwähnen. War dieser liegende Baum im April noch als solcher zu erkennen (**Abb. 28**), hatte sich im Laufe des Sommers ein geschlossenes „Weidengebüsch“ entwickelt (**Abb. 29**).

20



Abb. 28: TF 30, gefallene Weide im April (Blick aus Osten)

25



Abb. 29: Weide aus Abb. 28 im September (Blick aus Westen)

5

7.4.1.9 EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung, Glatthaferwiese

10

Wiesenflächen sind ganz überwiegend außerhalb des Plangebietes im UG anzutreffen, nur eine kleine TF (25) liegt am Südrand des Plangebietes.

15

Die floristisch-vegetationskundlich interessanteste Wiese ist die TF 32, mit ca. 730 m² eine kleinere Fläche. Sie liegt, wie der Großteil der Flächen dieses Biototyps, im Überschwemmungsbe-
reich der *Lieser*. Es wird zumindest einmal im Jahr gemäht bzw. gemulcht.

20

Bei der TF 32 (**Abb. 30**) handelt es sich um relativ artenreiches, frisches bis wechselfeuchtes, überwiegend mageres Grünland. Dominierende Gräser sind Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), dazu seltener Zittergras (*Briza media*) und Weiches Honiggras (*Holcus mollis*). Besonders relevant sind Vorkommen des Kleinen und Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba minor*, *S. officinalis*), des Heil-Ziestes (*Betonica officinalis*), des Wald-Storchschnabels (*Geranium sylvaticum*), des Gefleckten Johanniskrauts (*Hypericum maculatum*) und der Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*).

25

30

Dazu treten weitere Arten des Grünlands hinzu: Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Weißklee (*Trifolium repens*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gemeine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), die Feuchtezeiger Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wiesen-Schlangenknoterich (*Bistorta officinalis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), sowie Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*). Als Störzeiger ist der Gemeine Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.) frequent in der Fläche vertreten.

35



Die Fläche erfüllt aufgrund der floristischen Zusammensetzung und der Erfüllung der sonstigen Kriterien (CORDES & CONZE 2020a) die Vorgaben des FFH-Lebensraumtyp 6510 angesprochen werden, dadurch fällt sie automatisch unter den Schutz des § 15 LNatSchG.

5



Abb. 30: Grünland der TF 32

10



Abb. 31: TF 33 im Frühjahrsaspekt (April)

15



5

Das angrenzende Grünland der TF 33 (**Abb. 31**) weist einen ähnlichen Grundstock an Arten auf, es fehlen einige markante Arten der TF 32, z. B. Großer und Kleiner Wiesenknopf, Heil-Ziest, Zit-tergras, Mädesüß, Gewöhnliches Ferkelkraut. Magerkeitszeiger, z. B. die Feld-Hainsimse, sind lo-kaal eingesprengt, Wald-Storchschnabel und Wiesen-Schlangenknoterich finden sich eher in Bachnähe, hier z. T. in Giersch-Fluren übergehend. Vergleichbares gilt auch für die Fortsetzung Richtung B 257 hin. Der TF 31 (**Abb. 32**) fehlen ebenfalls die o. g. Arten, hinzukommt als auffäl-lige Art der Beinwell (*Symphytum officinale*).

10



Abb. 32: Teilfläche TF 31

15



Abb. 33: Teilfläche TF 26



5 Das Grünland des UG spiegelt die Bodenverhältnisse wider. In der Kartierung der „*heutigen po-*
tenziellen natürlichen Vegetation“ (hpnV, LUWG 2014) wurde nahezu das gesamte UG der Ein-
heit HAu (Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald) zugeschlagen, bei Umwandlung des Waldes
10 in Grünland führt dies zu sehr frischen bis feuchten Grünlandausprägungen. Die recht grobe
hpnV-Kartierung kann natürlich nicht kleinräumige Abweichungen darstellen, wie sich im UG in
der TF 26 (**Abb. 33**, im Plangebiet TF 25) zeigt. Die etwas höher liegenden Flächen sind etwas
trockener, die Feuchtezeiger der anderen Wiesenflächen fehlen weitgehend. Hinzu kommt hier u.
a. das Kleine Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) in größeren Herden, eine Art eher trockener,
stickstoffarmer Standorte.

15 7.4.1.10 EEO Grünlandbrache

Mit fast 2000 m² und ihrer zentralen Lage ist die Grünlandbrache der TF 29 eine für die Planun-
gen besonders relevante Fläche. Zeigt sich die Fläche im Frühjahr noch relativ kurzrasig (**Abb.**
20 **16**), wächst sie im Sommer zu einem dichten, hochwüchsigen Bestand auf (**Abb. 34**).

Dominierende Gräser in der Fläche sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäu-
elgras (*Dactylis glomerata*), Rot-Schwingel, Wiesen-Fuchsschwanz, daneben Wolliges Honiggras,
Rotes Straußgras und Rasen-Schmiele. Als typischer Brachezeiger tritt der Rainfarn (*Tanacetum*
25 *vulgare*) in größeren Gruppen und Herden auf, weiterhin zeigen Gemeiner Odermennig (*Agrimonia*
eupatoria), Acker- und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium arvense*, *C. palustre*), Große Brennessel,
Große Sternmiere, Gemeiner Wirbeldost (*Clinopodium vulgare*) und der Pyrenäen-
Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*) unterlassene Nutzung oder Pflege an. Weitere Grünland-
arten sind: Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-
Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Vogel-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopo-*
30 *gon pratensis*), Gamander-Ehrenpreis, Spitz-Wegerich, Wiesen-Flockenblume, Großer Saueramp-
fer, Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Scharfer Hahnenfuß und Behaarte Wicke (*Vicia*
hirsuta). An etwas offeneren Stellen findet sich z. B. das Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*)
und der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*). Als Feuchtezeiger sind sehr lokal noch Ech-
tes Mädesüß und die Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) zu nennen, der Wald-Storchschnabel
35 ist ebenfalls nur sehr begrenzt eingestreut.



Abb. 34: Teilfläche TF 29 (Juli-Aspekt)



7.4.1.11 EE5 Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache

5 Dieser mit einer Teilfläche (27, **Abb. 35**) vertretene Biotoptyp ist der Grünlandbrache direkt benachbart, kennzeichnend sind bereits stärker aufgekommene Gehölze/Sträucher, z. B. Sandbirke, Weißdorn, Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Hasel und Besenginster. Die Rasen-Schmielen sind hier frequenter vertreten.

10



Abb. 35: Teilfläche TF 27 (Bildhintergrund)

15

7.4.1.12 FD1 Tümpel (periodisch)

20

Der in einer Flutmulde liegende Tümpel der TF 16 weist eine recht lange Wasserführung auf, kann aber bei anhaltender Trockenheit auch nahezu austrocknen. Durch tiefe Traktorspuren erfährt das Kleingewässer zusätzliche Erweiterung.

25

Im Spätwinter und zeitigen Frühjahr ist der Wasserkörper gut zu erkennen (**Abb. 36**), es fallen in erster Linie die Blätter des Kriechenden Hahnenfußes (*Ranunculus repens*) – eine typische Art in Flutrassen – und des Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) auf. Im Sommer ist der Bereich stark bewachsen (**Abb. 37**), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) fallen besonders ins Auge.

30

Beigesellt sind weitere Arten, z. B. Echtes Mädesüß, Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) und Ampfer (*Rumex spec.*).



Abb. 36: Tümpel FD1 im Frühjahr (April)

5

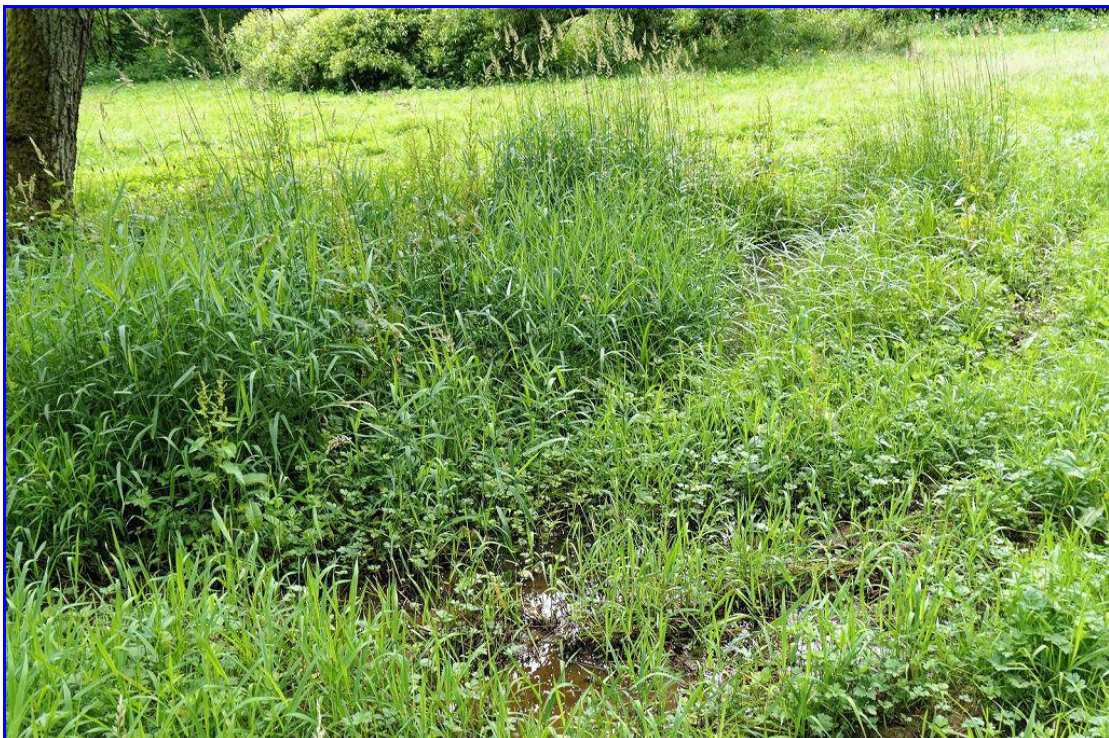


Abb. 37: Tümpel FD1 im Sommeraspekt (Juli)

10



7.4.1.13 FM6 Mittelgebirgsbach

5

Der heutige Verlauf der *Lieser* am Hangfuß des „*Burgberges*“ stellt nicht den natürlichen Verlauf dar, wie ein Blick in die historischen Karten (TRANCHOT / v. MÜFFLING 1803-1820) erkennen lässt. Der heutige Verlauf ist gerader, daneben ist das Gewässer durch Steinstickungen befestigt. Oberflächlich betrachtet wirkt der Bach mit seinen Erlenreihen und weiteren Strukturen relativ naturnah (**Abb. 17**, **Abb. 38**), bei näherer Betrachtung fallen jedoch die überwiegend intakten Steinstickungen (**Abb. 39**) und lokalen Uferbefestigungen ins Auge.

10



Abb. 38: Lieser-Abschnitt im Mittelteil



15

Abb. 39: Steinstickung der Lieser



5 Im Gewässer finden sich kaum aquatische Samenpflanzen, lokal z.B. flottierende Matten des Flutenden Schwaden. Dagegen ist das submers aquatisch lebende Gewöhnliche Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*) auf der gesamten Strecke in kleinen Flecken vertreten. Ein Fund gelang auch für einen Vertreter der im Süßwasser vorkommenden Rotalgen, *Lemanea spec.* Sowohl das Quellmoos, als auch die Rotalge sind Zeiger für bessere Wasserqualität.

10 Neben dem überwiegend einreihigen Erlen-Saum sind im Uferbereich typische Feuchte- und Nässezeiger vertreten, z.B. Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Echtes Mädesüß, Rohr-Glanzgras, Rasen-Schmiele, Wiesen-Schlangenknöterich und das Gegenblättrige Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*).

15 Die Lieser kann im untersuchten Abschnitt als Biototyp FM6 (Mittelgebirgsbach) angesprochen werden, jedoch aufgrund des Gewässerausbaus ohne den Schutz des § 30 BNatschG zu genießen. Ein FFH-Lebensraumtyp 3260 (*Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis*) liegt ebenfalls aufgrund des Ausbaues, verbunden mit dem Zusatzcode wf3 (bedingt naturnah) nicht vor, trotz des Vorkommens der Moosgesellschaft *Fontinalietum antipyreticae*.

7.4.1.14 HC3 Straßenrand

25 Grünflächen entlang der B 257, zum UG hin leicht ansteigend. Gepflegte Flächen, überwiegend Grasbewuchs.

7.4.1.15 HH2 Straßenböschung, Damm

35 In Fortsetzung der Grünlandfläche TF 31 trennt die unter diesem Biototyp kartierte TF 20 das Grünland von der Trasse der B 257. In der Krautschicht gedeihen die üblichen Grünlandarten, weiterhin stocken drei Bäume (Hainbuche, Bergahorn) auf dieser zum UG abfallenden Böschung.

7.4.1.16 HH8 Fließgewässerböschung, Uferstrandstreifen

45 Die Fließgewässerböschung der TF 13 nimmt den Uferbereich der Lieser im unbewaldeten Südteil des UG ein. Z.T. stocken einzelne Bäume auf dieser Böschung, z. B. Baumweiden, Eichen, Sandbirken und Eschen, ein größerer Teil wird von Grasfluren und Hochstauden eingenommen. Feuchtere Standorte tragen – mit zunehmender Nähe zum Gewässer – wüchsige Bestände mit Echtem Mädesüß, Rohr-Glanzgras, Großer Brennessel, Wasserdarm und Flatter-Binse (*Juncus effusus*).

7.4.1.17 HV3 Parkplatz

55 Die kleine Parkbucht an der B 257, s. **Abb. 18**.

7.4.1.18 HV4 Öffentlicher Platz

60 Die Brunnumgebung (**Abb. 12**) ist als gepflasterter Platz hergerichtet, der Brunnenablauf erfolgt durch eine kurze Rinne in ein kleines Ablaufbecken.



7.4.1.19 LB1 Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft

- 5 Eine komplett im Plangebiet liegende, größere Fläche (TF 04, **Abb. 40**), die überwiegend aus nitrophilen Hochstauden und Gräsern gebildet wird.



- 10 **Abb. 40:** TF 04, hier ein Ausschnitt mit dichten Beständen des Klebkrauts



- 15 **Abb. 41:** Nördlich gelegene Zufahrt zum Plangebiet mit Beschränkung



Neben einer Reihe von Grünlandarten, z. B. Glatthafer, fallen in erster Linie nitrophile Stauden ins Auge, z. B. Giersch, Große Brennessel, Klebkraut, Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Rainfarn, Gundelrebe und Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*).

5

7.4.1.20 VA7b Zufahrt

10

Beschränkte Zufahrt von der B 257 zum Plangebiet (**Abb. 41**). An der Bundesstraße geschotterter Bereich, der Richtung Schranke zunehmend Bewuchs aufweist.

15

7.4.1.21 VB5 Rad-, Fussweg

20

Der Fußweg TF 14 verbindet den Brunnenplatz über die Lieserbrücke mit der *Schweizstraße*, TF 12 ermöglicht Besuchern den Zugang von der Parkbucht TF 03 an der B257.

25

7.4.2 Avifauna

30

13 Arten mit Brutverdacht (Status Bv) wurden mit 26 „Revieren“ (davon drei „Randreviere“) im UG festgestellt, weitere 11 Arten als Gäste (Zufalls-, Nahrungsgäste, Status G, Ng). s. **Tabelle 3** und **Abb. 42**.

Tabelle 3: Liste der Vogelarten des UG

Rote Listen: D-2020: RYSLAVY et al. (2021); RP (2014): SIMON et al. (2014)
Gefährdung: 3: gefährdet
 V: Art der Vorwarnliste
 *: Ungefährdet
 #: nicht bewertet
Schutz: **sg - streng geschützte Art (gleichzeitig bg)**
 bg - besonders geschützte Art
Status: Bv: Brutvogel/Brutverdacht
 pBv: Unsicherer Status, potenzieller Brutvogel
 Ng: Nahrungsgast
 G: Gast, überfliegend, Zufallsbeobachtung
Kü: Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL	RP (nur Brut- vögel)	Schutz	Kürzel	Status	Bemerkung
Arten mit Brutverdacht							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	A	Bv	3 Reviere, davon 1 Nestfund
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	bg	Bm	Bv	1 Revier
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg	B	Bv	3 Reviere
Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	*	*	bg	He	Bv	1 Revier
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	bg	Kl	Bv	1 Revier
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	K	Bv	2 Reviere, 1 Randrevier
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg	Mg	Bv	5 Reviere
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	Rt	Bv	1 Revier



Tabelle 3: Liste der Vogelarten des UG

Rote Listen: D-2020: RYSLAVY et al. (2021); RP (2014): SIMON et al. (2014)
Gefährdung: 3: gefährdet
 V: Art der Vorwarnliste
 *: Ungefährdet
 #: nicht bewertet
Schutz: **sg - streng geschützte Art (gleichzeitig bg)**
 bg - besonders geschützte Art
Status: Bv: Brutvogel/Brutverdacht
 pBv: Unsicherer Status, potenzieller Brutvogel
 Ng: Nahrungsgast
 G: Gast, überfliegend, Zufallsbeobachtung
Kü: Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP (nur Brut- vögel)	Schutz	Kürzel	Status	Bemerkung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg	R	Bv	2 Reviere
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bg	Sd	Bv	2 Reviere
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	*	*	bg	Sum	Bv	1 Revier
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg	Z	Bv	2 Randreviere
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	Zi	Bv	1 Revier
Gastvögel							
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg	Ba	Ng	Nahrungssuche im Grünland und auf dem Brunnenplatz
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	bg	Bs	Ng	Mehrfach im Alteichenbestand
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	bg	E	Ng	sporadisch im UG
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	bg	Ge	Ng	Nahrung suchend an der <i>Lieser</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	bg	Gim	G	einmal 1,1 im N-Teil des Plangebietes
Grünling, Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	bg	Gf	G	mehrfach S-Teil des UG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	Mb	G	überfliegend
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	Rk	Ng	Ng im Grünland und Gehölzbereich
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			bg	Sto	Ng	einmal 1,0 auf der <i>Lieser</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	bg	Wd	Ng	Ng im Grünland
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	bg	Wg	G	nur einmal im N-Teil des Plangebietes



5

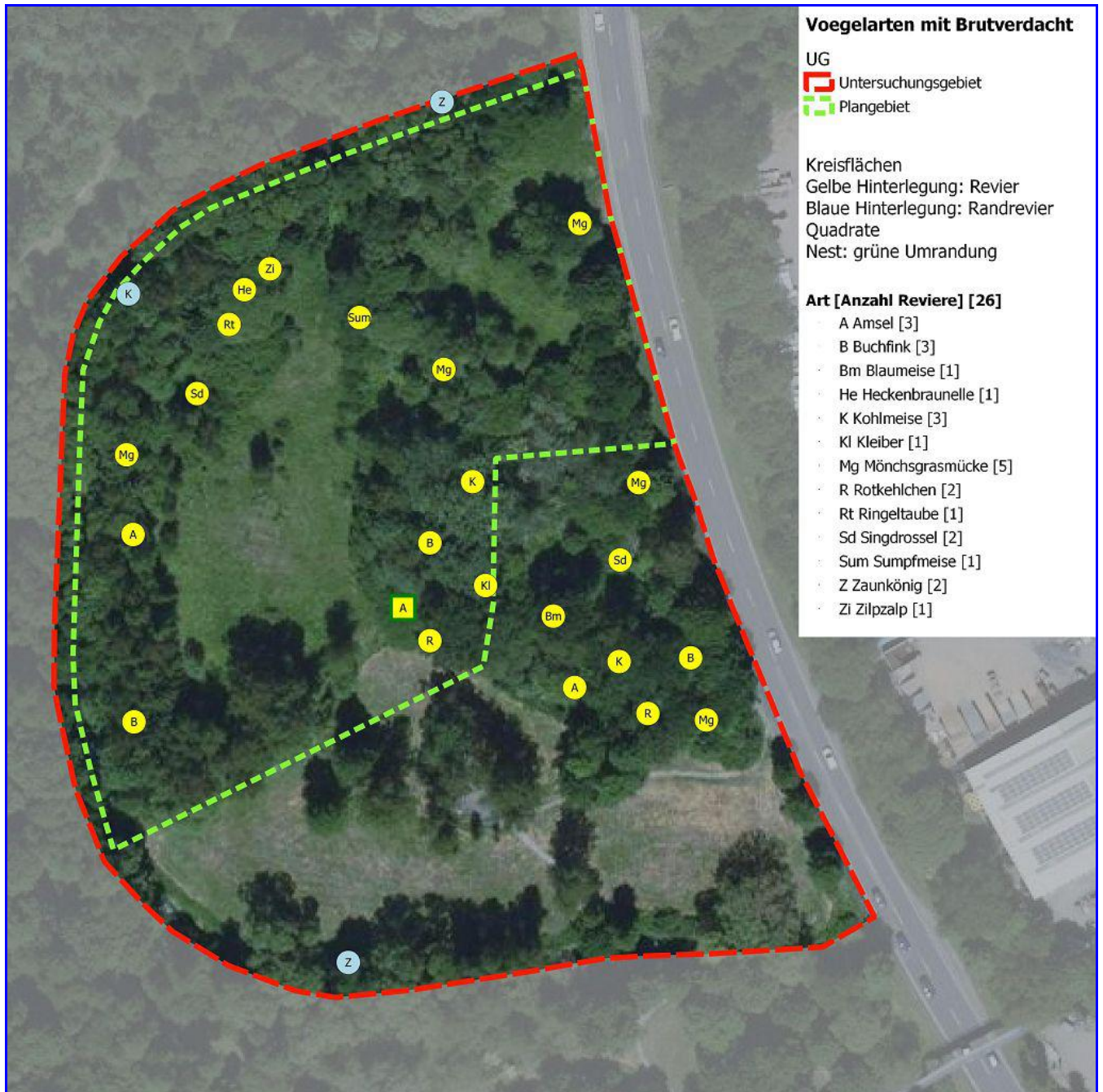


Abb. 42: Avifauna, Arten mit Brutverdacht

10



5 Als **Brutvögel** (bzw. Arten mit Brutverdacht) sind ausschließlich typische Bewohner der Wälder und Gehölze unterschiedlicher Art, ganz überwiegend Gehölzgeneralisten wie Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Amsel oder Buchfink, vertreten. Sämtliche mit Brutverdacht notierten Arten gehören zu den verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten der heimischen Fauna.

10 Für typische Offenlandarten, z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind die Grünlandflächen zu klein, der Gehölzanteil zu groß. Aber auch Arten des Halboffenlandes, z.B. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*) wurden nicht notiert.

15 Als **Gastvögel** wurden 11 weitere Arten festgestellt, einige davon relativ regelmäßig als Nahrungsgast im Gebiet auftretend, z.B. Rabenkrähe und Bachstelze. Auch die beiden gewässeraffinen Arten Gebirgsstelze und Stockente wurden nur als Nahrungsgäste beobachtet.

20 Weiterhin wurden zu den Gästen die Arten gezählt, die nur in Einzelexemplaren und nur während eines Erfassungstermins notiert wurden, hier Gimpel und Grünling, weiterhin die einzige streng geschützte Art (Mäusebussard), die das UG nur überflog.

7.4.3 Herpetofauna (Reptilien und Amphibien)

25 Die Herpetofauna des UG beschränkt sich auf drei verbreitete und im allgemeinen häufige Arten (**Tabelle 4**). Einzige Reptilienart ist die **Blindschleiche** mit einem Nachweis eines adulten Tieres in TF 27 (verbuschende Brache), welche sonnend im Mittelteil des Plangebietes vorgefunden wurde. Diese mesophile Echsenart besiedelt nicht zu trockene Habitate mit ausgeprägter Vegetation, aber auch schütterten Stellen (Sonnplätze). Als ovovivipare Art ist sie nicht auf spezielle Eiablageplätze (z. B. Sandhaufen, Stellen mit verrottendem organischen Material) angewiesen.

30 Zwei Amphibienarten repräsentieren die andere Gruppe der Herpetofauna. Alle einheimischen Lurcharten benötigen Gewässer zur Reproduktion (Larvenlebensraum). Im Laichgewässer wurde nur der **Grasfrosch** mit Laich und Junglarven nachgewiesen. Die Nachweise fanden sich im Tümpel der TF 16, die im Frühjahr noch nicht von den aufkommenden Hochstauden und Gräsern beschattet war. Je nach weiterer Wasserführung ist hier eine erfolgreiche Reproduktion möglich. Der Landlebensraum dieser Froschart ist im Waldbereich, im Grünland und Brachen zu suchen.

Tabelle 4: Herpetofauna des UG

Rote-Listen: D: KÜHNEL et al. (2009a [Reptilien], 2009b [Amphibien]); RP: BITZ & SIMON (1996); FFH: SSMYANK et al. (1998)

W: Zurückgehend, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

*: Ungefährdet

FFH:

V: Tier- und Pflanzenarten, deren Rückgang und Gefährdung vor allem durch die Entnahme aus der Natur verursacht wurde und die daher vor weiterer unkontrollierter Entnahme geschützt werden müssen

Schutz: bg – besonders geschützt

TF: Teilfläche der Biotoptypenkartierung

Art	Deutscher Name	Kürzel	RL D	RL RP	FFH	Schutz	Fundorte/Bemerkung
Reptilien							
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	Bs	*	W		bg	1 Ex. sonnend am Rand der TF 27
Amphibien							
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	Ek	*	W		bg	zwei Ex. in TF 22 und 10
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Gf	*	W	V	bg	Laich und junge Larven im Fluttümpel der TF 16



Die **Erdkröte**, unser häufigster Froschlurch, wurde zweimal im terrestrischen Lebensraum gefunden. Die z. T. bodenfeuchten Wälder sind zusagende Lebensräume, es fehlen jedoch die passenden Laichgewässer, der Tümpel der TF 16 ist zu klein und flach für die Art.

5

7.4.4 Tagfalter/Widderchen

10

13 Tagfalterarten konnten im UG beobachtet werden (s. **Tabelle 5**), Widderchen traten nicht auf. Alle der nachgewiesenen Arten gehören zu den häufigen, verbreiteten und ungefährdeten Tagfalter, als besonders geschützt sind der Kleine Heufalter und der Hauhechel-Bläuling eingestuft.

15

Tabelle 5: Liste der Tagfalter des UG

RL-D: REINHARDT & BOLZ (2011) RL-RP: SCHMIDT (2013)

3: gefährdet

V: Art der Vorwarnstufe/-liste

*: nicht gefährdet

§: besonders geschützte Art

TF: Teilfläche der Biotoptypenkartierung

Art	Deutscher Name	Rote Listen			Vorkommen
		D	RP	RP Eifel	
Rhopalocera und Hesperidae (Tag- und Dickkopffalter)					
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	*	Mehrfach an Gehölzrändern, im Grünland und Brachen
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	*	*	*	Mehrfach im Grünland TF 31-33
<i>Aphantopus hyperanthus</i>	Brauner Waldvogel	*	*	*	In den Brachen TF 27, 29 mehrfach
<i>Coenonympha pamphilus</i> , §	Kleiner Heufalter	*	*	*	In allen Grünlandflächen, Brachen TF 27, 29. Oft in Anzahl
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	*	*	*	Einzelne Ex. an Gehölzrändern
<i>Inachis (Aglais) io</i>	Tagpfauenauge	*	*	*	Meist Einzelex. im Grünland, den Brachen und Gehölzrändern
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	*	*	*	Im Grünland, Grünlandbrachen, verbreitet und oft in Anzahl
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	*	*	*	Im Grünland und den Grünlandbrachen, verbreitet, in der Regel jeweils nur wenige Individuen
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohl-Weißling	*	*	*	Mehrfach, tlw. in Anzahl in den Offenlandbereichen des UG
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	*	*	*	Einzelexemplare an besonnten Gehölzrändern, TF 32, 29
<i>Polyommatus icarus</i> , §	Hauhechel-Bläuling	*	*	*	Grünland, an trockeneren Stellen, TF 32, 25, 26, mehrfach und in Anzahl
<i>Thymelicus lineolus</i>	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	*	*	*	In den Brachen TF 27 und 29, Ränder des Grünlands, lokal, aber oft in Anzahl
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	*	*	*	Einzelex. durchziehend und rastend, eventuell auch reproduzierend



5 Die untersuchten Schmetterlingsgruppen werden durch häufige und weit verbreitete Arten repräsentiert, die überwiegend Offenland und Saumbereiche von Wäldern und Gehölzen besiedeln. Zu diesen gehören z.B. die „Grasfalter“⁵ **Kleiner Heufalter, Großes Ochsenauge, Brauner Waldvogel, Schwarzkolbiger Braundickkopffalter** und das **Schachbrett**, weiterhin die „Nesselfalter“⁶ **Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs** und **Admiral**.

10 Die erste Gruppe besiedelt Grünland, Säume u. ä. von Gräsern geprägte Flächen trockener bis mäßig feuchter Standorte, im UG. z.B. die TF 31-33, 27 und 29. Die „Nesselfalter“ sind ebenfalls in diesen Habitaten vertreten (Besuch an Nektarpflanzen), benötigen jedoch zur Eiablage und Raupenentwicklung zumindest tlw. besonnte Bestände der Großen Brennessel, einer im UG frequent vertreten Art.

15 Der **Aurorafalter** nutzt im UG zumindest tlw. besonnte Gehölzrandbereiche im Grünland mit Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Wiesen-Schaumkraut und Knoblauchsrauke. Ebenfalls besonnte Bereiche des Grünlands mit Vorkommen der bevorzugten Raupenfutterpflanzen (Kleearten, Hornklee etc.) besiedelt der **Hauhechel-Bläuling** in relativ geringer Dichte. Ein aufgrund des Vorkommens des Großen Wiesenknopfes in TF32 vermutetes Vorkommen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Phengaris nausithous*) bestätigte sich nicht. Hier ist das Mahdregime für die Art nicht zuträglich (Schnitt Ende August).

20 Die übrigen Vertreter der Tagfalter sind nahezu überall anzutreffende Arten (**Kleiner Kohlweißling**) oder Arten der lichten Gehölze bzw. Gehölzsäume (**C-Falter, Zitronenfalter**). Der C-Falter dürfte auch im UG reproduzierend sein (Raupenfutterpflanzen: Große Brennessel, Sal-Weide, Hopfen u. a.), während die entsprechenden Futterpflanzen des Zitronenfalters (Faulbaum, Kreuzdornarten) nicht im UG gefunden wurden.

25 Erwähnenswert ist noch der Fund des Schwarzspanners (*Odezia atrata*) in der Grünlandbrache der TF 27/29.

30

7.4.5 Heuschrecken

35

Neun Heuschreckenarten konnten im UG registriert werden, allesamt ungefährdete und verbreitete Arten (**Tabelle 6**).

⁵ „Grasfalter“: Arten, deren Raupennahrung verschiedene Süßgräser (Poaceae), seltener Sauergräser (Cyperaceae) umfaßt

⁶ „Nesselfalter“: Raupenfutterpflanze ist hier in erster Linie die Große Brennessel



Tabelle 6: Heuschrecken (Saltatoria) des UG

RL-D 2011: MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2011), RL-RP: PFEIFER et al. 2019

*: Nicht gefährdet

TF: Teilfläche der Biotoptypenkartierung

Art	Deutscher Name	RL D 2011	RL RP 2019	Vorkommen
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	*	*	In allen frischen bis feuchten Brachen, Wegsäumen und ähnlich strukturierten Flächen häufig
<i>Conocephalus fuscus</i>	Langflügelige Schwertschrecke	*	*	Mehrfach in Langgrasbeständen, z.B. in TF 27
<i>Chrysochraon dispar</i>	Große Goldschrecke	*	*	In frischen bis feuchten Grünlandflächen , z. B. TF 31
<i>Gomphocerippus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	*	*	Wenige Ex. in TF 27/29, in etwas höherer Vegetation
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke	*	*	Laubgehölze, Einzelbäume, Gebüsche, verbreitet im Gebiet
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke	*	*	Gehölzränder mit Brombeergebüschen, Brachen, hier durchaus häufig und im Gebiet verbreitet
<i>Pseudochorthippus parallelus</i> (<i>Chorthippus parallelus</i>)	Gemeiner Grashüpfer	*	*	Nahezu in allen Offenlandflächen mit Vegetationsbedeckung (Wiesen, Brachen, Wegränder)
<i>Roeseliana (Metrioptera) roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	*	*	Grünland TF 31 - 33
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	*	*	Brachen, Gebüsche, Säume, hier verbreitet, aber meist nur Einzelexemplare

5 Die Heuschreckenfauna weist keine Besonderheiten auf, vertreten sind typische Arten frischer bis feuchter Standorte. Der **Nachtigall-** und **Gemeine Grashüpfer**, sowie **Roesels Beißschrecke** bilden den Grundstock an Heuschreckenarten auf frischen bis leicht feuchten Standorten, im UG sind dies insbesondere die bewirtschafteten Grünlandflächen und die Brachen. Zu diesen gesellen sich lokal noch die **Große Goldschrecke** (wenige Ex. in TF 32) und die **Langflügelige Schwertschrecke**, letztere in höherwüchsigen Beständen mit Langgras der TF 29.

10 In diesen stärker vertikal strukturierten Bereichen findet sich auch bevorzugt das **Grüne Heupferd** in geringer Individuendichte, daneben – im Übergang der TF 27 und 29 – lokal die Rote Keulenschrecke. Die beiden ebenfalls häufigen und verbreiteten Arten **Punktierte Zartschrecke** und **Gewöhnliche Strauchschrecke** sind als typische Gehölz- bzw. Gebüschbewohner in entsprechenden Strukturen des UG zu finden. Die Punktierte Zartschrecke besiedelt hierbei Laubgehölze unterschiedlicher Ausprägung. Auch die Gewöhnliche Strauchschrecke bevorzugt Gebüsche und gebüschreiche Gehölzränder, z. B. Brombeerbstände.

20



7.4.6 Libellen

5 Zwei Libellenarten traten im Gebiet auf, beides Arten, die obligatorisch (*Calopteryx*) oder fakultativ (*Platycnemis*) an Fließgewässern zu finden sind (**Tabelle 7**).

Tabelle 7: Libellen (Odonata) des UG

RL-D: OTT et al. (2016), RL-RP: WILLIGALLA et al. (2018)

*: Nicht gefährdet

Art	Deutscher Name	RL D 2011	RL RP 2019	Vorkommen
<i>Calopteryx virgo</i> , ♂	Blaufügel-Prachtlibelle	*	*	An der <i>Lieser</i> mehrere Männchen an besonnten Stellen fliegend
<i>Platycnemis pennipes</i> , ♂	Federlibelle	*	*	Wenige Ex.

10

Von der **Blaufügel-Prachtlibelle** wurden überwiegend Männchen beobachtet, die an zumindest tlw. besonnten Abschnitten der *Lieser* ihre Reviere besetzt hielten. Weibchen traten jeweils nur als Einzeltiere auf, die beim Eintreffen in die Männchenreviere heftig umworben wurden.

15

Die **Federlibelle** kann sich sowohl in stehenden Gewässern (Teiche, Seen) entwickeln, als auch Fließgewässer besiedeln, überwiegend an ruhigeren Wasserstellen mit Pflanzenbewuchs. Im Gegensatz zur Blaufügel-Prachtlibelle dürfte die Federlibelle an den untersuchten *Lieser*-Abschnitten vermutlich nicht bodenständig sein.

20

7.5 Fazit

25

Das UG besitzt in der Gesamtheit betrachtet eine mittlere Wertigkeit. Bei den Biotoptypen hervorzuheben sind in erster Linie (PG: Vorkommen im Plangebiet):

30

- TF 32: Frische bis wechselfeuchte Wiese mit Magerkeitszeiger, FFH-Lebensraumtyp 6510, Schutz nach § 15 LNatSchG
- TF 09 (PG), 10: Alteichenbestände mit Quartierpotenzial, z. B. für Fledermäuse, Vögel

35

Etwas geringere Wertigkeit weisen die übrigen Flächen auf, zu erwähnen sind:

40

- TF 27, 29 (PG): Relativ artenreiche Brachen (Vorkommen Tagfalter, Heuschrecken)
- TF 23 (PG): Pionierwaldbestände, z. T. mit Quartierangebot (Totholz, Baumlöcher)
- TF 22 (PG): Der Hangwald zur Lieser hin (relativ ungestörter Lebensraum)
- TF 05-08: Schlehengebüsche (z. T. im PG)
- TF 01, 13: Lieser mit Gewässerböschung (trotz Beeinträchtigung durch Ausbau für Gewässerarten wichtig, Staudensäume, Vorkommen des Fieber-Quellmooses und von Rotalgen)
- TF 25 (PG), 26, 31, 33: Die restlichen Grünlandflächen
- TF 16: Tümpel in Flutmulde (Reproduktionshabitat des Grasfrosches)

50



Die im Plangebiet liegenden Flächen könnten im Zuge der Planungen – zumindest in Teilen – herangezogen werden.

5 Die Ergebnisse der Fauna-Erfassungen geben die o. g. Einschätzungen ebenfalls in vergleichbarer Form wieder. Es traten keine streng geschützten Arten in Erscheinung, auch Arten der Roten Listen (ab Status „gefährdet“) waren nicht vertreten.

10

7.6 Potenzial und artenschutzrechtliche Betrachtung

15 Die Biotoptypen und Strukturen des UG, sowie die nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten, geben Hinweise auf das weitere Artenpotenzial, daraus ableitbar ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes oder Teilen davon.

20 Zur Orientierung sind in **Tabelle A1** des Anhangs die besonders planungsrelevanten streng geschützten, sowie die besonders geschützten Arten (Angaben aus LANIS-ARTEFAKT, aufgerufen am 21. April 2021) des relevanten Meßtischblattes 5706 aufgeführt.

7.6.1 Potenzial

7.6.1.1 Avifauna

30 Die während der Begehungen aufgenommenen Arten stellen bereits einen großen Teil des zu erwartenden Artenspektrums dar, welches im UG inkl. seines direkten Umfeldes zu erwarten ist. Einige weitere (s. **Tabelle A1**), in der Regel nicht planungsbedeutsame Arten, könnten die Liste der Brutvögel komplettieren.

35

7.6.1.2 Fledermäuse

40 Fledermäuse wurden nicht untersucht, jedoch wurde das UG auf für Fledermäuse zusagende Strukturen hin betrachtet. **Quartiermöglichkeiten** für Fledermäuse sind im UG lokal begrenzt vorhanden, überwiegend in Form von Bruchholz, Stammhöhlen und ähnlichen Strukturen (Beispiele aus TF 09/10 s. **Abb. 21**, **Abb. 22**, aus TF 23 **Abb. 43** und **Abb. 44**). Die Offenlandflächen bieten keine bzw. nur sehr untergeordnete Quartiermöglichkeiten an, z. B. im Bereich der Baumgruppe TF 17 (**Abb. 45**).

45



Abb. 43: TF 23, Astloch/Spechthöhle

5



Abb. 44: TF 23, Stammriß

10



Abb. 45: TF 17, Astloch

5

Alle diese Quartiertypen sind zumindest als Tagesquartier für Einzeltiere nutzbar.

10

Die Hauptfunktion des UG besteht in erster Linie in der Nutzung als **Nahrungshabitat**, z.B. das Grünland und die Grünlandbrachen mit ihren hohen Randlinienanteilen, Gehölzränder und das Fließgewässer der *Lieser* mit ihren Staudensäumen.

15

Zu rechnen ist – zumindest sporadisch – mit nahezu allen in LANIS-Artefakt aufgeführten Arten, in erster Linie mit der im Siedlungsraum häufigen Zwergfledermaus.

20

7.6.1.3 Herpetofauna

25

Die Reptilienarten Ringelnatter und Waldeidechse besitzen noch eine gewisse Vorkommenswahrscheinlichkeit, daneben bei den Amphibien Feuersalamander und Bergmolch. Letztere Art besitzt ein kleines Vorkommen in der *Leywies*, ca. 100 m Luftlinie vom UG entfernt (BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020).

30

7.6.1.4 Tagfalter/Widderchen

35

Mit wenigen, relativ weit verbreiteten Arten ist noch zu rechnen, z.B. die 2021 nicht nachgewiesenen Tagfalterarten Schwalbenschwanz und Weißbindiges Wiesenvögelchen, sowie das Sechsfleck-Widderchen.



7.6.1.5 Heuschrecken

5 Das Potenzial ist zu einem großen Teil ausgeschöpft, mit weiteren Arten ist nur in begrenztem Umfang zu rechnen, so z.B. mit der verbreiteten Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*, auf Laubgehölzen).

10

7.6.1.6 Libellen

15 Von den in LANIS-Artefakt für die TK 25 5706 aufgeführten Libellenarten wäre nur noch die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) als Fließgewässerart an der Lieser zu erwarten, die übrigen Arten sind typische Vertreter von Stillgewässerarten. Allenfalls die Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) könnte bei ihren weiten Streifzügen am Tümpel der TF 16 anzutreffen sein.

20

7.6.2 Einschätzen der Betroffenheit

7.6.2.1 Grundlagen zur rechtlichen Einordnung

25

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 44 f. BNatSchG umgesetzt. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

30

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

35

1. wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand⁷ der lokalen Population⁸ verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

40

45

Für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe erfahren die in Abs. 1 genannten Zugriffsverbote durch § 44 Abs. 5 BNatSchG verschiedene Einschränkungen.

50

Dieser lautet wie folgt:

55

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

⁷ Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

⁸ Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)



1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artenschutzrechtliche Verbote gelten nach alledem bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, europäischen Vogelarten und solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind. Auch im Übrigen gilt das Tötungsverbot nur bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, das über dasjenige hinausgeht, welchem die Art im Naturraum stets ausgesetzt ist (vgl. zur diesbezüglichen nunmehr kodifizierten Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 8 A 14.07, juris Rn. 91).

Für das Störungsverbot wird auf die Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgestellt. Satz 2 ermöglicht überdies die Berücksichtigung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen⁹). Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, bzw. bei welchen Arten es sich um europäische Vogelarten handelt, ist § 7 Nr. 12 – 14 BNatSchG legaldefiniert.

7.6.2.2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

7.6.2.2.1 Vorhabenbeschreibung

Geplant ist die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes (bis zu 42 Stellplätze) mit Zufahrt von der B 257 aus (**Abb. 41**). Ein Fußweg verbindet den Stellplatz mit dem Bereich um den *Hotzendrees*, darüber hinausführend über die Lieserbrücke in den Innenstadtbereich von *Daun*.

⁹ CEF-Maßnahme: „*Continuous ecological functionality-measures*“. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die vor einem Eingriff durchgeführt werden

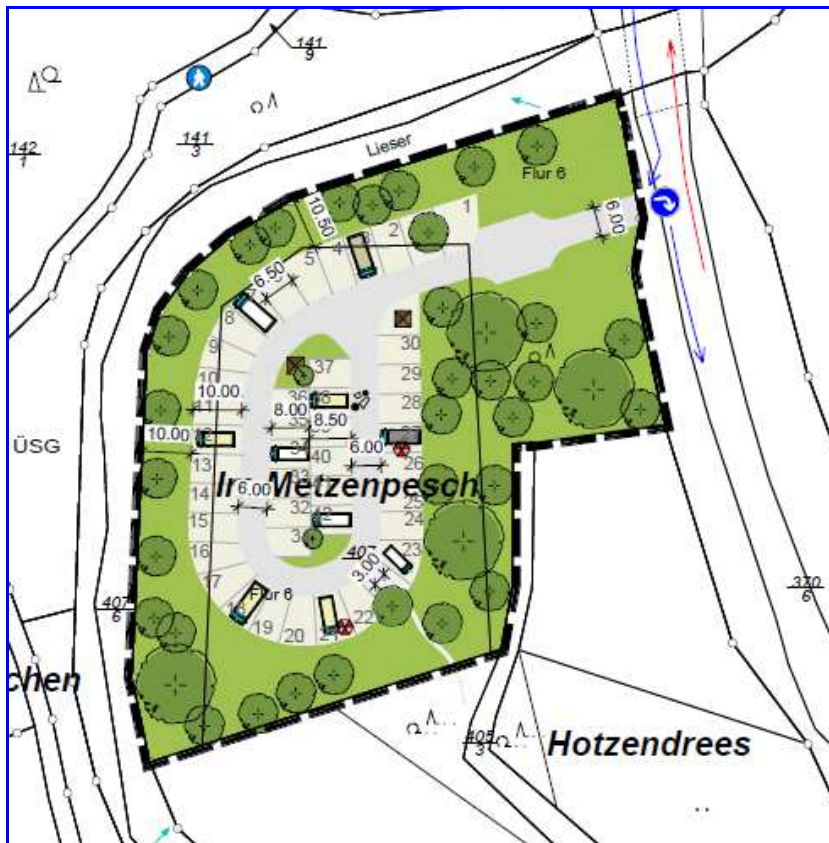


Abb. 46: Darstellung der Planung

5

7.6.2.2.2 Wirkfaktoren

10

7.6.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Hierunter fallen alle Maßnahmen (insbesondere z.B. Rodungen, Einrichten von Baufeldern) vor Beginn und während der eigentlichen Bauarbeiten.

15

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Tötung von Individuen

Durch Rodungen von Einzelbäumen, Gebüsch und Gehölzgruppen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, weiterhin durch Anlage von temporären Lagerplätzen (Baumaterial, Maschinen etc.).

20

Betroffen sind hiervon in erster Linie Teile der TF 22, 23, 05-07 und 09.

Lärmimmissionen

25

Der Einsatz von Baumaschinen, LKWs, Kompressoren, Rüttelplatten etc. führt zu erheblichen Lärmpegeln, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche und die Zeit verteilt sind.

Vorbelastungen bestehen durch die unmittelbar angrenzende B 257.

30

Stoffeinträge

In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z.B. Stäube, Hydrauliköle, Kraftstoffreste. Z. T. durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen vermeidbar, z. T. unvermeidbar (z. B. Staubentwicklung), jedoch nur temporärer Natur.

35



Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes ist potenziell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Arbeitszeiten.

Vorbelastungen bestehen durch die o. g. Bundesstraße, weiterhin im Besucherverkehr am Hotzendrees.

7.6.2.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Bodenversiegelung/Überbauung

Bodenversiegelungen bzw. Überbauungen entwerfen die entsprechenden Flächen für das Edaphon, unterbinden den Pflanzenbewuchs und verhindern die Ausbildung der zugehörigen Zönosen. Weiterhin wird die Versickerung von Oberflächenwasser unterbunden.

Bodenversiegelung ist aktuell nur untergeordnet vorhanden. Bebauungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen, eine erhebliche Beeinträchtigung wäre z.B. eine Ausführung des Stellplatzes mit Versiegelung (Teer, Pflastersteine), anbieten würde sich hier der Aufbau eines Schotterterrassens.

7.6.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Diese sind aufgrund der Dauerhaftigkeit potenziell von besonderer Relevanz.

Optische und akustische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)

Optische Störungen bedingen in erster Linie eine Vergrämung von Arten des Offenlandes (Kulisseneffekt), typisches Beispiel ist hier die Feldlerche (nicht im Gebiet). Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge, lärmintensive Betriebe oder stark genutzte Sportanlagen möglich.

Immissionen (stoffliche Einwirkungen)

Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft und Abbautätigkeiten (z.B. Bims- und Sandgruben) auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zu Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide).

Immissionen sind vornehmlich durch die und an- und abfahrenden Wohnmobile zu erwarten.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Diese Wirkfaktoren verhindern z.B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch z.B. durch Zäune, Mauern, Gebäudekomplexe oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Staugewässer etc.

Entsprechende Barrieren werden durch den Stellplatz nicht realisiert, eine gewisse Durchlässigkeit bleibt bestehen.

Bewegungsunruhen

Bewegungsunruhen können in Form sich bewegender Menschen, aber auch durch sich bewegende Maschinen (Baumaschinen, PKW, Züge, Flugzeuge etc.) oder Maschinenteile (z.B. Rotoren von WKA, Ölförderpumpen) auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden, z.B. Horstbrüter wie Schwarzstorch oder Rotmilan.



Wohnmobilstellplätze weisen Bewegungsunruhen in einem höheren Maße auf, hervorgerufen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile selbst, die Nutzung des Platzes außerhalb der stehenden Fahrzeuge seitens der Wohnmobilsten und Zu- und Abgänge von Fußgängern, Radfahrern etc.

Das Plangebiet wies bisher keine hohen Störeinflüsse durch Bewegungsunruhen im Gebiet selbst auf, entsprechende Einwirkungen erfolgten von außerhalb durch die B 257 und Besucher des Hotzendrees. Im Plangebiet ist demnach mit einer Intensivierung dieses Wirkfaktors zu rechnen. Besonders störungsempfindliche Arten wurden 2021 jedoch nicht festgestellt.

7.6.3 Bewertung möglicher Verbotstatbestände

→ (Hinweise auf die Lage vor Ort und mögliche Maßnahmen)

7.6.3.1 Verletzung/Tötung von Tierindividuen

7.6.3.1.1 Verletzung/Tötung von Fledermäusen (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Bei Eingriffen – z. B. Rodungen von Gehölzen, Gebäudeabrissen – besteht die Gefahr, einzelne oder mehrere Individuen der besonders geschützten Fledermausarten zu verletzen oder zu töten. Ein prinzipielles Risiko für die Gruppe der Fledermäuse besteht z. B. bei der Beseitigung von quartierbesitzenden Bäumen (Baumhöhlen etc.).

→ Eingriffe in Quartierbereiche der TF 09 und 23 sollten vermieden werden, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Werden Quartierbäume gefällt sind zeitnah vor der Aktion potenzielle Quartiere zu inspizieren und bei Nicht-Besatz zu verschließen (**Maßnahme 1**).

7.6.3.1.2 Verletzung/Tötung von Vögeln (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Bei den betroffenen Vogelarten kann dieser Verbotstatbestand durch die Einhaltung der Rodungszeiten (vgl. **Maßnahme 2**) vermieden werden. Bei Beachtung dieser Maßnahme ist das Risiko des Verletzens oder Tötens von Vögeln nahezu auszuschließen.

7.6.3.1.3 Verletzung/Tötung von Tagfaltern (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Durch Eingriffe in von Tagfaltern genutzten Flächen können besonders geschützte Arten in Mitleidenschaft gezogen. Für die besonders geschützten Arten greift die Regelung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Individuen der Art sich nicht signifikant erhöht (s. o.).

7.6.3.2 Störung streng geschützter Arten

Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein, als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen eine anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.



Den räumlichen Bezug bilden hierbei:

- 5
- kleinräumige Landschaftseinheiten, z.B. Naturraum [oder]
 - Naturschutzgebiete [oder]
 - NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete).

10 Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumansprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumansprüchen (einige Großvogelarten, z. B. Uhu und Schwarzstorch, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten. Im vorliegenden Fall kann der Naturraum als räumlicher Bezug herangezogen werden, da die festgestellten Arten, soweit planungsbedeutsam, ihren überwiegenden Aktivitätsradius innerhalb der Ebene des Naturraums des *Daun-Manderscheider Vulkanberge* (Raumeinheit 270.50) entwickeln.

15

20 **7.6.3.2.1 Störung streng geschützter Fledermausarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)**

Als in Frage kommende Arten sind im vorliegenden Kontext die zu erwartenden Fledermausarten relevant, in erster Linie die im Umfeld als häufigste Art anzutreffende Zwergfledermaus.

25 Ein partieller und temporärer Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu werten, da keine essentiellen Nahrungshabitate (Flächen, deren Verlust z.B. den Fortpflanzungserfolg lokaler Populationen gefährdet) betroffen sind und das Umfeld weiterhin geeignete Jagdräume bereithält.

30 → *Störungen streng geschützter Fledermausarten sind nicht zu erwarten, keine Maßnahmen erforderlich.*

35 **7.6.3.2.2 Störung streng geschützter Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen streng geschützter Arten wären etwa im Umfeld besetzter Greifvogelhorste oder an Bruthöhlen des Grün- oder Mittelspechtes zu erwarten, hier lägen erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vor. „*Erheblich*“ wären diese Störungen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

40

45 → *Im Umfeld ist kein Vorkommen einer streng geschützten Vogelart bekannt, so daß keine erhebliche Störung einer lokalen Population vorliegen kann.*

45

50 **7.6.3.2.3 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten**

50

Hier ist der Frage nachzugehen, ob mögliche Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- (Wochenstubenquartiere, Neststandorte von Vögeln, Eiablageplätze von Reptilienarten, Laichplätze von Amphibien etc.) und Ruhestätten (z. B. Winterquartiere von Fledermäusen oder Haselmäusen) der besonders geschützten Arten führen. Zu diesen zählen auch sämtliche als „*streng geschützt*“ eingestuft Arten.

55



7.6.3.2.4 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

5 Ein Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wäre nur bei entsprechenden Eingriffen in Baumbestände mit Quartierpotenzial zu erwarten, unterirdische (z. B. Stollen) oder in Gebäuden liegende Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

10 → Eine Nutzung der Waldbereiche mit Quartierpotenzial (TF 09 und 23) ist nicht kategorisch auszuschließen. Nach Möglichkeit sind die entsprechenden Flächen aus der Planung herauszunehmen und zu sichern (**Maßnahme 1**).

15

7.6.3.2.5 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

20 Fortpflanzungsstätten (Neststandorte und ihr relevantes Umfeld) von Vögeln (vgl. auch **Tabelle A1** des Anhangs) liegen im Plangebiet vor. Im Gehölzbereich sind typische Gehölzgeneralisten gefunden worden (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Zaunkönig), weitere sind zu erwarten (vgl. **Tabelle A1** im Anhang), überwiegend verbreitete und ungefährdete Arten.

25 Ein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (Änderung des § 44 BNatSchG vom 15. September 2017). Diese Änderung betrifft u.a. alle „europäischen Vogelarten“, zu denen auch die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel zählen.

30 → Für die o. g. Gehölzgeneralisten kann eine weiter bestehende Erfüllung der ökologischen Funktion angenommen werden, da ähnliche Gehölzbestände als mögliche Bruthabitate im umgebenden Landschaftsraum noch allgemein häufig vorkommen.

35 Weiterhin kann durch einfache Maßnahmen, z. B. dem Aufhängen von Nistkästen, zumindest unterstützend Abhilfe geschaffen werden. Auch ist bei möglichen Bepflanzungen auf entsprechend geeignete Strauch- und Baumarten (regionaltypisch) zu achten (**Maßnahme 3**).

40

7.6.4 In artenschutzrechtlicher Sicht gebotene Maßnahmen

Maßnahmenvorschlag 1:

45 Verzicht auf Eingriffe in TF 09 und 23, im Zweifelsfall Inspektion von Baumhöhlen und zeitnaher Verschluß potenzieller Quartiere.

Maßnahmenvorschlag 2:

50 Rodungen, Baumfällungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchführen.

Maßnahmenvorschlag 3:

55 Durch Aufhängung von Vogelnistkästen ist ein temporärer Engpaß entsprechender Quartiere (insb. für Höhlenbrüter) zu überbrücken. Durch Anlage standortgerechter Gehölze/Gebüsche werden entsprechend Freibrüter entsprechender Strukturen (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) unterstützt.

60



7.7 Anhang

7.7.1 Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen

5

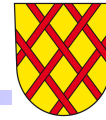
(Angaben nach LANIS-Artefakt, bei Bedarf ergänzt durch eigene Funde)

10

Die Daten aus ARTeFAKT (**Tabelle A1** des Anhangs) wurden entsprechend abgeschichtet. Von Vornherein auszuschließende Arten bzw. Artengruppen sind in dieser Tabelle dunkelgrau hinterlegt. Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten aller – nicht abgeschichteten – Gruppen, zusätzlich alle europäischen Vogelarten) sind grün hinterlegt und werden allesamt berücksichtigt, daneben ausgewählte besonders geschützte Arten (z. B. Flora, Reptilien, Tagfalter).

15

Bei der Gruppe der Käfer werden ebenfalls nur die streng geschützten Arten berücksichtigt, sowie alle im Gebiet nachgewiesenen Spezies. Das Gros der besonders geschützten Käferarten wird nur informell aufgeführt (graue Schriftfarbe).



8 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

8.1 Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)

8.1.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)

Aus landschaftspflegerischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der angestrebten Bebauung nach den im Folgenden dargelegten Zielvorstellungen zu entwickeln, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen und um bestehende Beeinträchtigungen abzubauen. Die Maßnahmen und Hinweise zur Durchsetzung der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen werden nachfolgend aufgeführt. Die hiermit verbundenen Kennnummern sind im Plan „UMWELTZIELE“ aufgeführt.

8.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahme 1: Wasserdurchlässige Befestigung von Zufahrten

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in den Landschaftswasserhaushalt und in die Bodenfunktion)

Maßnahme 2: Befestigung von Wohnmobilstellplätzen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 3: Anlage von Formhecken zur partiellen Abgrenzung der Wohnmobilstellplätze

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 4: Freie, gelenkte Entwicklung der äußeren Grünsäume

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

8.1.3 Planexterne Maßnahmen

Maßnahme 5: Extensivierung von Dauergrünland mit Streuobstpflanzung

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

8.1.4 Hinweise

Hinweis 1 – Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

(Schutz des Grundwasserkörpers; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Wasserhaushalt)

Hinweis 2 – Schutz des Oberbodens

(Erhaltung des Oberbodens bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Boden)

Hinweis 3 – Schutz von Pflanzenbeständen

(Erhaltung vorhandener Pflanzenbestände bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen)



Hinweis 4 – Grenzabstände für Pflanzen

(Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben des NachbG)

5

Hinweis 5 – Herstellung von Pflanzungen

(Hinweis zur Beachtung der Landschaftsbau-Fachnorm 18 916)

10

Hinweis 6 – Bodendenkmalpflegerische Belange

(Hinweis zur Beachtung des DSchG vom 10. Dezember 2008 bei Erdarbeiten)

15

Hinweis 7 – Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

einschließlich des Hinweises auf das gesetzliche Rodungsverbot nach §39 BNatSchG sowie auf den Umstand, dass Rodungsarbeiten über die Grenze des B-Planes nicht zulässig sind
(Hinweis zur Beachtung des BNatSchG bei Bauarbeiten)

20

8.2 Eingriffsbewertung

25

8.2.1 Zum angewandten Verfahren

Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“; Hrsg.: LANUV NRW; März 2008).¹⁰

30

Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in den Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden.

35

Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biotoptyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplantem Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

40

45

Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in **ANLAGE 1** (vgl. **Tz. 12.1**) wiedergegeben worden.

50

Die Eingriffsbilanzierung nach dem neuen „Praxisleitfaden des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ wird nicht angewendet, weil seitens des Landes Rheinland-Pfalz ein Pilotprojekt als Nachweis des Bilanzierungsverfahrens, so wie dies in der Vergangenheit z. B. mit der „Landschaftsplanung Winnweiler“ vorgelegt worden ist, nicht als Referenz für die methodenkonforme Anwendung des „Praxisleitfadens“ vorgelegt worden ist. Von Seiten der Anwender wird das Verfahren als kritisch angesehen, eine Nachbesserung oder Ergänzung des Praxisleitfadens steht aus. Wie das Umweltministerium selbst feststellt, „besteht in Bauleitplanverfahren dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung“ (vgl.

55

<https://mkuem.rlp.de/en/themen/naturschutz/ingriff-und-kompensation/>, dort „Anwendungshilfen“ – zuletzt aufgerufen am 15. Juni 2022).

60

Daher soll die Eingriffsbilanzierung nach dem bewährten und in NRW seit 2008 allgemein eingeführten Bilanzierungsverfahren anstelle der gesetzlich nicht verpflichtenden Anwendung des neuen „Praxisleitfadens“ vorgenommen werden.

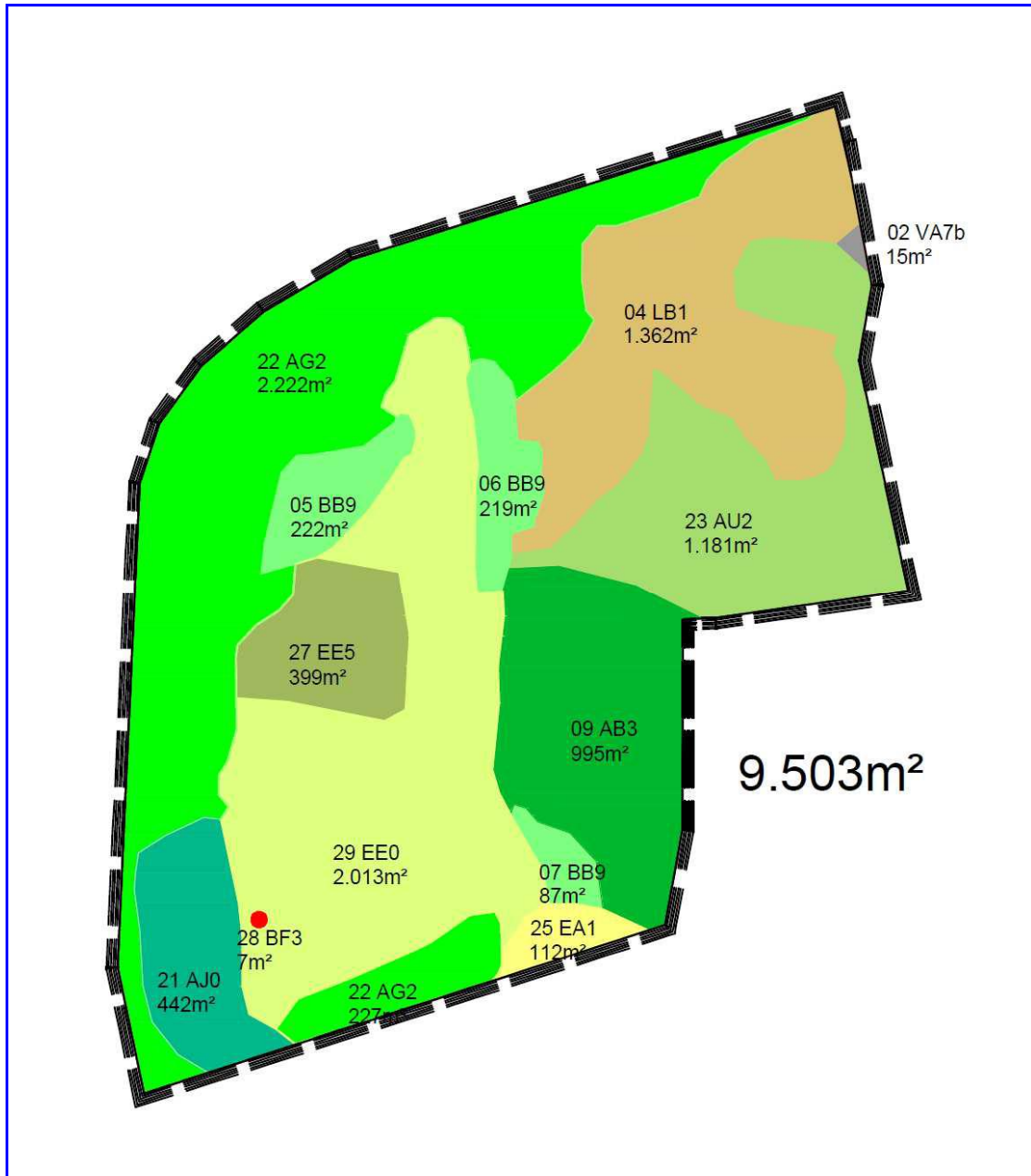
¹⁰ http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf



8.2.2 Bestandsbewertung (IST-Bewertung)

5

Auf der Grundlage der in **Abb. 47** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bestandsbilanzierung in **Abb. 48**.



10

Abb. 47: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand



Abb. 48: Tabelle: IST-Bewertung

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
AB3 – Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten ta tb oj (Code 6.3)	6	995	5.970		
AG2 – Sonstiger Laub- mischwald ein- heimischer Arten (ohne dominante Art) le lr lb lg la (Code 6.3)	6	2.449	14.694		
AJ0 – Fichtenwald (Code 6.1)	4	442	1.768		
AU2 – Vorwald, Pionier- wald (Code 7.1)	3	1.181	3.543		
BB9 – Gebüsche middle- rer Standorte os (Code 7.1)	3	528	1.584		
BF3 – Einzelbaum lr (Code 7.4)	5	7	35		
EA1 – Fettwiese, Flachlandausb. Glatthaferwiese os (Code 3.5)	6	112	672		
EE0 – Grünlandbrache (Code 5.1)	4	2.013	8.052		
EE5 – Gering bis mäßig verbuschte Grün- landbrache sb sr (Code 5.1)	4	399	1.596		
Übertrag:		8.126	37.914		



Fortsetzung:

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Vortrag:		8.126	37.914		
LB1 – Feuchte Hoch- staudenflur, flä- chenhaft (Code 5.1)	4	1.362	5.448		
VA7b – Zufahrt (Code 1.1)	0	15	0		
Gesamtwert		9.503	43.362		

5

8.2.3 Planung (SOLL-Bewertung)

10

Auf der Grundlage der in **Abb. 49** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bilanzierung der Planungsziele in **Abb. 50**.

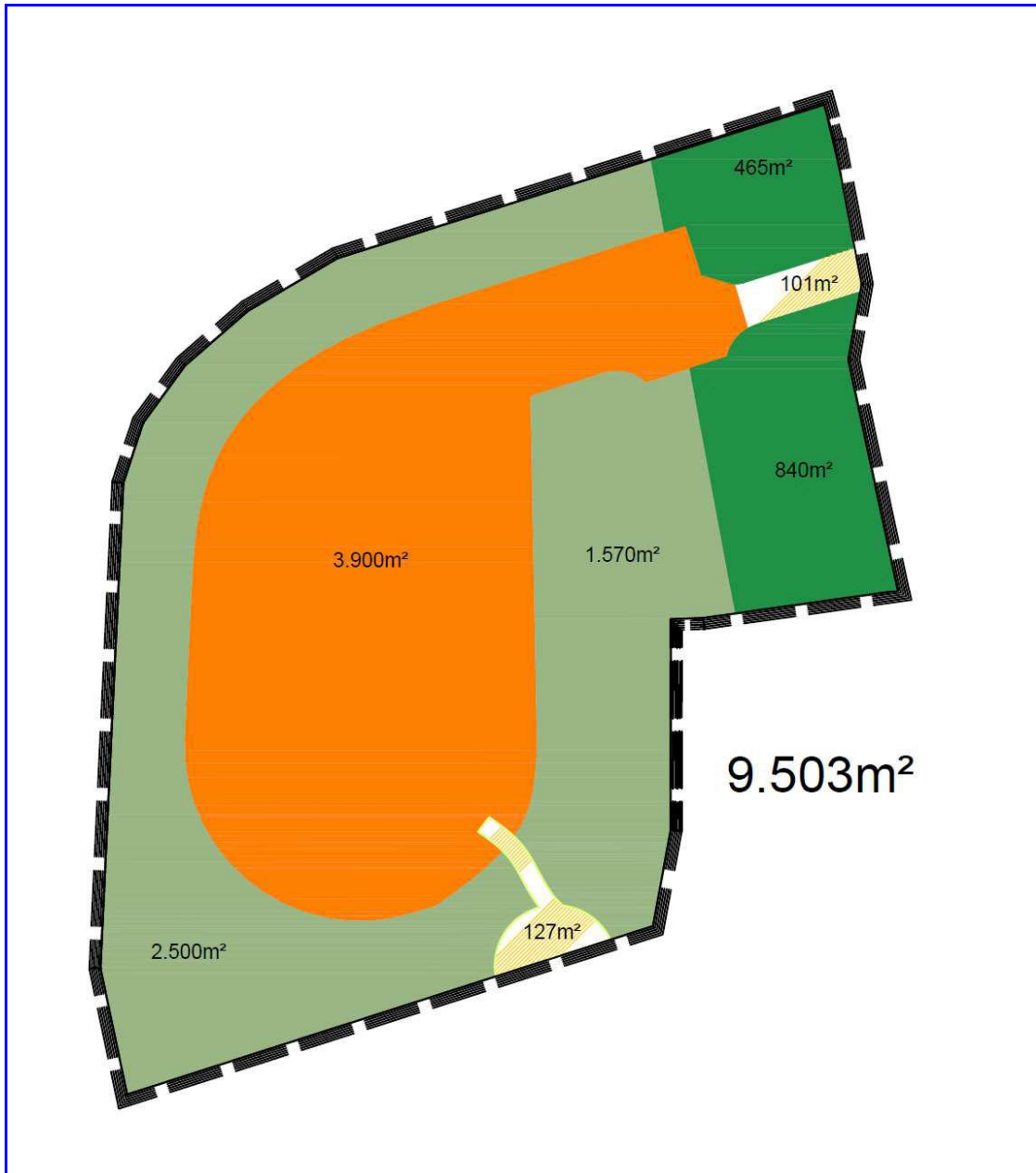


Abb. 49: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung



Abb. 50: Tabelle: SOLL-Bewertung

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
HU2 – Sonstiges Son- dergebiet „Wohnmobilstell- platz“ (Code 1.3)	1			3.900	3.900
HV6 – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestim- mung (Code 1.3)	1			228	228
LB1 + AU2 – Öffentliche Grün- flächen entlang der Bundesstra- ße (Mittelwert aus Bestand, da un- verändert zu er- halten)	3,5			1.305	4.568
AG3 (6), AJ0 (4), AB3 (6), AU2 (3), i. M. 4,75 – Sonstige öffentli- che Grünflächen (Mittelwert aus Bestand, da un- verändert zu er- halten)	4,75			4.070	19.332
Gesamtwert				9.503	28.028

5

8.2.4 Bewertung nach dem Bilanzierungsmodell innerhalb des Plangebietes

10

Durch die Realisierung des Planvorhabens ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

15

- Zielwert im Plangebiet (SOLL): 28.028 BWP
- abzüglich Bestandswert im Plangebiet (IST): ./ - 43.362 BWP
- Differenz 1: - 15.334 BWP

20

Zum Ersatz des verbleibenden Kompensationsdefizits sind 15.334 Biotopwertpunkte (BWP) durch landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.



8.2.5 Planung externer Kompensationsmaßnahmen

8.2.5.1 Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen

5

Grundlagen:

10 Auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Gleiches gilt durch die entsprechenden Aussagen des Baugesetzbuches (BauGB) für die Inanspruchnahme von Freiraum im Rahmen der Bauleitplanung. Der Gesetzgeber schreibt dabei die Art und Weise des Ausgleichs nicht fest. Entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind jedoch vor der Berechnung des Ausgleichs mehrere Schritte zur Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendig.

15 Dabei ist zu prüfen, ob die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vermeidbar sind. Ist dies der Fall, sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Räumliche Flexibilisierung:

20 Nach § 1a Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB kann der Ausgleich am Ort des Eingriffs oder auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Voraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann über das Gemeindegebiet hinaus auch in Nachbargemeinden bzw. in angrenzendem Landschaftsraum erfolgen. Nach § 25 1a Abs. 3 Satz 3.1 können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB getroffen werden, in denen die Durchführung des Ausgleichs geregelt ist.

30 Aufgrund der vorausgegangenen Untersuchung ist festzustellen, dass durch Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – unter Berücksichtigung bereits bestehender Belastungen – bereits ein Teilausgleich erzielt werden kann. Weitere (externe) Kompensationsmaßnahmen sind außerhalb des Plangebietes zu ergreifen. Alle diese Ersatzmaßnahmen dienen sowohl dem Ersatz von naturhaushaltlichen Funktionen (insbesondere dem Arten- und Biotopschutz), wie auch der Entwicklung des Landschaftsbildes - auch an teils exponierter, prägnanter Stelle. Mit der Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen sind jedoch der Verzicht auf eine ertragsoptimierte Flächenbewirtschaftung sowie Einbußen bei Erlösen, wie auch die Beachtung naturschutzfachlicher Auflagen verbunden.

40

8.2.5.2 Maßnahmenbeschreibung

45 Der externe Kompensationsbedarf, der durch die Eingriffe in die Schutzgüter entsteht, soll durch Extensivierung eines bislang intensiv genutzten Wirtschaftsgrünlands und die dort zusätzlich vorgesehene Pflanzung von 25 Obsthochstämmen kompensiert werden.

Es handelt sich dabei um folgende Fläche:

50	• Gemeinde und Gemarkung:	Mehren (073348)
	• Flur	52
	• Flurstück	103 (tlw.)
	• Größe der überplanten Teilfläche:	4.169 m ²

55

60 Alle Pflanzungen auf den in **Abb. 51** gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach der Bezugsfertigkeit des Wohnmobilstellplatzes durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

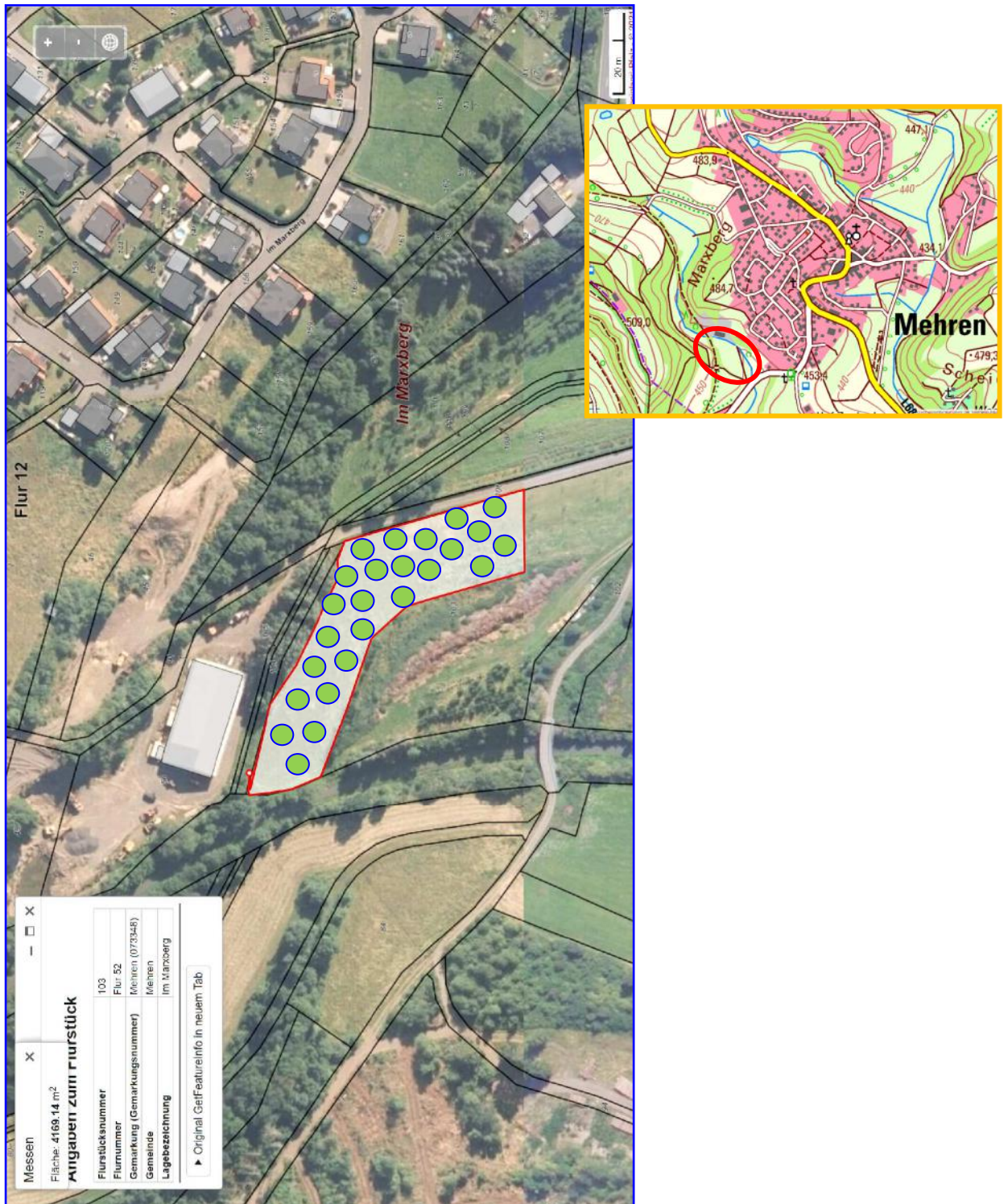



Abb. 51: Lage der Kompensationsmaßnahmen
 © / Quelle der Plangrundlage: Lanis

5

Legende:

 Geplante Obsthochstämme

10



Mindestsortierung:

Für alle zu pflanzenden Bäume wird, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierung vorgeschrieben:

- 5
- Obsthochstamm: Hochstamm, mind. 10-12 cm Stammumfang

Sortenliste:

Es sind Pflanzen aus dem folgenden Sortiment zu verwenden:

Apfelsorten:

15	Baumanns Renette	Goldpramäne	Landsberger Renette
	Bittenfelder Sämling	Grafensteiner	Ontario
	Bohnapfel	Jakob Fischer	Winterrambour
	Boskoop	Jakob Lebel	Zuccalmaglios Renette
	Danziger Kantapfel	Kaiser Wilhelm	

Birnsorten:

20	Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Williams Christ
	Clapps Liebling	Gute Luise	
	Conference	Vereinsdechantbirne	

zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:

Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)

8.2.5.3 Verortung und Maßnahmenziel

Maßnahmenfläche: Gemarkung Mehren, Flur 52, Flurstück 103 [tlw.]

Zielprojektion: „Entwicklung eines artenreichen alten Buchen-Eichen-Mischwaldes“

Ausgangszustand:

EB1 Fettweide

Angestrebter Endzustand:

ED1 Magerwiese, mäßig artenreich und

BF3 Streuobst

Flächengröße Ersatzfläche:

4.169 m²

./. 0 m² (Flächen gem. § 30 BNatSchG /

§ 15 LNatSchG) =

4.169 m²

Zielformulierung für die Maßnahmenfläche:

- Extensivierung von Dauergrünland;
- Erhöhung der Artenvielfalt;
- Erhalt eines Mindestanteils von Streuobstwiesen in der ortsnahen Landschaft.

Die externen Maßnahmen sind nach landschaftsplanerischer Prüfung geeignet, die erforderliche externe Eingriffsbewältigung zu leisten, da sie die infolge der Entwicklung des Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ gestörten landschaftshaushaltlichen Funktionen und Potenziale „Arten und Biotope“, „Landschaftsbild“ und „Bodenfunktionen“ zu kompensieren vermögen.



Abb. 52: Kompensationswirkung der Ersatzflächen

Einstellung der Ersatzfläche:							
Bestand der Ersatzfläche				Entwicklung der Ersatzfläche			
Typ	Fläche (m²)	Faktor	Biotopwert	Typ	Fläche (m²)	Faktor	Biotopwert
Maßnahmenfläche 1: Gemarkung Mehren, Flur 52, Flurstück 103 [tlw.] Ausgangszustand: EB1 – Fettweide, intensiv genutztes frisches Grünland, artenarm (Code 3.4)	4.169	3	12.507	Zielprojektion: „ED1 – Magerwiese, mäßig artenreich“ (Code 3.5)	4.169	6	25.014
				und „BF3 – Einzelbaum (Streuobstbaum)“ (Code 3.8, Zulage + 1 BWP)	(4.169)	1	4.169
Gesamt	4.169		12.507		4.169		29.183
Differenz / Kompensationswirkung							16.676

5

8.2.5.4 Ermittlung des rechnerischen Kompensationsgesamtbedarfs nach Kompensation

10 Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

	• Zielwert im Plangebiet (SOLL):		28.028 BWP
15	• abzüglich Bestandswert im Plangebiet (IST):	./.	<u>43.362 BWP</u>
	• Differenz 1:		- 15.334 BWP
	• Zielwert des Biotopwerts der Kompensationsfläche nach dem Eingriff mit Kompensation (SOLL-Zustand, Abb. 52):		29.183 BWP
20	• abzüglich des Biotopwerts der Kompensationsfläche vor der Kompensation (IST-Zustand, Abb. 52):	./.	<u>12.507 BWP</u>
	• Differenz 2:		+ 1.342 BWP

25

Gesamtbewertung

30 Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff bei rechnerischer Überkompensation von 1.342 Biotopwertpunkten ausgeglichen. In der Gesamtschau wird durch die Extensivierung einer bisher als Wirtschaftsgrünland bewirtschafteten Parzelle sowie zusätzlich die Pflanzung von 25 Einzelbäumen der Kompensationsbedarf erfüllt. Die Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) von der Zulassungsbehörde in die webbasierte Fachanwendung zur Führung des Kompensationsverzeichnisses KSP einzugeben.

35



8.2.5.5 Vorgaben an Pflanzgut, Pflanzung, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege

Folgende Regelungen sind – vorbehaltlich abweichender Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der fachbehördlichen Genehmigung – zu beachten:

- Die Pflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit des Wohnmobilstellplatzes durch den Antragsteller auszuführen.
- Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein.
- Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf den Ausfall nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Alle Bäume sind mit Verbißschutz gegen Wildverbiss zu schützen und mit einer Baumverankerung (mindestens ein Holzpfehl je Hochstamm) zu versehen.
- Die Pflanzenarbeiten sind entsprechend den Normen DIN 18915 und 18916 durchzuführen.
- Die Pflanzenunterhaltung hat nach DIN 18919:2016-12 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“ zu erfolgen.
- Der Mahdzeitpunkt wird für die externe Kompensationsfläche während der Abmagerungsphase (d.h. für die ersten 5 Jahre nach Umwandlung; vgl. z. B. EULLa-Grundsätze zum Vertragsnaturschutz) auf dem Zeitraum vor dem 15. Juni eines jeden Jahres festgelegt, um das Gräserwachstum zu bremsen und konkurrenzschwachen Kräutern Licht zu geben. Nach Erreichen den Entwicklungsziels (schwachwüchsige Magerwiesen) soll der Zeitpunkt für die erste Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

8.2.5.6 Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen

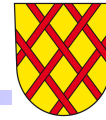
Die Kostenschätzung enthält die für die Durchführung der externen Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten. Die internen Maßnahmen sind über die Herstellung des Wohnmobilstellplatzes abgedeckt. Grundlage der Kalkulation ist die vollständige Fremdvergabe; die Kosten bei Ausführung in Eigenleistung weichen davon ab.

Abb. 53: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen

Pos.	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
1.	25 Stück	Maßnahme 1: Pflanzung von Obsthochstämmen (Bäume liefern und anpflanzen, einschl. Bodenvorbereitung, Düngung, Pflanzensicherungsmaßnahmen, Fertigstellungspflege [2 Jahre]). Die weiteren Vorgaben gem. des vorliegenden Fachbeitrags sind zu beachten.	150,00	3.750,00
2.	Nettobetrag:			3.750,00
3.	zzgl. 19 % USt.:			712,50
4.	Gesamtsumme der landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten:			4.462,50
5.	gerundet:			4.500,00

8.2.5.7 Zuordnungsempfehlung

Die Maßnahmenkosten werden insgesamt vom Vorhabenträger übernommen, so dass eine Zuordnung entfällt.



9 FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE

9.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

5

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

10

Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der privaten Maßnahmen durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

15

9.2 Wasserdurchlässige Befestigung von Zufahrten (Maßnahme 1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

20

Private Zufahrten sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Ausgenommen hiervon ist nur der unmittelbare Ein- und Ausfahrtsbereich zur Bundesstraße (dort sind Flächenbefestigungen auch durch Pflasterbauweisen zulässig).

25

9.3 Wasserdurchlässige Befestigung von Wohnmobilstellplätzen (Maßnahme 2)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

30

Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, HGT-Decke, Rasenfugenpflaster, Wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Innerhalb des SO „Wohnmobilstellplatz“ können bis zu vier Stellplätze barrierefrei (z. B. in dränfähigem Betonsteinpflaster) befestigt werden.

35

40

9.4 Anlage von Formhecken (Maßnahme 3)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

45

Zur partiellen Abgrenzung der einzelnen Wohnmobilstellplätze sind zu pflanzen und zu erhalten:

- 75 m Formhecke aus Hainbuche, min. 1,50 m hoch, in 17 Teilabschnitten und
- 51 m Formhecke aus Wildem Wein, Wein oder Efeu, min. 1,50 m hoch, in 17 Teilabschnitten, an Rankhilfen.

50

9.5 Freie, gelenkte Entwicklung der äußeren Grünsäume (Maßnahme 4)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

55

Die äußeren Grünsäume sind zu erhalten und der freien, jedoch gelenkten Entwicklung zu überlassen. Dies beinhaltet folgende Teilmaßnahmen:

60

- Entnahme des Fichtenwaldes (Biotoptyp AJ0);
- Herstellung eines besucherlenkenden Schutzzauns angrenzend an die artenreiche Wiesenfläche (Biotoptyp EA1);
- Pflanzung von 5 Heistern und Stammbüschen von Bäumen I. Ordnung (gemäß Liste „A“) auf Entwicklungsflächen (z.B. anstelle des Fichtenwaldes AJ0);
- Pflanzung von 10 Heistern und Stammbüschen von Bäumen II. Ordnung (gemäß Liste „B“) auf Entwicklungsflächen (z.B. anstelle des Fichtenwaldes AJ0).

65



9.6 Entwicklung einer externen Kompensationsfläche (Maßnahme 5)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5 Zur externen Kompensation ist eine 4.169 m² große Teilfläche des Flurstücks 103 (tlw.) in Flur 52 der Gemarkung Mehren von einer Fettweide (EB1; intensiv genutztes frisches Grünland, artenarm) zu einer mäßig artenreichen Magerwiese (ED1) zu entwickeln.

10 Der Mahdzeitpunkt wird für die externe Kompensationsfläche während der Abmagerungsphase (d.h. für die ersten 5 Jahre nach Umwandlung; vgl. z. B. EULLa-Grundsätze zum Vertragsnaturschutz) auf dem Zeitraum vor dem 15. Juni eines jeden Jahres festgelegt, um das Gräserwachstum zu bremsen und konkurrenzschwachen Kräutern Licht zu geben. Nach Erreichen den Entwicklungsziels (schwachwüchsige Magerwiesen) soll der Zeitpunkt der ersten Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd ist nach dem 30.09. eines jeden Jahres zulässig. Das Mahdgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht zulässig.

15 Auf der Fläche sind insgesamt 25 Stück Obstbäume in der Sortierung „Hochstamm, mind. 10-12 cm Stammumfang“ aus der nachfolgenden Pflanzenliste spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach der Bezugsfertigkeit des zu pflanzen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu halten. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Im Übrigen gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“.

25

9.7 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

9.7.1 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Hinweis 1)

30 Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Dies sollte mittels einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geschehen.

35

9.7.2 Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

40 Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

45

9.7.3 Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

50 Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

55

9.7.4 Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

60 Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

60

9.7.5 Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

65 Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.



9.7.6 Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)

5 Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

9.7.7 Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)

10 Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

15 Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

9.8 Pflanzenlisten

Sortenliste:

Es sind Pflanzen aus dem folgenden Sortiment zu verwenden:

Apfelsorten:

Baumanns Renette	Goldpramäne	Landsberger Renette
Bittenfelder Sämling	Grafensteiner	Ontario
Bohnapfel	Jakob Fischer	Winterrambour
Boskoop	Jakob Lebel	Zuccalmaglios Renette
Danziger Kantapfel	Kaiser Wilhelm	

Birnensorten:

Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Williams Christ
Clapps Liebling	Gute Luise	
Conference	Vereinsdechantbirne	

zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:

45 Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)



10 QUELLENVERZEICHNIS

10.1 Literatur

- 5 BELLMANN, H. (1993): Heuschrecken - beobachten, bestimmen.- 2. Auflage, Naturbuch-Verlag, 349 S.
- BELLMANN, H. (2006): Der Kosmos Heuschreckenführer.- Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH, Stuttgart, 350 S.
- 10 BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR U. (2020): BP „Daun-Bahnhof (Leywies)“, Daun - Biotoptypenkartierung, Übersichtserfassungen und artenschutzrechtliche Betrachtung.- Unveröff. Mskr.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020a): Biotopkataster Rheinland-Pfalz - Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP Kartieranleitung (Stand: 16.04.2020).- 107 S.
- 15 CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020b): Biotopkataster Rheinland-Pfalz - Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP (Stand: 17.04.2020).- 76 S.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & M. WAGNER (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.- Bd. 1 (Allgemeiner Teil), Landau: 1 - 830.
- 20 EBERT, G. & E. RENNWALD [HRSG.] (1991B): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2 - Tagfalter II.- Verlag E. Ulmer, 535 S.
- EBERT, G. & E. RENNWALD [Hrsg.] (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 1 - Tagfalter I.- Verlag E. Ulmer, 552 S.
- 25 HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern - Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 30 (5): 133-142
- KOCH, M. (1984): Wir bestimmen Schmetterlinge; 1., einbändige Ausgabe, Melsungen, 792 S.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.) Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen.- Ökologie in Forschung und Anwendung, 5: 53-60.
- 30 LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (LUWG) [Hrsg.] (2014): Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz. Erläuterungen zur Karte der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation.- Mainz, 212 S.
- 35 LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.- Mskr., 25 S.
- LÖKPLAN GbR (2020): Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand:17.04.2020.- 175 S.
- 40 OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. UND F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata).- Libellula Supplement 14: 395-422.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3): 167-194.
- 45 RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.- Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- 50 SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung - eine Übersicht.- Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 7-84.



- 5 SETTELE, J., FELDMANN, R. & R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands - Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer.- Verl. E. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- 5 SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R., FELDMANN, R. & G. HERMANN (2015): Schmetterlinge – Die Tagfalter Deutschlands.- Verlag E. Ulmer, Stuttgart, 256 S.
- SPULER, A. in HOFMANN, E. (1910): Die Schmetterlinge Europas. Band 4. Die Raupen der Schmetterlinge Europas.- Stuttgart (Reprint 1989 Apollo Books, Svendborg).
- 10 SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft **53**, 560 S.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell: 1-777.
- 15 WILLIGALLA, C., SCHLOTMANN, F. & J. OTT (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen in Rheinland-Pfalz.- Hrsg. vom MUEEV, Mainz, 64 S.



11 ANLAGEN

11.1 ANHANG 1: Angewandter Biotopwertschlüssel

5

A. Biotoptypenwertliste			
Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert p **
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2	Begleitvegetation		
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche		
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	5-7 ^(***)	5-7
3.6	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5-7 ^{***}	5-7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8 ^{***}	6-8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4	Grünflächen, Gärten		
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, struktureich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, struktureich mit altem Baumbestand	6	4
5	Brachen (flächig bzw. streifig)		
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4

Abb. 54: Biotopwertschlüssel – Blatt 1
Quelle/©: LANUV NRW (2008)

10



Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5(***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6(***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	7(***)	6 (7****)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5(***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5
8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10****	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biotoptypen		
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalz- stellen	8-10****	8-10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8-10****	8-10

Abb. 55: Biotopwertschlüssel – Blatt 2
 Quelle/©: LANUV NRW (2008)



5

11.2 ANHANG 2 - Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen

In **Tabelle A1** werden aus LANIS-Artefakt bekannten Arten jeweils einzeln abgehandelt.

10

Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)										
Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97										
wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffenh eit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Bärlappe										
<i>Lycopodiella inundata</i>	Moorbärlapp	2	3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Blütenpflanzen										
<i>Aconitum lycoctonum</i>	Gelber Eisenhut				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aconitum napellus</i>	Blauer Eisenhut	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Antennaria dioica</i>	Gewöhnliches Katzenpfötchen	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§					Vorkommen nicht auszuschließen, jedoch keine Nachweise
<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlerleih	3	3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/V SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Blysmus compressus</i>	Plattthalm-Quellried	2	2							Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Bromus racemosus</i>	Traubige Trespe	3	3							Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Schlangenwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Carex hostiana</i>	Saum-Segge	3	2							Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Carex lepidocarpa</i>	Schuppenfrüchtige Gelb-Segge		3							Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§	x	x			Vorkommen möglich, keine Funde im Plangebiet
<i>Cephalanthera damasonium</i>	Bleiches (Weißes) Waldvöglein				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Zwergmispel				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza fuchsii</i>	Fuchssche Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

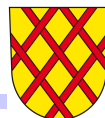
Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/V SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Dianthus deltooides</i>	Heide-Nelke		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Digitalis grandiflora</i>	Großblütiger Fingerhut				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Epipactis muelleri</i>	Müllers Ständelwurz	4	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Epipactis palustris</i>	Sumpf-Ständelwurz	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gentianella germanica</i>	Deutscher Kranzenzian	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gentianopsis ciliata</i>	Echter Fransenzian	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gymnadenia conopsea s.l.</i>	Große Händelwurz		(RL)		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Hieracium lactucella</i>	Geöhrted Habichtskraut	2	3							Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertillie				§	x				Vorkommen an der Lieser möglich, keine aktuellen Funde
<i>Leucojum vernum</i>	Märzenbecher	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lunaria rediviva</i>	Ausdauerndes Silberblatt				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Nuphar lutea</i>	Gelbe Teichrose				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerose	2			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Orchis militaris</i>	Helm-Knabenkraut	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Orchis morio</i>	Kleines Knabenkraut, Salep-Knabenkraut	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Orchis purpurea</i>	Purpur-Knabenkraut	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Parnassia palustris</i>	Sumpf-Herzblatt	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Platanthera bifolia</i>	Weißer Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§	x	x			Vorkommen nicht auszuschließen, keine Funde im Gebiet
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§	x	x			Vorkommen nicht auszuschließen, keine Funde im Gebiet
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Gewöhnliche Küchenschelle	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)							Als Artengruppe nicht bewertbar
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen- Steinbrech		V		§					Nur mögliche Vorkommen außerhalb des Plangebietes (Wiesenflächen), 2021 keine Nachweise der Art
<i>Thesium pyrenaicum</i>	Wiesen-Leinblatt	3	3							Plangebiet nicht für die Art geeignet
Farne										
<i>Botrychium lunaria</i>	Mond-Rautenfarn, Mondraute	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Fische										
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II		x				Potenziell in der Lieser, der untersuchte Abschnitt jedoch aufgrund der Steinstückungen nur pessimal strukturiert
Hautflügler										
<i>Bombus pascuorum</i>	Ackerhummel				§	x	x		x	Häufige und verbreitete Art
Heuschrecken										

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Barbitistes serricauda</i>	Laubholz-Säbelschrecke	3				x				im Wirkraum nicht komplett auszuschließen, Vorkommen eher unwahrscheinlich (Art etwas wärmebegünstigter Gehölze)
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille					x				m Wirkraum nicht komplett auszuschließen, Vorkommen eher unwahrscheinlich (Art besonnter, wärmebegünstigter Laubstreu von Gehölzen)
Käfer										
<i>Agapanthia intermedia</i>	Langhaariger Scheckhornbock		3		§					
<i>Alosterna tabacicolor</i>					§					
<i>Anaglyptus mysticus</i>					§					
<i>Anthaxia salicis</i>	Weiden-Prachtkäfer		3		§					
<i>Corymbia fulva</i>	Schwarzspitziger Halsbock	S			§					
<i>Corymbia rubra</i>					§					
<i>Grammoptera ruficornis</i>					§					
<i>Leptura maculata</i>					§					
<i>Molorchus minor</i>					§					
<i>Obrium brunneum</i>					§					



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Phytoecia coerulescens</i>		S			§					
<i>Pogonocherus hispidus</i>					§					
<i>Rhagium mordax</i>					§					
<i>Saperda populnea</i>					§					
<i>Stenostola dubia</i>					§					
<i>Stenurella melanura</i>					§					
<i>Stenurella nigra</i>					§					
Kriechtiere										
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§	x	x	x	x	Ein Fund in TF 27, auch im weiteren Plangebiet nicht auszuschließen Betroffenheit durch Inanspruchnahme des Lebensraumes
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§	x	x			Als Gast im gesamten Gebiet nicht auszuschließen
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§	x	x			Im Gebiet nicht komplett auszuschließen, z. B. TF 27, Funde gelangen jedoch nicht

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Libellen										
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§	x			x	Einzeltiere, z. B. eierlegende Weibchen z. B. am Tümpel der TF 16, zu erwarten
<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§	x	x			Vorkommen möglich, jedoch nur <i>C. virgo</i> angetroffen
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Lurche										
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Bufo bufo	Erdkröte				§	x	x		x	Funde im terrestrischen Lebensraum, Reproduktionsgewässer fehlen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§	x	x		x	Larven, Laichballenreste im Tümpel der TF 16, im terrestrischen Lebensraum im gesamten Gebiet zu erwarten Keine Betroffenheit, da TF 16 außerhalb des Plangebietes
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§	x	(x)			im terrestrischen Lebensraum des Gesamtgebietes, insb. den Gehölzbereichen, nicht auszuschließen. Die <i>Lieser</i> als Larvengewässer eher ungeeignet
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§	x				Der Tümpel TF 16 als Laichgewässer strukturell zusagend, Funde der Art blieben jedoch aus
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Moose										
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sphagnum denticulatum var. inundatum</i>	Gezähneltes Torfmoos	[V]	V	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sphagnum fallax</i>	Trägerisches Torfmoos			V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sphagnum magellanicum</i>	Mittleres Torfmoos	[3]	3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sphagnum palustre</i>	Sumpf-Torfmoos			V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sphagnum subnitens</i>	Glänzendes Torfmoos	[V]	3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sphagnum teres</i>	Rundes Torfmoos	[3]	3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Rundmäuler										
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2		II	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet, auch Vorkommen im behandelten <i>Lieser</i> -Abschnitt aufgrund des Ausbaus unwahrscheinlich
Säugetiere										
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	II	G	IV	§§	x	x			nur durchziehend zu erwarten
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§	x	x			jagend im Gebiet zu erwarten, als Gebäudefledermaus keine Nutzung des im Gebiet vorhandenen Quartierpotenzials
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	3			§	x	x			Vorkommen im Gebiet nicht auszuschließen, insb. in den Gehölzbereichen
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Martes martes</i>	Baummarter		3	V						Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§	x	x			Mit der Art muß in vergleichbar strukturierten Gehölzkomplexen immer gerechnet werden. Hinweise (Freinester, Fraßspuren an Nüssen) wurden nicht gefunden
<i>Mustela putorius</i>	Ittis	3	V	V						Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	x	(x)			höchstens als seltener Gast zu erwarten
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§	x	(x)			Nahrungssuche und Quartiernutzung (Baumquartiere) durch die Art nicht auszuschließen, bei Belassen der TF 09, 10, 23 keine Betroffenheit erkennbar. Seltene Art in der Region



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	D	II, IV	§§					nur durchziehend zu erwarten
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§	x	x			Nahrungssuche und Quartiernutzung (Baumquartiere) durch die Art nicht auszuschließen, bei Belassen der TF 09, 10, 23 keine Betroffenheit erkennbar
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	x	x			Wochenstuben liegen in Gebäuden, im Gebiet höchstens jagende Tiere, eventuell Einzeltiere in Baumquartieren
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§					Nahrungssuche und Quartiernutzung (Baumquartiere) durch die Art nicht auszuschließen, bei Belassen der TF 09, 10, 23 keine Betroffenheit erkennbar. Die häufigere Art der beiden „Bartfledermäuse“ in der Region
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§	x	x			Nahrungssuche und Quartiernutzung (Baumquartiere) durch die Art nicht auszuschließen, bei Belassen der TF 09, 10, 23 keine Betroffenheit erkennbar.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§	x	x			Als sporadischer Gast nicht auszuschließen, auch zur Jagd auf den Freiflächen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§	x	x		x	Mit Sicherheit jagend im Gebiet (Randlinien), Quartiere außerhalb in Gebäuden (Spaltenquartiere)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§	x	x			Vergleichbar der Zwergfledermaus, bedeutend seltener als diese auftretend
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	x	x			jagend mit Sicherheit im Gebiet, Quartiernutzung z. B. in Baumquartieren des Gebietes
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§	x	x			jagend hier zu erwarten, Quartiere jedoch überwiegend in Gebäuden (Dachstühlen)
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§	x	x	x	x	Mit hoher Sicherheit im Gebiet zu erwarten, auch im Plangebiet (Gehölze, Brachen etc.). Häufigste <i>Sorex</i> -Art
Schmetterlinge										

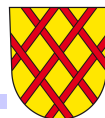


Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

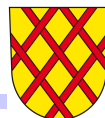
Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/V SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Adscita statices</i>	Ampher-Grünwidderchen	V	V		§	x	(x)			Im Plangebiet nicht komplett auszuschließen, jedoch keine Hinweise auf die Art
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter	V	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§	x	x		x	Als Gast auch im Gebiet nicht auszuschließen
<i>Boloria eunomia</i>	Randring-Perlmutterfalter	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Boloria euphrosyne</i>	Silberfleck-Perlmutterfalter	1	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§	x	x			im Plangebiet nicht komplett auszuschließen, jedoch keine Hinweise auf die Art 2021
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen				§	x	x		x	In allen Offenlandflächen (Grünland, Brachen) verbreitet
<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	V			§	x	x			Durchziehend zu erwarten
<i>Erebia ligea</i>	Weißbindiger Mohrenfalter	2	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter, Goldener S.	1	2	II	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Lycaena hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§	x	x		x	Auch im Gebiet zu erwarten, 2021 jedoch keine Funde
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§	x				Plangebiet eher nicht für die Art geeignet
<i>Lycaena virgaureae</i>	Dukaten-Feuerfalter	2	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	1	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Papilio machaon</i>	Schwabenschwanz	V			§	x	x			Die Art kann in nahezu allen geeigneten Lebensräumen auftreten, 2021 ohne Nachweise im Gebiet
<i>Plebeius argus</i>	Geißklee-Bläuling	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§	x	x		x	Nachweise im Gebiet in trockeneren Grünlandanteilen des Gebietes
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V			§	x	(x)			im Plangebiet nicht komplett auszuschließen, jedoch keine Hinweise auf die Art 2021
<i>Pseudophilotes baton</i>	Westlicher Quendel-Bläuling	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen				§	x	x			Im Plangebiet nicht komplett auszuschließen, jedoch keine Hinweise auf die Art
<i>Zygaena loti</i>	Beifleck-Widderchen	V			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Schnecken										
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3							Plangebiet nicht für die Art geeignet (Art naturnaher Quellbereiche)
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§	x	x		x	Einzelne Leergehäuse im Gebiet
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§	x				Vorkommen nicht auszuschließen, 2021 ohne Nachweis
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	x	(x)		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gebüsche, Hochstaudenfluren), 2021 ohne Nachweis
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	x	x		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh. I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3/3 w	Art. 4 (2): Rast	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art. 4 (2): Rast	§	x				Nur als Gast auf der Lieser

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art. 4 (2): Brut	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§	x	(x)			Vorkommen nicht auszuschließen, 2021 ohne Nachweis
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet, nur jagend im Luftraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst. Zugvogel	§	x				Höchstens als sporadischer Gast
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§	x	x			Vorkommen nicht auszuschließen, 2021 ohne Nachweis
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh. I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	x	x			nur überfliegend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	x	x		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	x	x		x	Nur als Gast, Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (nur durchziehend)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (nur durchziehend)

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung: x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	x	x		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	x	x		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh. I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh. I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§	x				höchstens als Gast an der <i>Lieser</i>
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		Anh. I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§	x	(x)		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	x	x	x	x	Bv in TF 22, Betroffenheit bei Eingriff in den Gehölzbereich
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet, höchstens überfliegend
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	x	x		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung: x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§	x	x			Brutparasit
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet, höchstens jagend im Luftraum
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	x	x		x	Brutvorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Brutnachweis
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§	x	(x)			Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh. I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	2	3	sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	(x)				Keine Nachweise der Art, Vorkommen eher unwahrscheinlich
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	x	x		x	Bv in TF 09, 10
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst. Zugvogel	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§	x	x			Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze mit Baumhöhlen), 2021 ohne Nachweis
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	x	x	x	x	Bv der Gehölze in TF 09, 10, 21 Betroffenheit nur bei Eingriff in die Gehölzbereiche

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle			Art. 4 (2): Rast	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1		§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art. 4 (2): Brut	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art. 4 (2): Rast	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	x	x			Zumindest als Gast nicht auszuschließen
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh. I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet, nur jagend im Luftraum
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art. 4 (2): Brut	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh. I: VSG	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	Sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§	x	x			Vorkommen nicht auszuschließen (z. B. dichte Gebüsche), 2021 ohne Nachweis
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh. I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh. I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet, höchstens überfliegend
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	x	x		x	Nur als Ng im Gebiet
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§	x				Als Ng an der Lieser
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1/V w	Art. 4 (2): Brut	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	0	3	Anh. I	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	x	x		x	Vorkommen nicht auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	x	x		x	Bv in TF 10, bei Erhalt keine Betroffenheit erkennbar
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	x	(x)		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	x	x		x	Bv der Gehölze TF 09, 10, 22, bei Erhalt keine Betroffenheit erkennbar
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	x	x		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§	x	x	x	x	Bv in TF 06, Betroffenheit bei Entfernung des Gebüsches
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh. I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				(§)					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§	x	x			Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze mit Nisthöhlen o. ä.), 2021 ohne Nachweis
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	x	x	x	x	Bv in TF 22, Betroffenheit bei Entfernung des Gehölzes
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	x	x		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Vorwald, Gehölzränder), 2021 ohne Nachweis
<i>Pica pica</i>	Elster				§	x	x		x	nur als Ng im Gebiet
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh. I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet

**Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)**

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung: x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	x	x			als Gast zu erwarten, keine Bruthinweise
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			Art. 4 (2): Rast	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	x	x	x	x	Bv in TF 22, Betroffenheit bei Entfernung des Gehölzes
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	x	x		x	Brutvorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze), 2021 nur Einzelbeobachtung eines Paares
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§	x	(x)		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze mit Nadelholzanteil), 2021 ohne Nachweis
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§	x	(x)		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze mit Nadelholzanteil), 2021 ohne Nachweis
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art. 4 (2): Brut	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		V	Sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art. 4 (2): Rast	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	x	x	x	x	Bv in TF 09, Betroffenheit bei Entfernung des Gehölzes



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	x	x			Vorkommen nicht auszuschließen, 2021 ohne Hinweise auf die Art
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	x	x			Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze mit Baumhöhlen), 2021 ohne Nachweis
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	x	x	x	x	Bv in TF 10, 22, 23 Betroffenheit bei Entfernung der Gehölze
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	x	x		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gebüsche, unterwuchsreiche Gehölze) 2021 ohne Nachweis
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	x	x		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gebüsche im Halboffenland) 2021 ohne Nachweis
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	x	x			Vorkommen nicht komplett auszuschließen (unterwuchsreiche Gehölze, Gebüsche) 2021 ohne Nachweis
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	x	x		x	Zwei Randviere im Bereich der Lieser, keine Betroffenheit, da diese Bereiche nicht in Anspruch genommen werden
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	x	x	x	x	Bv in TF 07 (Nest), 10, 22 Betroffenheit nur, wenn die entsprechenden Bereiche in Anspruch genommen würden (TF 07)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	x	x	x	x	Bv in TF 10, 22 Betroffenheit nur, wenn die entsprechenden Bereiche in Anspruch genommen würden
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	x	x		x	als Ng im Gebiet, Brutvorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze), 2021 ohne Nachweis
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§	x	x		x	Vorkommen nicht komplett auszuschließen (Gehölze) 2021 ohne Nachweis



Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5706 (Hillesheim)

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche: x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassungen 2021 registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

<i>wissenschaftlicher Name</i>	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ SR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Poten- zielles Vorkommen in der Eingriffsflä- che	Betroffen- heit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art. 4 (2): Rast	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet